

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF



BERICHT

LRH 10 O 1 - 1998/24

**"Überprüfung der neu geschaffenen
Organisationseinheiten und Abteilungen im
Amt der Steiermärkischen Landesregierung"**

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG.....	1
2. KONTROLLKOMPETENZ	2
3. GESCHÄFTSEINTEILUNG und –VERTEILUNG.....	3
4. VERWALTUNGSREFORM	11

II. ABTEILUNGSGRUPPE LANDESAMTSDIREKTION, ABTEILUNGEN und REFERATE

1. ABTEILUNGSGRUPPE LANDESAMTSDIREKTION.....	17
2. LANDESAMTSDIREKTION.....	44
REFERATE: GEMEINSAME GESCHÄFTSSTELLE; PENDLERBEIHILFE	53
STABSSTELLE beim LANDESAMTSDIREKTOR.....	53
AMTSINSPEKTION – CONTROLLING.....	54
PROTOKOLL- und AUSZEICHNUNGS-	
ANGELEGENHEITEN.....	63
STATISTIK und ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT.....	64
EU-KOORDINIERUNGSSTELLE	69
REGIONALE AUSSENBEZIEHUNGEN.....	82
VOLKSANWALTSCHAFT.....	84
LANDESPRESSEDIENTST	84
STEIRISCHE DELEGATION IN WIEN.....	87
UMWELTANWALT.....	87
BÜRO für BÜRGERBERATUNG	88
GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTE/R.....	89
FRAU-FAMILIE-GESELLSCHAFT.....	90
AUSBILDUNG von LANDESLEHRLINGEN.....	91
ZENTRAALKANZLEI.....	92
3. ORGANISATIONSABTEILUNG	98
REFERATE: ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN der ORGANISATION	
und DIENSTPRÜFUNGEN.....	102
VERWALTUNGSINNOVATIONSPROJEKTE.....	104
AUS- und FORTBILDUNG.....	108
EDV-KOORDINIERUNGSSTELLE.....	109
EDV-BEREICH ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	110
4. EUROPAABTEILUNG.....	113

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BVGÄdLR	Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl.Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien
GeOA	Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 7. Juli 1975, mit der die Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erlassen wird)
GeOLR	Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 1975, mit der die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung erlassen wird)
Geschäftseinteilung	Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung
Geschäftsverteilung	Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung (Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung)
LAD	Landesamtsdirektion

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND

1. PRÜFUNGSauftrag

Gemäß § 26 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes führt der Landesrechnungshof Akte der Gebarungskontrolle von Amts wegen oder auf Antrag durch. Ein derartiger Antrag kann von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages gestellt werden.

Die Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag Dr. Brünner, Mag. Bleckmann, Mag. Zitz, Gross, Majcen, Keshmiri, Dipl.-Ing. Vesko, Dr. Wabl, Huber, Ing. Peinhaupt, Kröpfl, Mag. Hartinger, Schuster, List, Vollmann, Wiedner, Dietrich, Porta, Schinnerl, Ing. Schreiner, Dipl.-Ing. Grabner und Mag. Hohegger haben nachstehenden Antrag gestellt:

"Der Landesrechnungshof wird gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz aufgefordert, die durch den Beschluß der Landesregierung von Anfang Juli 1997 **neu geschaffenen Organisationseinheiten und Abteilungen** im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, das sind die Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion, die Abteilung Organisation, die Stabsstelle für Europaangelegenheiten, die Abteilungsgruppe Landesbaudirektion inklusive WIP, die Fachabteilung für Sozialwesen und die Rechtsabteilung 2, die Abteilungsgruppe Forschung und Kultur einschließlich der Abteilung für Forschungs- und Kulturmanagement **zu prüfen.**"

Der vorliegende Bericht betrifft die Prüfung der **Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion** mit der Landesamtsdirektion, der Organisationsabteilung und der Europaabteilung, mit den jeweiligen Referaten.

2. KONTROLLKOMPETENZ

Gemäß § 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes, LBGI.Nr. 59/1982, zuletzt i.d.F. LGBl.Nr. 47/1999, obliegt dem Landesrechnungshof die Kontrolle der Gebarung des Landes.

Der Verfassungsgerichtshof ist im Sinne seiner bisherigen Rechtsprechung der Auffassung, daß die Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung mit der **Geschäftseinteilung** eine Angelegenheit der inneren Organisation des Landes ist. Diese ist dem **selbständigen Wirkungsbereich** des Landes zuzuordnen.

Das Verhalten (Handeln und Unterlassen) von Landesorganen bei der Erfüllung von Aufgaben des selbständigen Wirkungsbereiches zählt zur Gebarung des Landes.

Ein für die Gebarung des Landes maßgebliches Organverhalten liegt im Bereich der vom Land zu verantwortenden Organisationshoheit auch für das Funktionieren der **mittelbaren Bundesverwaltung**. Die Bereitstellung und die Finanzierung von personellen und sachlichen Mitteln (Personal- und Sachaufwand) fallen in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes und trägt dafür das Land die Kostenlast.

Der Landesrechnungshof ist daher (auch) zuständig zu prüfen, ob die pflichtgemäße Vorsorge des Landes für die Organisation und die Funktionsfähigkeit der mittelbaren Bundesverwaltung den Anforderungen an eine ordnungsgemäße, rechtmäßige und effiziente Gebarung (d.h. Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften; Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) entspricht.

3. GESCHÄFTSEINTEILUNG und -VERTEILUNG

3.1

Durch die **Geschäftseinteilung** des Amtes der Landesregierung wird der Wirkungskreis der Abteilungen (Gruppen) bestimmt. Sie wird vom **Landeshauptmann** aufgrund verfassungsgesetzlicher Ermächtigung **als Weisung**, die der Zustimmung der Landesregierung bedarf, erlassen. Über die **Zustimmung** hat die Landesregierung in Sitzung mit gemeinsamer Beratung zu verhandeln („Regierungssitzung“). Soweit Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung.

Dasselbe gilt auch im Falle von Änderungen der Geschäftseinteilung.

3.2

Laut einer Rechtsmeinung steht das Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl.Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien, BVGÄdLR inhaltlich im Widerspruch zur Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1974. Für den Bereich der **mittelbaren Bundesverwaltung** könne seither weder die Erlassung der Geschäftsordnung noch die der Geschäftseinteilung an die Zustimmung der Bundesregierung gebunden sein.

Dazu wurde vom Bundeskanzleramt mit Note vom 30. Okt. 1998 ausgeführt, daß diese Rechtsmeinung nicht überzeugen könne. Es möge sein, daß Art. 12 Abs.1 Z 1 B-VG i.d.F. vor der B-VG - Novelle 1974 und das BVG ÄdLR inhaltlich gesehen in einem gewissen Naheverhältnis zueinander standen, doch könne daraus nicht gefolgert werden, daß diese Verfassungsbestimmung die Kompetenzgrundlage für das genannte BVGÄdLR bildete. Dies deshalb, da mit Erlassung dieses Gesetzes als Verfassungsgesetz - und zwar unabhängig von den Vorstellungen des historischen Gesetzgebers - kraft Wahl der Verfassungsform eine von der Weitergeltung des Art. 12 Abs.1 Z 1 B-VG in der damaligen Fassung unabhängige Kompetenzgrundlage geschaffen worden sei. In der bloßen Neufassung dieser Bestimmung könne daher keine materielle Derogation des BVGÄdLR erblickt werden, weshalb sich diese Rechtsmeinung als unzutreffend erweise.

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst vertritt (daher) derzeit die Auffassung, daß das **Erfordernis der Zustimmung der Bundesregierung** im Anwendungsbereich der §§ 2 Abs.5 und 3 Abs.2 BVGÄdLR **weiterhin maßgebend ist.**

3.3

Regelungen, welche Geschäfte in der Geschäftseinteilung **auszuweisen sind, bestehen nicht; der Umfang der Geschäfte wird** durch die Geschäftseinteilung **nicht begrenzt.**

Die Geschäfte haben - ausgehend von den verfassungsgesetzlich vorgegebenen Prüfzielen des Landesrechnungshofes -

als **Sachziele**

- zweckmäßig

und als **Formalziele**

- gesetz- bzw. ordnungsmäßig („mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmend“)
- sparsam und wirtschaftlich (effizient)

zu sein, wobei das finanzielle Gleichgewicht (Ausgleich des Budgets) zu beachten ist. Die politisch vorgegebenen Ziele haben öffentlich zu sein.

Der Landesrechnungshof beachtet, daß das öffentlich-wirtschaftliche und das politische Zielsystem nur teilweise kompatibel sind und zwar dann, wenn sich Zweckmäßigkeit und Effizienz in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften ergänzen und nicht konkurrieren. Dies trifft auch auf die Konflikte zwischen Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie volks- und betriebswirtschaftlichen Prioritäten zu.

Der Landeshauptmann hätte jedenfalls bei der Festlegung der Geschäfte, insbesondere solcher außerhalb von Gesetzesaufträgen, die eingangs genannten Ziele sowie kostengünstigere Alternativen zu beachten; die Geschäfte wären erst nach Vorlage einer **Kalkulation** der finanziellen Auswirkungen mit dem **Kosten-** und **Budgetaspekt** und mit einer Kostenschätzung als Grundlage für Planstellenbedarfsschätzungen (und somit für die Planstellenbewirtschaftung - unter **sinnvoller Nutzung der Personalressourcen**) in der Geschäftseinteilung auszuweisen. Dadurch würde der **Umfang**

des Geschäftes im voraus **begrenzt** und könnten kostenintensive Ausuferungen des Vollzuges von Geschäften vermieden werden.

In Anlehnung an § 14 Bundeshaushaltsgesetz „finanzielle Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen“ könnten für die **Kalkulation** folgende Kosten- und Budgetaspekte beachtet werden:

Kostenaspekt:

- Wie hoch sind die **Kosten**, die durch den Vollzug des Geschäftes voraussichtlich verursacht werden?
- Ist das Geschäft bzw. einzelne Teile des Geschäftes hinsichtlich des Vollzuges kostenmäßig vertretbar?
- Welche Kosten entstehen außerhalb der Verwaltung im Zusammenhang mit der Vollziehung des Geschäftes?
- Welcher Betrag soll für entgeltliche Leistungen der Verwaltung angesetzt werden?
- Wie sind die **Wirtschaftlichkeit** und die **Zweckmäßigkeit** der geplanten Verwaltungsabläufe zu beurteilen?
- Wäre der Vollzug des Geschäftes durch andere Organisationseinheiten wirtschaftlicher?

Budgetaspekt:

- Welche (Mehr)ausgaben bzw. Mindereinnahmen werden durch die Vollziehung des Geschäftes voraussichtlich verursacht und belasten das Budget?
- Wie können diese Ausgaben im Rahmen des Landesvoranschlages bedeckt werden?
- Welche Ausgaben- und Einnahmenströme werden durch das Geschäft außerhalb der Verwaltung bewirkt?
- Welche Einnahmen sind bei entgeltlichen Leistungen für das Budget zu erwarten?

**** STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Es wird folgendes zu bedenken gegeben:

Nach ho. Auffassung enthält das BVG-ÄdLR sehr wohl eine Regelung darüber, welche Geschäfte in der Geschäftseinteilung auszuweisen sind; heisst es doch im § 2 Abs. 1: „*Das Amt der Landesregierung gliedert sich in Abteilungen, auf die die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufgeteilt werden.*“ Da nach § 8 Abs. 5 lit. a des Übergangsgesetzes 1920 das Amt der Landesregierung der **einzige** Geschäftsapparat der Landesregierung und des Landeshauptmannes ist, sind **alle** in Betracht kommenden Aufgaben der Landesregierung und des Landeshauptmannes im Amt der Landesregierung zu besorgen. Und, da wie erwähnt, nach § 2 BVG-ÄdLR „*die*“ Geschäfte nach ihrem

Und, da wie erwähnt, nach § 2 BVG-ÄdLR „die“ Geschäfte nach ihrem Gegenstand und nach ihrem sachlichen Zusammenhang durch die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung aufzuteilen sind, hat die Geschäftseinteilung ausnahmslos **alle** „Geschäfte“ d.h., alle Angelegenheiten der Landesvollziehung, der mittelbaren Bundesverwaltung und der Auftragsverwaltung des Bundes (sofern nicht ausnahmsweise auf Landesebene vom Land einzurichtende Sonderbehörden wie die UVS bestehen) auszuweisen.

Es gibt daher bei der Erlassung der Geschäftseinteilung einen Gestaltungsspielraum nur insoweit, als die Aufteilung der Geschäfte auf Abteilungen des Amtes der Landesregierung und als die Art der Zuweisung (durch mehr oder minder detaillierte Umschreibung) **in unterschiedlicher Weise gestaltet werden kann.**

Insbesondere kann bei Festlegung der Geschäftseinteilung keine inhaltliche Begrenzung eines Geschäftes vorgenommen werden. Es kann bei der Schaffung der Geschäftseinteilung daher insbesondere nicht jene Kalkulation angestellt werden, die auf Seite 5 vorgeschlagen wird. Vielmehr können im Zusammenhang mit der Erlassung der Geschäftseinteilung lediglich Überlegungen hinsichtlich des Personalbedarfes und der zur Geschäftsbesorgung erforderlichen Sachmittel angestellt werden. Dabei können selbstverständlich ökonomische Überlegungen angestellt werden. Ja, es besteht eine Verpflichtung dazu: es ist selbstverständlich darauf zu achten, dass die Geschäftsbesorgung möglichst zweckmäßig und sparsam erfolgt.**

⇒ **REPLIK** des Landesrechnungshofes:

Die Regelungen des § 2 Abs.1 BVGÄdLR und die des § 3 Abs.1 GeOA werden im Pkt.II 1.1 f. des Berichtes genannt. Sie betreffen die organisatorische Gliederung des Amtes und die Voraussetzungen der Aufteilung der Geschäfte auf die Organisationseinheiten. Unbestritten ist, daß diese Bestimmung die Wortfolge „Die Geschäfte“ enthält und diese als „alle Geschäfte“ ausgelegt werden kann. (Zusätzlich verweist der Landesrechnungshof auf § 4 Abs.1 GeOA, wonach die Abteilungen (Gruppen) „die.... Geschäfte“ besorgen.) Jedoch ist „die“ bzw. „alle“ Geschäfte als Summe variabel und damit nach Ansicht des Landesrechnungshofes un geregelt.

Dies wird indirekt durch die obige Stellungnahme bestätigt, wonach die Landesregierung entscheidet, ob eine bisher nicht wahrgenommene Angelegenheit in Zukunft wahrgenommen oder ob eine bisher besorgte Angelegenheit weiter oder nicht mehr wahrgenommen werden soll und somit ein „Geschäft“ besteht oder nicht.

Dies ist jedoch problemperipher: wesentlich ist, i.S. der Empfehlung des Landesrechnungshofes derartige Geschäfte (wie z.B. „Geographisches Informationssystem Stmk.“ oder „Beratung und Betreuung der Gemeinden in Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung“ erst nach Vorlage einer **Kalkulation** der finanziellen Auswirkungen mit den Kosten- und Budgetaspekten sowie der Planstellenbedarfsschätzung in der Geschäftseinteilung auszuweisen, wobei ein Nachweis des **Bedarfes** derartiger Geschäfte vorauszusetzen ist.

Der Landesrechnungshof erkennt diesbezüglich eine teilweise Zustimmung des Landeshauptmannes, da „Überlegungen hinsichtlich des Personalbedarfes und der zur Geschäftsbesorgung erforderlichen Sachmittel angestellt werden“ können. Derartige Überlegungen betreffen den Kosten- und Budgetaspekt als Teil der empfohlenen Kalkulation der finanziellen Auswirkungen.

Auch die weiteren „Überlegungen hinsichtlich des Personalbedarfes“ können sich mit der vom Landesrechnungshof vorgeschlagenen Kostenschätzung als Grundlage für Planstellenbedarfsschätzungen decken; zweckmäßige „ökonomische Überlegungen“ können jedoch nur auf der Grundlage einer Kalkulation erfolgen, wobei die finanziellen Zusammenhänge des Vollzuges der Geschäfte zu beachten sind. (Letzteres ergibt sich sowohl aus der verfassungsgesetzlichen als auch aus der geschäftsordnungsmäßigen Bestimmung, daß die Geschäfte nach ihrem **s a c h l i c h e n Z u s a m m e n h a n g** auf die Abteilungen aufzuteilen sind.) Bemerkt wird, daß durch die Kalkulation primär nicht der Inhalt sondern der Umfang eines Geschäftes begrenzt wird, wodurch nicht nur kostenintensive Ausfahrungen vermieden werden sondern auch die Kontrolle effizienter erfolgen könnte. ←

Ungeregelt ist auch die Vorgangsweise betreffend die Aufnahme von Geschäften, **die die Landesregierung als erforderlich erachtet**, durch den Landeshauptmann in die Geschäftseinteilung. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wären derartige Geschäfte (des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes) zunächst von der Landesregierung als **Vorschlag** für die Aufnahme in die Geschäftsteilung in Sitzung mit gemeinsamer Beratung zu beschließen, da Geschäfte stets gebarungswirksam und daher Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 4 Abs.1 Z 28 GeOLR sind. Dem Vorschlag hätte jedenfalls die Kalkulation der finanziellen Auswirkungen mit dem Kosten- und Budgetaspekt sowie der Planstellenbedarfschätzung zwecks Entscheidungsgrundlage für den Landeshauptmann beigeschlossen zu sein.

Da der Landeshauptmann an Beschlüsse der Landesregierung betreffend den Ausweis von Geschäften in der Geschäftseinteilung nicht gebunden ist, kann er darüber (nach Prüfung des Kosten- und Budgetaspektes) entscheiden; die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und der sachliche Zusammenhang der Geschäfte müssten bei ihrer Zuordnung an Abteilungen gewährleistet sein.

**** STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Das zu 3.3. Gesagte gilt auch hinsichtlich der Ausführungen unter 3.4: Im Lichte des vorhin über die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben für das Amt der Landesregierung und dessen Aufgaben, sowie die Aufteilung der Geschäfte Gesagten, trifft es nicht zu, dass „*die Vorgangsweise betreffend die Aufnahme von Geschäften, die die Landesregierung als erforderlich erachtet*“ nicht geregelt sei. Es trifft wohl zu, dass die Entscheidung darüber, ob eine bisher nicht wahrgenommene Angelegenheit in Zukunft von der Landesregierung wahrgenommen werden soll, von der Landesregierung zu treffen ist. Es trifft auch zu, dass die Landesregierung allenfalls darüber zu entscheiden haben würde, ob eine bisher besorgte Angelegenheit auch in Zukunft wahrgenommen werden soll. Derartiges kommt nur für Angelegenheiten in Betracht, die der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes zuzurechnen sind. Hingegen ist in all jenen Fällen, in denen das Amt der Landesregierung mit der Vollziehung von Landesgesetzen oder mit der Besor-

gung von Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung oder der Auftragsverwaltung des Bundes befasst ist, ein Beschluß der Landesregierung darüber, ob ein Geschäft in der Geschäftseinteilung ausgewiesen werden soll oder nicht, undenkbar, weil eben die verfassungsgesetzliche Verpflichtung zu einer Ausweisung in der Geschäftseinteilung besteht. **

⇒ **REPLIK** des Landesrechnungshofes:

Es besteht keine abweichende Rechtsmeinung des Landesrechnungshofes darüber, daß die Ausweisung von Geschäften betreffend den Vollzug eines Landesgesetzes keines Beschlusses der Landesregierung bedarf. Dies ist z.B. durch die vorstehende Formulierung im Bericht „außerhalb von Gesetzesaufträgen“ erkennbar.

Gemäß § 4 GeOA besorgen die Abteilungen (Gruppen) „die“ in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes fallenden Geschäfte unter der Leitung der Landesregierung, während die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung unter der Leitung des Landeshauptmannes in den Abteilungen (Gruppen) besorgt werden. Die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung wird vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung und, soweit Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen, mit Zustimmung der Bundesregierung erlassen.

Daraus ist abzuleiten, daß nur Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und der mittelbaren Bundesverwaltung (bzw. der Auftragsverwaltung) in der Geschäftseinteilung auszuweisen sind; die Ausweisung (einer Vielzahl) derartiger Geschäfte als „Bundesverwaltung“ in der Geschäftseinteilung wie z.B. Leitungsangelegenheiten der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Koordinierung der organisatorischen Angelegenheiten der Fachabteilungsgruppe LBD, EDV-Bereich Landesbaudienst ist daher unrichtig. ←

3.5

Die Landesregierung regelt ihre Geschäftsführung durch eine **Geschäftsordnung**. Sie wurde zuletzt am 7. Juli 1975 (als Verordnung) erlassen. Sie hat auch die Funktion, Aufgaben der Landesvollziehung und der mittelbaren Bundesverwaltung auf Mitglieder der Landesregierung zu verteilen. Diese

Geschäftsverteilung der Landesregierung wird als Anlage zu § 2 GeOLR beschlossen. Sie ist relativ häufig Änderungen unterworfen.

Es erscheint zweckmäßig, die **Geschäftseinteilung**, die in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes (mit Zustimmungsrecht der Landesregierung) fällt, und die **Geschäftsverteilung**, für die die Landesregierung zuständig ist, unter der Prämisse des sachlichen Zusammenhanges der Geschäfte **abzustimmen**. Bei derart abgestimmten Geschäftsein- und Geschäftsverteilungen könnte (auch) der Bedarf für die Zusammenfassung der Abteilungen zu Gruppen - zusätzlich zum sachlichen Zusammenhang der Geschäfte - durch den jeweiligen Verantwortungsbereich der obersten Verwaltungsorgane ("politische Referenten") gegeben sein.

**** STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Die Aussage, es erscheine zweckmäßig, die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung und die Geschäftsverteilung der Landesregierung „unter der Prämisse des sachlichen Zusammenhanges der Geschäfte abzustimmen“ wird vorbehaltlos geteilt. In diesem Sinne sind aus dem Amt der Landesregierung in der Vergangenheit Vorschläge dahingehend erfolgt, die Geschäftsverteilung der Landesregierung erkennbar mit der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung zu verknüpfen. Diese Initiative war insofern erfolgreich, als nunmehr die Geschäftsverteilung der Landesregierung nicht mehr als eine inhaltliche Umschreibung von Zuständigkeitsbereichen der Mitglieder der Landesregierung gestaltet ist, sondern als eine Aufzählung von Zuständigkeiten in Form von Verweisen auf die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung. **

3.6

Der Landesrechnungshof **empfiehlt**

- die Erstellung der Kalkulation der finanziellen Auswirkungen mit dem Kosten- und Budgetaspekt sowie der Planstellenbedarfsschätzung v o r der Festlegung von Geschäften in der Geschäftseinteilung
- die Abstimmung der Geschäftseinteilung und der Geschäftsverteilung.

4. VERWALTUNGSREFORM

4.1

Mit **Regierungsvereinbarung** vom 17. Okt. 1991 wurde die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel einer Aufgabenreform der steirischen Landesverwaltung beschlossen. Eine Zusatzvereinbarung im Nov. 1991 legte eine umfassende Prüfung der **Organisation des Amtes der Landesregierung** bis Ende Juni 1992 fest. Sie sollte "auf der Basis der Regierungsvereinbarung vom 17. Oktober 1991 einer umfassenden Prüfung unterzogen und im Sinne einer Effizienzsteigerung eine Arrondierung der Geschäftseinteilung vorgenommen werden".

Zur Umsetzung dieser Vereinbarung wurden von der Stmk. Landesregierung ein **Koordinationsausschuß** und 12 **Projektgruppen** eingesetzt, deren erste Gruppe die Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung zu bearbeiten hatte.

Der Projektbericht dieser Gruppe mit einem Entwurf für eine geänderte Geschäftseinteilung wurde gemeinsam mit denen der anderen 11 Gruppen im Juni 1992 der Stmk. Landesregierung vorgelegt. Mit ihren Beschlüssen vom 16. Nov. 1992 und vom 29. März 1993 wurde die weitere Vorgangsweise festgelegt.

Hinsichtlich der **Projektgruppe 1 - Geschäftseinteilung** waren zwischen den in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien Verhandlungen zu führen.

Der Rechnungshof beanstandete in diesem Zusammenhang in seinem Bericht Zl. 01506/20-Pr/6/96, Pkt.3.10.2, daß die Landesregierung eine eingehende Auseinandersetzung mit den Vorschlägen der Projektgruppe unterlassen habe. Als besonders unzweckmäßig wurde vom Rechnungshof die Nichtfestlegung von Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Vorschläge angeführt.

4.2

Mit **Beschluß Nr. 492** vom 1. März 1994 hat der **Steiermärkische Landtag** in seiner 31. Sitzung der XII.Gesetzgebungsperiode die Stmk. Landesregierung aufgefordert, Maßnahmen im Bereich des Budgets sowie zur Verwal-

tungsinnovation in die Wege zu leiten. Nach der Zuweisung dieses Landtagsbeschlusses an die Landesamtsdirektion hat diese die zuständigen Abteilungen beauftragt, "die weiteren Veranlassungen unter Beteiligung berührter Abteilungen zu treffen und in regelmäßigen **Abständen direkt der Landesregierung** über den Stand und Fortschritt der Arbeiten ..." zu berichten. Die Landesamtsdirektion hat nicht um Information über die Berichte an die Landesregierung betreffend den Umsetzungsstand der einzelnen Aufträge ersucht, sodaß sie nach Ansicht des Rechnungshofes ihre Koordinierungs- und Organisationsaufgabe nicht ausreichend erfüllen konnte.

** **STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Der Kritik des Landesrechnungshofes wird ausdrücklich nicht entgegengetreten. **

4.3

Der **Aufbau der Ämter** der Landesregierung ist bundesverfassungsgesetzlich (Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl.Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien - BVGÄdLR) und durch die Geschäftsordnung des Amtes der Stmk. Landesregierung - GeOA bestimmt. Eine Verwaltungsinnovation betreffend die Organisation des Amtes der Landesregierung hat diesen Aufbau und die Aufteilung der Geschäfte nach ihrem Gegenstand und sachlichem Zusammenhang zu beachten. Für den inneren Dienst des Amtes der Landesregierung ist der Landeshauptmann zuständig. Dies gilt auch für die Umsetzung des Landtagsbeschlusses betreffend die (innere) Organisation des Amtes.

Allgemein sind für Reorganisationsvorhaben zunächst detaillierte **Zieldefinitionen** (unter Berücksichtigung der verfassungsmäßig vorgegebenen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) vorzunehmen, danach eine laufende Projektbetreuung sicherzustellen, nach Abschluß auszuwerten und eine konsequente Umsetzungsplanung durchzuführen.

Reorganisationsmaßnahmen des Amtes der Landesregierung sind mit Priorität auf die Straffung der Zentralstelle, die Erhöhung der Koordinationsfähigkeit der Gruppen und deren Teile und in der Folge auf die (Re)struktuiierung der Abteilungen auszurichten.

Die Schaffung neuer Abteilungen bzw. Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung ohne sachlichem Zusammenhang und Bedarf, z.B. zwecks Schaffung neuer Planposten, verstößt - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - gegen verfassungsrechtliche und geschäftsordnungsmäßige Vorschriften.

**** STELLUNGNAHME des Landeshauptmannes:**

Die Formulierung „Für den Inneren Dienst des Amtes der Landesregierung ist der Landeshauptmann zuständig“ könnte zu Missverständnissen Anlass geben. Nach § 1 Abs. 3 BVG-ÄdLR obliegt die Leitung des Inneren Dienstes im Amt der Landesregierung dem Landesamtsdirektor. Dieser steht „unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes“ in dessen Eigenschaft als Vorstand des Amtes der Landesregierung, hat aber einen unmittelbar durch die Verfassung zugewiesenen Aufgabenbereich. Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes für den Inneren Dienst des Amtes der Landesregierung ist also durch die erwähnte Verfassungsbestimmung eingeschränkt. Während nämlich nach § 3 BVG-ÄdLR die Abteilungen die ihnen zugewiesenen Geschäfte „unter der Leitung der Landesregierung ...“ besorgen, ist der innere Dienst vom Landesamtsdirektor zu leiten. Dieser steht dabei unter der „Aufsicht“ des Landeshauptmannes. Der Unterschied ist folgender: Jede einer Abteilung zugewiesene Angelegenheit kann von dem für die Abteilung zuständigen Regierungsmitglied an sich gezogen werden, d.h. das Regierungsmitglied kann sich die Approbation vorbehalten bzw. es kann die Genehmigung der Beschlußfassung der Landesregierung als Kollegium vorbehalten sein. In Angelegenheiten des inneren Dienstes kommt hingegen dem Landeshauptmann zwar gegenüber dem Landesamtsdirektor ein Weisungsrecht zu, der Landeshauptmann kann jedoch Angelegenheiten des inneren Dienstes nicht an sich ziehen, d.h. sich die Approbation vorbehalten. Daher ergibt sich die im Zusammenhang mit der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung bestehende Zu-

ständigkeit des Landeshauptmannes nicht aus einer Kompetenz für den Inneren Dienst, sondern aus der spezifischen Regelung des § 2 Abs. 5 BVG-ÄdLR. **

4.4

Laut der aufgrund verfassungsgesetzlicher Ermächtigung ergangenen Weisung des Landeshauptmannes vom 6. Feb. 1995, der die Stmk. Landesregierung zugestimmt hat, wurden sodann mit Wirkung vom 11. Feb. **1995** die **Präsidialabteilung** und die Rechtsabteilung 2 des Amtes der Stmk. Landesregierung **aufgelöst** und ihre Geschäfte der Landesamtsdirektion bzw. der Rechtsabteilung 5 übertragen.

Laut der Weisung des Landeshauptmannes, der die Stmk. Landesregierung zugestimmt hat, wurde mit Wirkung vom 8. Mai 1995 eine neue Abteilung "Landesmuseum Joanneum" eingerichtet und im Zuge dieser Änderung die Geschäftsbereiche der Rechtsabteilung 6 und der Kulturabteilung neu formuliert.

Durch diese Maßnahmen sollten in Entsprechung des Landtagsbeschlusses Nr. 492 Mehrfachzuständigkeiten der einzelnen Ressorts laut der Geschäftsverteilung, aber auch der von Abteilungen im Rahmen der Geschäftseinteilung, bereinigt werden.

** **STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Die Bezeichnung der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung als „Weisung“ ohne weitere Erläuterung kann ebenfalls zu Missverständnissen führen. Die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung hat mit der Weisung im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG das Fehlen einer Außenwirkung gemeinsam. Die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung ist aber eine

Weisung sui generis; dies deshalb, weil besondere verfassungsrechtliche Regelungen über ihr Zustandekommen bestehen, die sich von den sonst für Weisungen geltenden Regeln unterscheiden. **

4.5

Die Stmk. Landesregierung hat am 7. Juli **1997** (mit Stimmenmehrheit) eine Änderung der Anlage zu § 2 GeOLR „Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung“ beschlossen und einer angeschlossenen Änderung der Geschäftseinteilung zugestimmt. Dieser Beschluß ist mit der Anlage "**Änderung der Geschäftseinteilung** des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie des Entwurfes der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung (Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung) geändert wird", diesem Bericht beiliegend. Die Geschäftseinteilung wurde in der „Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“, Stück 346 vom 12. September 1997, kundgemacht.

Die **Änderung der Geschäftseinteilung** des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung beinhaltetete

- die Einrichtung einer **Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion** mit der Landesamtsdirektion, der Europaabteilung sowie der neu eingerichteten Organisationsabteilung
- die Einrichtung einer **Abteilungsgruppe Forschung und Kultur** mit der neu geschaffenen Abteilung Forschungs- und Kulturmanagement, der Rechtsabteilung 6, der Abteilung für Wissenschaft und Forschung, der Kulturabteilung sowie der Abteilung Steiermärkisches Landesmuseum Joanneum
- die Änderung der Geschäftsbereiche der **Rechtsabteilung 9** und der **Rechtsabteilung 5**
- die Einrichtung der **Rechtsabteilung 2**
- die Ergänzung des Geschäftsbereiches der **Rechtsabteilung 1**
- die Änderung des Geschäftsbereiches der **Fachabteilung für das Gesundheitswesen**
- die Ergänzung der Geschäftsbereiche der

Rechtsabteilung 8**Fachabteilung für das Forstwesen****Fachabteilung für das Veterinärwesen**

- die Festlegung der Geschäftsbereiche der **Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen**
- die Ergänzung des Geschäftsbereiches der **Landesbaudirektion** der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion.

Eine **Kalkulation der finanziellen Auswirkungen** mit dem Kosten- und Budgetaspekt als **Entscheidungsgrundlage des Landeshauptmannes bzw. der Landesregierung zur Erlassung der bzw. Zustimmung zur Geschäftseinteilung** konnte nicht nachgewiesen werden.

⇒ **STELLUNGNAHME des Landeshauptmannes:

REPLIK des Landesrechnungshofes:

Es wird jeweils auf das zu 3.3 Gesagte verwiesen. ← **

II. ABTEILUNGSGRUPPE LANDESAMTSDIREKTION, ABTEILUNGEN und REFERATE

1. ABTEILUNGSGRUPPE LANDESAMTSDIREKTION

1.1

Die Vollziehung des Landes übt eine vom Landtag zu wählende Landesregierung aus. Die Geschäftsführung der Landesregierung steht unter der Aufsicht des Landtages.

Gemäß § 2 Abs.1 der **Geschäftsordnung des Amtes** der Stmk. Landesregierung - GeOA (Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 7. Juli 1975, mit der die Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erlassen wird) und § 1 Abs.1 BVGÄdLR ist der **Landeshauptmann** der Vorstand des Amtes der Landesregierung.

Das BVGÄdLR trifft keine Aussage über die Organisationsform des inneren Dienstes. Es bestimmt im § 2 Abs.1 nur, daß sich das Amt der Landesregierung in Abteilungen gliedert (die nach Bedarf zu Gruppen zusammengefaßt werden können).

** **STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Der Aussage „*das BVG-ÄdLR trifft keine Aussage über die Organisationsform des Inneren Dienstes*“ kann aus folgendem Grund nicht beigetreten werden:

Der Begriff „Innerer Dienst“ ist komplex. Er ist die gemeinsame Bezeichnung für alle Tätigkeiten in einem Amt, die nicht die Erlassung außenwirksamer Rechtsakte bzw. die inhaltliche Vorbereitung derartiger Rechtsakte zum Gegenstand hat. Eine spezifische „*Organisationsform des Inneren Dienstes*“ ist daher nicht möglich. Insbesondere ist die Bestimmung des § 2 Abs. 1 BVG-ÄdLR keine Aussage über eine Organisation des Inneren Dienstes sondern eine Aussage darüber, wie ein Amt der Landesregierung zu gliedern ist und darüber, daß alle Aufgaben der Landesregierung und des Landeshauptmannes ausschließlich von Abteilungen des Amtes der Landesregierung besorgt werden dürfen. **

⇒ **REPLIK** des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof hat ergänzend erläutert, daß § 2 Abs.1 BVGÄdLR keine Aussage über eine Organisation des inneren Dienstes ist. Die Stellungnahme ergänzt daher den Bericht des Landesrechnungshofes. ←

§ 2 Abs.1 BVGÄdLR bestimmt nur, daß sich das Amt der Landesregierung in Abteilungen gliedert (die nach Bedarf zu Gruppen zusammengefaßt werden können). Hingegen bestimmt § 3 Abs.1 GeOA, daß sich das Amt der Stmk. Landesregierung in die **Landesamtsdirektion und in Abteilungen** gliedert.

Die Geschäfte sind nach ihrem **Gegenstand** und ihrem **sachlichen Zusammenhang** auf die Abteilungen aufzuteilen.

Der sachliche Zusammenhang ist - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - nicht nur für die Aufteilung der Geschäfte auf Abteilungen vorauszusetzen, sondern **auch für die Zusammenfassung von Abteilungen zu Gruppen**.

§ 2 Abs.2 BVGÄdLR und § 3 Abs.1 GeOA bestimmen gleichlautend, daß die **Abteilungen** nach Bedarf **zu Gruppen** zusammengefaßt werden können. Laut der Geschäftseinteilung 1997 ist die Landesamtsdirektion mit anderen Abteilungen in einer Gruppe des Amtes der Landesregierung zusammengefaßt. Diese Zusammenfassung ist weder aus den Bestimmungen des BVGÄdLR noch aus jenen der GeOA ableitbar; sie kann daher nicht als mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmend erkannt werden.

** **STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung sagt im ersten Satzteil: „*Das Amt gliedert sich in die Landesamtsdirektion und in Abteilungen*“. Im vorletzten Satz heißt es dann „*Nach Bedarf können die Abteilungen zu Gruppen zusammengefaßt werden*.“ Der letzte Satz ist die wörtliche Übernahme des § 2 Abs. 2 des BVG-ÄdLR. Es kann nach ho. Auffassung der in Rede stehenden Bestimmung der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung nicht ein Sinn unterstellt werden, der auf eine Einschränkung der im § 2 Abs. 2 BVG-ÄdLR ent-

haltenen Ermächtigung hinausliefe. § 2 Abs. 2 BVG-ÄdLR spricht nur von einer Zusammenfassung von Abteilungen in Gruppen. Dass es unzulässig wäre, eine Abteilung, welche die Bezeichnung „Landesamtsdirektion“ hat, mit anderen Abteilungen zu einer Gruppe zusammenzufassen, kann aus § 2 Abs. 2 BVG-ÄdLR nicht entnommen werden. Eine solche Einschränkung dürfte durch eine Geschäftsordnung eines Amtes der Landesregierung, welche der Rechtsform nach eine Verordnung ist, nicht vorgenommen werden. Im Sinne des Grundsatzes der verfassungskonformen Interpretation wird daher § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Amtes nicht in dem Sinn verstanden werden können, wie im vorliegenden Rechnungshofbericht.

Die „Landesamtsdirektion“, von der in der Geschäftsordnung des Amtes die Rede ist, ist vielmehr im Sinne des § 2 BVG-ÄdLR genauso eine Abteilung wie jede andere. Daher ist die Zusammenfassung dieser Abteilung mit anderen Abteilungen zu einer Gruppe zulässig. Dass diese Gruppe dann gleichfalls die Bezeichnung „Landesamtsdirektion“ führt, mag unter Zweckmäßigkeitserwägungen kritisierbar sein, ist aber nicht rechtswidrig. **

⇒ **REPLIK** des Landesrechnungshofes:

Zur unterschiedlichen Regelung des § 2 Abs.1 und 2 BVGÄdLR, wonach sich das Amt der Landesregierung in Abteilungen gliedert, die nach Bedarf zu Gruppen zusammengefaßt werden, und § 3 Abs. 1 GeOA, wonach sich das Amt (der Stmk. Landesregierung) in die Landesamtsdirektion und in Abteilungen gliedert und nach Bedarf die Abteilungen zu Gruppen zusammengefaßt werden können, wird auf Art. 18 Abs.2 B-VG hingewiesen. Dessen Erfordernisse für eine Verordnungserlassung sind, daß die Verordnung sich nicht mit einem Gesetz in Widerspruch setzen oder selbständig neues Recht schaffen darf und daß sie innerhalb des zuständigen Wirkungsbereiches erlassen wird. Die Bestimmungen des § 2 Abs.3 und § 3 Abs.1 GeOA (die als Verordnung des Landeshauptmannes bereits seit 1975 in Kraft ist) stehen nach Ansicht des Landesrechnungshofes weder mit den Bestimmungen des BVGÄdLR in Widerspruch noch schaffen sie selbständig neues Recht; sie erscheinen somit rechtskonform.

Die Bestimmung des § 3 Abs.1 GeOA, die das Amt der Stmk. Landesregierung in die Landesamtsdirektion und in Abteilungen gliedert und damit unterscheidet,

steht zudem - im Gegensatz zu der des § 2 Abs.2 BVGÄdLR - in unmittelbarem Kontext mit der Bestimmung, daß die Abteilungen mit Gruppen zusammengefaßt werden können.

Der Landesrechnungshof vertritt daher unverändert die Rechtsmeinung, daß aufgrund der Bestimmungen der §§ 2 Abs.3 und 3 Abs.1 BVGÄdLR der Landesamtsdirektion eine besondere Stellung eingeräumt ist und sie nicht mit den bevorstehenden Vorschriften übereinstimmend mit Abteilungen zu einer Gruppe zusammengefaßt werden kann.

Im Bericht wurde die Zusammenfassung der Landesamtsdirektion mit Abteilungen als zweckmäßig beurteilt; der Ausdruck „rechtswidrig“ wurde nicht genannt.

←

Hinsichtlich der weiteren **Voraussetzung des Bedarfes zur Errichtung einer Abteilungsgruppe LAD wurde im AV. zur Sitzung der Stmk. Landesregierung vom 7. Juli 1997** betreffend die Zustimmung zum Entwurf der Verordnung des Landeshauptmannes der Änderung der Geschäftseinteilung **nichts ausgeführt.**

Auch sonstige Erläuterungen betreffend den Bedarf sowie eine formelle Information der Landesregierung durch den Landeshauptmann konnten nicht festgestellt werden.

**** STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Es trifft zu, dass im AV., welcher den Antrag auf Zustimmung zur Einrichtung einer Abteilungsgruppe LAD begleitet, Ausführungen über den Bedarf kaum zu finden sind. Es wird gesagt: *„Mit dieser Gruppenkonstruktion soll eine dezentrale und fachbezogene Erfüllung der Aufgaben unter Wahrung der Leitungsfunktion und des Verantwortungsbereiches des Landesamtsdirektors gewährleistet sein.“*

(Seite 3 des AV.) Diese Ausführungen sind unbestreitbar sehr knapp. Da aber auch im vorliegenden Landesrechnungshofbericht die Zweckmäßigkeit einer organisatorischen Nahebeziehung der in der Gruppe LAD zusammengefassten Abteilungen zum Landesamtsdirektor keineswegs bestritten wird, kann wohl davon ausgegangen werden, dass der Bedarf nach einer solchen organisatorischen Kon-

struktion, nämlich die Erleichterung einer Koordination zur Bewirkung von Synergie bei gleichzeitiger fachlicher Autonomie evident gewesen ist. **

1.2

In der Verwaltungs-Managementlehre wird der Begriff der „**schlanken Verwaltung**“ geprägt und als Merkmal dafür u.a. der Abbau der hierarchischen Ebenen genannt. In dezentralen, relativ autonomen Organisationseinheiten (Abteilungen) sollen die mittleren Führungsebenen reduziert werden. Maßnahmen zur Reduktion des Koordinationsbedarfes seien gegenüber jenen zu dessen Deckung vorrangig und die horizontale Abstimmung der vertikalen Koordination vorzuziehen.

Bei der Schaffung von Verwaltungsstrukturen mit einer Vielzahl relativ autonomer Gruppen wären insbesondere die kleineren, von anderen Dienststellen abhängigen Abteilungen zugunsten von Referaten zu reduzieren.

Durch die **Geschäftseinteilung 1997** wurden sowohl neue Gruppen als auch Abteilungen - z.T. durch Aufwertung bisheriger Referate - eingerichtet, wobei die Struktur der Abteilungen mit Referaten im wesentlichen beibehalten wurde.

Die Abteilungsgruppen sind nicht straff vertikal sondern z.T. in Mischform gegliedert: die "Leitungsangelegenheiten" der jeweiligen Gruppe sind einer Abteilung zugeordnet, wodurch zwar der Koordinationsbedarf erhöht wird, jedoch keine Fachaufsicht durch den Vorstand der „leitenden Abteilung“ auszuüben ist.

Der Landesrechnungshof verweist auf die vorgegebenen Strukturen der öffentlichen Verwaltung und deren besondere Ordnungsfunktion und erachtet die Zusammenfassung von Abteilungen zu Gruppen dann als zweckmäßig, wenn - unter den Voraussetzungen des sachlichen Zusammenhanges der Geschäfte sowie des Bedarfes - die **Aufgaben - und Führungsstruktur gestrafft** wird. (Dies entspricht auch dem ersten Ziel des Projektes „Verwaltungsmanagement“ auf Bundesebene).

1.3

Ein **Vergleich** der **Ämter der Landesregierung** hinsichtlich der Zusammenfassung von Abteilungen zu **Gruppen** in den Jahren 1996 und 1998 zeigt ein uneinheitliches Bild:

Drei Ämter der Landesregierung sind nicht in Gruppen gegliedert. (Hinzuweisen ist dabei auf das Amt der **Salzburger** Landesregierung, das sich besonders straff in Abteilungen bzw. Fachabteilungen und in Referate bzw. in Fachreferentenstellen gliedert.

Fünf Ämter der Landesregierung fassen Abteilungen zu Gruppen zusammen, wobei die Ämter der **Niederösterreichischen und der Tiroler** Landesregierung zur Gänze und das Amt der **Vorarlberger** Landesregierung nur mit Ausnahme nachgeordneter Dienststellen in Gruppen gegliedert ist.

In den Ämtern der **Oberösterreichischen** und der **Steiermärkischen** Landesregierung werden einige Abteilungen zu Gruppen (vier bzw. drei) zusammengefaßt.

	1996		1998
Burgenland		0	
Kärnten		0	
Niederösterreich	3		12
Oberösterreich		4	
Salzburg		0	
Steiermark	1		3
Tirol		10	
Vorarlberg		8	

1.4

Der Personaleinsatz als kostenintensivster Faktor der Gebarung des Landes wird weitgehend durch die Aufbau- und in der Folge durch die Ablauforganisation bestimmt. Durch die **uneinheitliche Gliederung der Ämter** der Landesregierung und die verschiedenartige Zusammenfassung sowie Zuordnung von Geschäften sind die Ablauforganisationen der Ämter nur beschränkt vergleichbar. Dadurch ist die auf Vergleich beruhende Beurteilung der **Wirtschaftlichkeit** der Zusammenfassung von Abteilungen zu Gruppen kaum möglich.

Hingewiesen wird auf das Projekt „Verwaltungsmanagement“ des Bundes, das als (weitere Ziele) die Steigerung der Arbeitsproduktivität innerhalb der

Verwaltung um 20 % in vier Jahren, insgesamt eine Senkung der Kosten des Verwaltungshandelns sowie einen Kapazitätsausgleich durch ausgewogene Arbeitsverteilung nennt.

**** STELLUNGNAHME des Landeshauptmannes:**

Was den Hinweis auf das Projekt „Verwaltungsmanagement“ des Bundes anlangt, sei angemerkt, dass aus allen einschlägigen Unterlagen nicht entnommen werden kann, wie die Messung der Arbeitsproduktivität in einer die Gesamtheit der Verwaltungsaufgaben berücksichtigenden Weise möglich sein soll. Aus den vom Bundesministerium für Finanzen publizierten Unterlagen, insbesondere aus jener, die sich „Geschäftsbericht“ nennt, ist zu entnehmen, dass im Zusammenhang mit dem Projekt Verwaltungsmanagement des Bundes augenscheinlich primär die unterste Vollzugsebene in Betracht gezogen wird. So wird z.B. als „Leistung“ im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten die Zahl der bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland ausgestellten Reisepässe pro Jahr genannt. Vergeblich sucht man aber einen Hinweis auf die sehr beträchtlichen Leistungen, die in diesem Ressort im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Präsidentschaft Österreichs im Rat der EU erbracht worden sind.

Gerade an diesem Beispiel wird aber die Problematik eines Vorhabens zur Quantifizierung von „Arbeitsproduktivität“ in der Verwaltung deutlich. Wie soll vorgegangen werden? Die Zahl der pro Bediensteten im Durchschnitt bewältigten Akten ist nur in jenen Bereichen als Maßgröße brauchbar, in denen es - wie im Fall der Paßausstellung - um standardisierte und von wenigen Ausnahmefällen abgesehen in jedem Fall inhaltlich gleiche Arbeitsvorgänge handelt. Wie soll aber etwa die „Arbeitsproduktivität“ einer mit zwischenstaatlichen Verhandlungen befassten Organisationseinheit oder die „Arbeitsproduktivität“ eines legistischen Dienstes gemessen werden? Gerade bei einem legistischen Dienst besteht heute die wichtigste Leistung in vielen Fällen darin, Gesetzesprojekte - z.B. Anlaßgesetze - zu verhindern. Wie soll in diesem Zusammenhang die Arbeitsproduktivität gemessen werden?

Es versteht sich, daß ein hochrangiges Gebot für die Verwaltung jenes des sparsamen und effizienten Personaleinsatzes ist. Es versteht sich auch, daß versucht werden muß, rationale Kriterien zur Beurteilung der Erfüllung dieses Gebotes zu

finden. Der vom Bund eingeschlagene Weg erweist sich aber als problematisch und zwar auch in jenen Bereichen, in denen es um die Bewältigung von standardisierten Arbeitsvorgängen geht: Es zeigt sich nämlich nicht nur in der Bundesverwaltung sondern auch in der Gerichtsbarkeit, wohin eine Personal- und Organisationspolitik geführt hat, die primär von der Devise „Steigerung der Arbeitsproduktivität“ geleitet ist: Nach Aussage des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz hat die Personalpolitik im Justizbereich zu Zuständen geführt, die einer Rechtsverweigerung nahekommen. Dies schon allein deshalb, weil die Ausfertigung von Urteilen wegen fehlender Schreibkräfte nicht selten über ein den Parteien zumutbares Ausmaß hinaus dauert.

Aus der Steiermärkischen Landesverwaltung können in diesem Zusammenhang Beispiele berichtet werden: Als Folge eines Landtagsbeschlusses über die Einsparung von Dienstposten - von dessen Wirkung aber Büros von Regierungsmitgliedern und Klubsekretariate ausgenommen waren - sind jegliche Kapazitätsreserven verlorengegangen. Dies führt dazu, daß es im Rechtskundigen Dienst bei einzelnen Bezirkshauptmannschaften Engpässe gibt, die die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben beeinträchtigen. Noch ist es möglich gewesen, die Zahl von Devolutionsanträgen als Folge einer Säumnis wegen mangelnder Personalkapazitäten und damit Amtshaftungsansprüche gegen das Land in engen Grenzen zu halten. Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei einer Fortsetzung dieser auf einen einstimmigen Beschluß des Landtages zurückgehenden und daher von allen Mitgliedern des Landtages zu verantwortenden Personalpolitik, Schaden für die Bürger dieses Landes nicht mehr lange abzuwenden sein wird. Wie soll in einem solchen Fall die „Arbeitsproduktivität“ gemessen werden. **

⇒ **REPLIK** des Landesrechnungshofes:

Im Bericht wurde zu Informationszwecken, jedoch empfehlungsfrei, das Projekt „Verwaltungsmanagement“ des Bundes genannt. Der Landesrechnungshof nimmt das in diesem Zusammenhang in der Stellungnahme des Landeshauptmannes angeführte hochrangige Gebot für die Verwaltung (das des sparsamen und effizienten Personaleinsatzes) zur Kenntnis und weist auf seine Prüfkriterien der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die zugleich Grundlage für das Verwaltungshandeln sein sollen, hin.

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht betreffend die stichprobenweise Überprüfung von Beauftragungen im Rahmen der Personalverwaltung des Landes festgestellt, daß die enorme Dienstpostenvermehrung in den steirischen Regierungsbüros (im Berichtsjahr) den von der Steiermärkischen Landesregierung und dem Steiermärkischen Landtag beschlossenen Personaleinsparungsmaßnahmen grundsätzlich widerspricht und damals die in den Landesvoranschlägen 1996/97 vorgesehenen Personaleinsparungen, nämlich die Personalaufgaben auf der Basis des Regierungsbeschlusses 1995 einzufrieren, von den Regierungsbüros nicht eingehalten worden sind.

Der Landesrechnungshof hat nicht allfällige Engpässe im rechtskundigen Dienst überprüft, stimmt jedoch mit den Ausführungen in der Stellungnahme überein, daß Amtshaftungsansprüche, die ua. die Vollziehung von **Gesetzen** und ein **Organisationsverschulden** des Rechtsträgers voraussetzen, zu vermeiden sind. Die für die innere Organisation zuständigen vorgesetzten Organe haben für eine ausreichende Ausstattung der nachgeordneten Dienststellen mit Personal und Sachmitteln zu sorgen. Es ist sowohl auf eine entsprechende Anzahl von Dienstposten und eine ausreichende Qualifikation der Organwalter als auch auf die Menge und Qualität der Sachmittelausstattung zu achten. Diese Maßnahmen können das Entstehen des Rechtsträgers für ein Organisationsverschulden verhindern.

Insbesondere ist zu gewährleisten, daß notwendige Maßnahmen zur **Gefahrenabwehr** nicht infolge unzulänglicher Behördenorganisation unterbleiben.

Um den beschlossenen Personaleinsparungsmaßnahmen insgesamt, jedoch ohne Engpässe im rechtskundigen Dienst, entsprechen zu können, wäre einerseits die Zweckmäßigkeit der Organisation und andererseits das **Erfordernis** und der **Umfang von Geschäften** der Privatwirtschaftsverwaltung - und hier insbesondere im Bereich der **Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion** - **dringend zu überprüfen**. Grundlage hätte dabei eine detaillierte Zieldefinition für die Organisation des Amtes und eine strategische Organisationsplanung zur zweckmäßigen Umsetzung der Organisationsziele zu sein. Besonders zu beachten wäre dabei der **Abbau von Mehrfachzuständigkeiten**, von **Geschäften** und von Aufgaben, die **ohne Auftrag** und/oder ohne Begrenzung durch das fachlich letztverantwortliche

Organ vollzogen werden, sowie von **Geschäften**, die überwiegend (ohne Kompetenz und Mittel) nur „beratend“ erfolgen.

Die **Kalkulation** der finanziellen Auswirkungen des Vollzuges derartiger Geschäfte kann - unter der Voraussetzung des Erfordernisses des Geschäftes - ein Mittel der zweckmäßigen **Begrenzung** sein. ←

1.5

Gemäß § 3 Abs.3 BVGÄdLR und § 3 Abs.1 GeOA **stehen** den Abteilungen und Gruppen der Ämter der Landesregierung **Beamte vor**.

Die Personalverwaltung und somit auch die **Bestellung von Beamten** des Amtes der Stmk. Landesregierung zu Vorständen von Abteilungen bzw. von Gruppen von Abteilungen des Amtes sind Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes. Zuständig dafür ist die Stmk. Landesregierung. Gemäß § 4 Abs.1 Z.10 GeOLR ist über derartige Bestellungen in Sitzung mit gemeinsamer Beratung ("Regierungssitzung") zu verhandeln.

Zwar hat die Stmk. Landesregierung der vom Landeshauptmann erlassenen Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung in Sitzung mit gemeinsamer Beratung zugestimmt, doch könnte sie aufgrund von Bestimmungen einer Geschäftseinteilung nicht verpflichtet werden, bestimmte Personen zum Vorstand einer Abteilung bzw. einer Gruppe zu bestellen. Der Landesamtsdirektor und der Vorstand der Abteilungsgruppe LAD könnten somit nicht personenident bestellt werden. Dadurch würden **Kompetenzkonflikte** und **Koordinationsprobleme** auf der höchsten beamteten Führungsebene des Amtes der Stmk. Landesregierung entstehen, da der Vorstand der Abteilungsgruppe LAD sowohl die Dienst- als auch die Fachaufsicht über den Landesamtsdirektor ausüben hätte, der Landesamtsdirektor jedoch als Leiter des inneren Dienstes seinem Gruppenvorstand vorgesetzt ist.

Folgerichtig hat die Stmk. Landesregierung keinen Vorstand der Abteilungsgruppe LAD bestellt; ihr steht somit direkt kein Beamter vor. Daher kann die **Abteilungsgruppe LAD** als funktionale bzw. organisatorische Gruppe und

nicht **als formale Abteilungsgruppe** im engeren Sinne der Bestimmungen des BVGÄdLR und der GeOA bezeichnet werden.

Die Geschäftseinteilung weist der Abteilungsgruppe LAD keine Geschäfte zu, sondern der LAD, der Organisationsabteilung und der Europaabteilung. Auch das Geschäft *Leitungsangelegenheiten der Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion* ist ein Geschäft der LAD und wird dort in einem Referat vollzogen.

**** STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes

Zu den Ausführungen über die Leitung einer Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion wird folgendes bemerkt:

1. Die Konstruktion die vorsieht, dass der Landesamtsdirektor nicht gleichzeitig Leiter der Organisationseinheit Landesamtsdirektion ist, gab es traditionellerweise in Tirol. Dort war schon seit den 80er-Jahren die Landesamtsdirektion eine Abteilung, die nicht vom Landesamtsdirektor geleitet worden ist. Die in der Stellungnahme dargestellten Probleme sind jedoch aus folgendem Grund nicht entstanden: Der Landesamtsdirektor muß keineswegs in eine Abteilung des Amtes der Landesregierung eingebunden sein. Die ihm durch die Bundesverfassung zugewiesenen Funktionen, nämlich als Leiter des Inneren Dienstes und Hilfsorgan des Landeshauptmannes in dessen gesamten Geschäftsbereich sind nämlich nicht „Geschäfte“ im Sinne des § 2 BVG-ÄdLR, also Angelegenheiten, die in einer Abteilung des Amtes der Landesregierung wahrgenommen werden müßten. Der Landesamtsdirektor kann daher zwar, muß aber keineswegs seine Tätigkeit als Vorstand einer Abteilung oder einer Gruppe ausüben. Er kann, wie das Tiroler Beispiel zeigt, auch außerhalb jeder Gruppe oder Abteilung stehen, weil sich seine spezifischen Befugnisse auf alle Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung erstrecken. Dies wird auch bei der derzeit in Tirol geltenden Organisation deutlich. Nunmehr gibt es in diesem Land keine Organisationseinheit mit dem Namen Landesamtsdirektion mehr, sondern eine Gruppe Präsidium, die in fünf Präsidialabteilungen geteilt ist. Vorstand dieser Gruppe ist der Vorstand einer der Präsidialabteilungen, nicht aber der Landesamtsdirektor.

2. Es trifft nicht zu, dass der Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion kein Beamter vorstehe. Es trifft zu, dass die Geschäftseinteilung keine Bestimmung enthält, der zufolge der „Abteilungsgruppe LAD“ ausdrücklich namentlich bezeichnete Geschäfte zugewiesen werden. Das heisst aber nicht, dass die Geschäftseinteilung keine derartige Zuweisung enthielte: Die Geschäfte der Abteilungsgruppe ergeben sich aus der Summe der Zuständigkeiten der Abteilungen Landesamtsdirektion, der Organisationsabteilung und der Europaabteilung.

Es sei darauf hingewiesen, dass eine Zuweisung von Aufgaben an Gruppen in Form einer ausdrücklichen Umschreibung der Gruppenaufgaben in den Geschäftseinteilungen der Ämter der Landesregierungen unüblich ist. Vielmehr wird der Aufgabenbereich der Gruppen dadurch umschrieben, dass gesagt wird, welche Abteilungen die Gruppe bilden.

Dass der Landesamtsdirektor zum Vorstand der Gruppe Landesamtsdirektion bestellt ist, ergibt sich aus folgendem: Wie auf Seite 27 des Berichtes ausgeführt, ist unter den Geschäften der Landesamtsdirektion aufgezählt *„Leitungsangelegenheiten der Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion“*. Da der Landesamtsdirektor in der Steiermark unbestrittenermaßen seit jeher auch der Vorstand der Abteilung Landesamtsdirektion ist, und, da die einer Abteilung zugewiesenen Geschäfte jeweils auch den Aufgabenbereich des Abteilungsvorstandes umschreiben, gehören die *„Leitungsangelegenheiten der Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion“* zu den Aufgaben des Landesamtsdirektors. **

⇒ **REPLIK** des Landesrechnungshofes:

Die Stellungnahme des Landeshauptmannes, wonach der Landesamtsdirektor keineswegs in eine Abteilung des Amtes der Landesregierung eingebunden sein müsse, entspricht den Ausführungen dieses Berichtes.

§ 3 Abs.1 GeOA sieht ausdrücklich eine Landesamtsdirektion, der die Abteilungen im Rahmen des inneren Dienstes unterstellt sind, als Teil des Amtes der Stmk. Landesregierung vor. Laut § 2 Abs.3 GeOA wird die Behandlung der in den besonderen Wirkungskreis des Landesamtsdirektors (als Leiter des inneren Dienstes) fallenden Angelegenheiten ebenso ausdrücklich einer Landesamtsdirektion zugewiesen und weiters bestimmt, daß „die Landesamtsdirektion“ auch den

unmittelbaren Dienst beim Landeshauptmann zu versehen hat. Daher hat bei Beachtung der GeOA eine Landesamtsdirektion zu bestehen, die als Geschäftsapparat des Landesamtsdirektors (in seinem besonderen Wirkungskreis) und als Träger des unmittelbaren Dienstes beim Landeshauptmann zu wirken hat. Eine Zuteilung der genannten Funktionen als „Geschäfte“ an eine Abteilung erscheint als geschäftsordnungswidrig.

Die Einbindung des Landesamtsdirektors in eine Abteilung wird auch als unzumutbar erachtet, da - wie im Bericht Pkt.II 1.9. ausgeführt - Geschäfte, die nicht Angelegenheiten des inneren Dienstes, die in den besonderen Wirkungskreis des Landesamtsdirektors fallen, oder unmittelbarer Dienst beim Landeshauptmann und auch nicht strategisch oder überregional sind, der effizienten Erfüllung der Funktion bzw. derartiger Geschäfte hinderlich sein können.

Zu Pkt.2.) der Stellungnahme, wonach es nicht zutrefte, daß der Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion kein Beamter vorstehe, wird darauf hingewiesen, daß (jeweils mit Beschluß der Stmk. Landesregierung gemäß § 4 Abs.1 Z.10 GeOLR) ein Vorstand für die beiden im Amt der Stmk. Landesregierung bestehenden Gruppen „Landesbaudirektion“ sowie „Forschung und Kultur“, nicht jedoch für die „Abteilungsgruppe LAD“ bestellt ist. Da - wie ausgeführt - gemäß § 3 Abs.1 GeOA zwar Abteilungen zu Gruppen zusammengefaßt werden können, nicht jedoch die Landesamtsdirektion und Abteilungen, wäre eine Bestellung eines Vorstandes der „Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion“ - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - nicht mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmend.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß die Zuordnung überregionaler Geschäfte sowie die der Europäischen Union bzw. Integration zur „Abteilungsgruppe LAD“ grundsätzlich als zweckmäßig erachtet wird, ebenso die Delegation (bei gleichzeitiger Konzentration) der Geschäfte der übergeordneten Organisation des Amtes, die den besonderen Wirkungskreis des Landesamtsdirektors als Leiter des inneren Dienstes zuzurechnen sind, an die Organisationsabteilung.

Zur Stellungnahme, wonach die dem Landesamtsdirektor durch die Bundesverfassung zugewiesenen Funktionen nicht „Geschäfte“ im Sinne des § 2 BVGÄdLR sind, erscheint der Schluß zulässig, daß auch die Funktion eines Vorstandes einer Abteilung kein Geschäft i.o.S. ist. Die Geschäftseinteilung weist dementspre-

chend auch für keine Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung ein Geschäft „Leistungsangelegenheiten der Abteilung“ o.ä. aus. Da die Rechtsgrundlage der Vorstände der Abteilungen und Gruppen gemäß § 3 Abs.1 letzter Satz GeOA einheitlich ist (.....„Den Abteilungen (Gruppen) stehen Beamte des Amtes vor“.) erscheint der weitere Schluß zulässig, daß auch die Leistungsangelegenheiten einer Gruppe kein „Geschäft“ und daher nicht in der Geschäftseinteilung auszuweisen sind. Trotzdem werden diese Leistungsangelegenheiten als „Geschäft“ ausgewiesen.

Unbestritten ist jedoch, daß aufgrund des der LAD zugewiesenen Geschäftes „Leistungsangelegenheiten der Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion“ der Landesamtsdirektor eine koordinierende Funktion für die Geschäfte der Landesamtsdirektion und die der Gruppe zugeordneten Organisations- und Europaabteilung auszuüben hat. Die Problematik liegt hier bei der Aufsicht: Die Dienstaufsicht obliegt dem Landesamtsdirektor als Leiter des inneren Dienstes in jedem Fall, die Fachaufsicht aufgrund der genannten Problematik nur für die Geschäfte der Landesamtsdirektion und für die der Organisations- und der Europaabteilungen nur soweit sie Angelegenheiten betrifft, die in den besonderen Wirkungsbereich des Landesamtsdirektors als Leiter des inneren Dienstes fallen. ←

1.6

Die **Vorstände** haben die **Dienst-** und **Fachaufsicht** über die der jeweiligen Abteilung bzw. Gruppe dienstzugeteilten Bediensteten auszuüben.

Die **Dienstaufsicht** ist dem inneren Dienst zuzuordnen und umfaßt die Wahrnehmung der Erfüllung von allgemeinen Dienstplichten wie die Einhaltung der Dienstzeit, die Amtsstunden aber auch ein rasches und effizientes Verwaltungshandeln. Zur Dienstaufsicht ist jeder Vorgesetzte in aufsteigender Reihenfolge (d.h. Referatsleiter, Abteilungsvorstand, Gruppenleiter und Landesamtsdirektor) verpflichtet.

Die **Fachaufsicht** verpflichtet zur Gewährleistung der fachlich richtigen Besorgung von Aufgaben. Dazu gehört insbesondere ein rechtskonformes Verwaltungshandeln. Der jeweilige Fachvorgesetzte in aufsteigender Reihenfolge (Referatsleiter, Abteilungsvorstand, Gruppenleiter, das zuständige Regierungsmitglied bzw. in Angelegenheiten der Landesverwaltung die Landesregierung) hat die Fachaufsicht auszuüben. Demnach hat in letzter Stufe

- die Dienstaufsicht der Landesamtsdirektor (unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes)

- die Fachaufsicht das zuständige Regierungsmitglied bzw. die Landesregierung (jedoch nicht der Landesamtsdirektor außerhalb seines direkten Geschäftsbereiches) auszuüben.

Aufgrund der Funktion des Landesamtsdirektors als Leiter des inneren Dienstes kommt ihm die **Dienstaufsicht** über sämtliche Bedienstete des Amtes der Stmk. Landesregierung und somit auch über die Bediensteten der Abteilungsgruppe LAD zu.

Unklar erschien zunächst, ob der Landesamtsdirektor aufgrund des der LAD zugeordneten Geschäftes *Leitungsangelegenheiten der Abteilungsgruppe LAD* auch die **Fachaufsicht** über die Vorstände der Abteilungen dieser Gruppe und deren zugeteilte Bediensteten auszuüben hat. Die Ausführungen im AV zur Sitzung der Stmk. Landesregierung vom 7. Juli 1997 wonach eine „..... **fachbezogene** Erfüllung der Aufgaben unter Wahrung der Leitungsfunktion des Verantwortungsbereiches des Landesamtsdirektors gewährleistet“ sein soll, könnten auf eine Fachaufsicht des Landesamtsdirektors schließen lassen, jedoch nicht bzw. nur eingeschränkt aufgrund der weiteren Ausführungen einer „dezentralen ... Erfüllung der Aufgaben“ und der **im wesentlichen koordinierenden Funktion des Geschäftes** *Leitungsangelegenheiten der Abteilungsgruppe LAD*.

Aufgrund der nach Ansicht des Landesrechnungshofes funktionalen Gruppenstruktur hat der Landesamtsdirektor die Fachaufsicht nur für die Geschäfte der LAD und für die der Organisationsabteilung, soweit diese den inneren Dienst betreffen, auszuüben, jedoch nicht für die der Europaabteilung.

1.7

Das nachstehende **Organigramm**, das dem Organisationshandbuch der LAD entnommen ist, zeigt die Zuordnung der **Landesamtsdirektion**, der **Organisationsabteilung** und der **Europaabteilung** zur Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion; ein Gruppenvorstand ist nicht bestellt.

Organigramm einfügen

1.8

Die Zuordnung einer Überzahl von Geschäften an eine Abteilung (bzw. an die LAD) aber auch an eine Gruppe kann den Erfordernissen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung nicht entsprechen, da z.B. mit steigender Zahl der Geschäfte die Kenntnisse der Entscheidungsträger hinsichtlich ihrer Mitarbeiter und deren optimalen Einsatzes und des erforderlichen Umfangs der Geschäfte sowie der Praxis der Ablauforganisation abnehmen und die Fachaufsicht durch den (Abteilungs)leiter nur eingeschränkt ausgeübt werden kann. Daher könnte die Zuordnung von Geschäften auf mehrere Abteilungen und - bei sachlichem Zusammenhang - deren Zusammenfassung in einer Organisationseinheit „Gruppe“ zweckmäßig sein. Der Leiter dieser Gruppe hätte jedoch nur eine **Koordinierungs-**und **keine Fachaufsichtsbefugnis**. Dies kann jedoch - wie ausgeführt - nicht als formale Gruppe erkannt werden.

1.9

Durch die Geschäftseinteilung werden - sachlich zusammenhängend und **zweckmäßig** - die Angelegenheiten des **inneren Dienstes** und damit verbunden die Geschäfte der Organisation und deren Hilfsmittel EDV einer zentralen Organisationseinheit (Organisationsabteilung) zu- bzw. nachgeordnet. Die in den besonderen Wirkungsbereich des Landesamtsdirektors fallenden Angelegenheiten werden gem. § 2 Abs.3 GeOA „in der Landesamtsdirektion“ behandelt. Demnach kann die Behandlung von Geschäften des inneren Dienstes außerhalb der LAD zwar zweckmäßig sein, jedoch ist sie nicht mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung übereinstimmend.

Die verfassungsmäßig vorgegebene Verantwortung des Landesamtsdirektors als Leiter des inneren Dienstes bleibt für die Geschäfte der Organisationsabteilung gewahrt.

Die Geschäfte der LAD, die nicht innerer Dienst oder unmittelbarer Dienst beim Landeshauptmann und auch nicht strategisch oder überregional sind, sind weitgehend sachlich **unzusammenhängend**. Durch ihre Vielfalt und Zahl sind die Anforderungen der Fachaufsicht durch den Landesamtsdirektor erhöht. Dies und auch operative Erfordernisse könnten ihn bei der Leitung

des inneren Dienstes, den allgemeinen Führungsaufgaben, der Wahrnehmung strategischer und überregionaler Aufgaben sowie der Vollziehung des unmittelbaren Dienstes beim Landeshauptmann hindern.

Derartige Geschäfte der LAD wie z.B. *Zentralkanzlei des Amtes der Stmk. Landesregierung, Kommunikationsmittel* oder *„Frau, Familie und Gesellschaft“* könnten, zwecks Entlastung des Landesamtsdirektors von nachgeordneten Aufgaben, außerhalb der LAD, jedoch im Rahmen einer bestehenden „Gruppe LAD“, vollzogen werden.

Den Ausführungen des AV. zur Sitzung der Stmk. Landesregierung vom 7. Juli 1997 einer „.... dezentralen und fachbezogenen Erfüllung der Aufgaben unter Wahrung der Leitungsfunktion und des Verantwortungsbereiches des Landesamtsdirektors“ würde dadurch besser entsprochen werden können.

(Angemerkt wird, daß diese Problematik z.T. auch den Landesbaudirektor betrifft. Während die Kompetenzen des Landesamtsdirektors verfassungs- und geschäftsordnungsmäßig bestimmt sind, hat der Landesbaudirektor aufgrund der Geschäftseinteilung, somit einer Weisung, die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäfte der Fachabteilungsgruppe LBD mit rd. 2.500 (!) zuzuordnenden Bediensteten wahrzunehmen. Gleichzeitig leitet der Landesbaudirektor direkt zugeordnete Stabsstellen mit rd. 100 Bediensteten.)

**** STELLUNGNAHME des Landeshauptmannes:**

Im Bericht wird übersehen, dass im § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Amtes davon die Rede ist, dass die *„in den besonderen Wirkungskreis des Landesamtsdirektors als Leiter des Inneren Dienstes fallenden Angelegenheiten“* in der Landesamtsdirektion besorgt werden. Diese Bestimmung steht daher einer „Behandlung“ von Geschäften des Inneren Dienstes außerhalb der LAD nicht entgegen. Eine Regelung, die vorschreiben würde, dass alle Geschäfte des Inneren Dienstes in der Landesamtsdirektion besorgt werden müssen, wäre geradezu absurd, denn zum Inneren Dienst zählen auch Aufgaben, die jeder Abteilungsleiter tagtäglich wahrzunehmen hat, nämlich z.B. die Zuweisung von Aufgaben an Mitarbeiter. Die Feststellung, die Behandlung von Geschäften des Inneren Dienstes außerhalb

der LAD könne zwar zweckmäßig sein, „jedoch ist sie nicht mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung übereinstimmend“ trifft daher nicht zu.

Die erhobene Kritik an mangelndem sachlichen Zusammenhang verschiedener der Landesamtsdirektion zugewiesenen Geschäfte ist jedoch berechtigt. **

⇒ **REPLIK** des Landesrechnungshofes:

Im Bericht des Landesrechnungshofes wurde die Bestimmung des § 2 Abs.3 GeOA, wonach die in den besonderen Wirkungskreis des Landesamtsdirektors als Leiter des inneren Dienstes fallenden Angelegenheiten in der Landesamtsdirektion behandelt werden, richtig zitiert. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist z.B. die Erstellung einheitlicher Richtlinien für die Organisation der Behörden, die der Verpflichtung des Landesamtsdirektors gemäß § 5 Abs.2 GeOA entspricht, eine Aufgabe, die gemäß § 2 Abs.3 GeOA in der Landesamtsdirektion zu behandeln wäre. Diese Aufgabe wird jedoch als Schwerpunkt eines Referates der Organisationsabteilung genannt. Daher kann der Vollzug dieser Aufgabe, aber auch der übergeordneten strategischen Organisationsplanung des Amtes auf der Grundlage detaillierter Zieldefinitionen, in der Organisationsabteilung und somit außerhalb der Landesamtsdirektion zwar grundsätzlich als *zweckmäßig* jedoch formal nicht als mit der Bestimmung des § 2 Abs.3 GeOA übereinstimmend erkannt werden.

Die Definition des Inneren Dienstes lt. der Stellungnahme des Landeshauptmannes zu Pkt.II 1.1. des Berichtes, wonach dieser die gemeinsame Bezeichnung für alle Tätigkeiten in einem Amt, die nicht die Erlassung außerwirksamer Rechtsakte bzw. die inhaltliche Vorbereitung derartiger Rechtsakte zum Gegenstand hat, wurde dabei vom Landesrechnungshof beachtet.

Unbestritten ist, daß nicht alle Geschäfte des inneren Dienstes sondern nur die genannten, besonderen in der Landesamtsdirektion zu besorgen sind; beispielsweise wird auf die Ausführungen des Landesrechnungshofes in diesem Bericht über die Dienstaufsicht, Pkte. II 1.5 und 1.6. (mit Replik) hingewiesen. ⇐

1.10

Grundsätzlich zweckmäßig sind die **überregionalen Geschäfte** sowie die der **Europäischen Union** bzw. Integration der Abteilungsgruppe LAD zugeordnet. Der **sachliche Zusammenhang** kann aufgrund der Funktion des Landeshauptmannes als Vertreter des Landes und der geschäftsordnungsmäßigen Verpflichtung des Landesamtsdirektors, den unmittelbaren Dienst beim Landeshauptmann wahrzunehmen, angenommen werden.

Die **Zersplitterung des Vollzuges von Geschäften der Europäischen Union** bzw. Integration **durch eine Abteilung und zwei Referate sowie durch weitere Organisationseinheiten** außerhalb der Abteilungsgruppe LAD **kann jedoch dem Gebot der Zweckmäßigkeit nicht entsprechen.**

1.11

Angelegenheiten der Bundes- und Landes**verfassung**, des Völkerrechts und der **Vertretung** der Landesregierung und des **Landeshauptmannes** vor dem Verfassungsgerichtshof stehen im sachlichen Zusammenhang mit der besonderen verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes, der nicht nur der Vertreter des Landes sondern auch der Träger der mittelbaren Bundesverwaltung und der Vorstand des Amtes der Landesregierung ist.

Dementsprechend sind die Geschäfte des Verfassungsdienstes in der Mehrzahl der Ämter der Landesregierung der zentralen Organisationseinheit Landesamtsdirektion bzw. Präsidium zugeordnet. In der Steiermark ist die **Abteilung Verfassungsdienst** eine eigene Abteilung und nicht Teil der „Abteilungsgruppe LAD“.

Der **Vergleich** der Zuordnung der Geschäfte der Abteilung Verfassungsdienst des Amtes der Stmk. Landesregierung gegenüber denen der anderen Ämter der Landesregierung zeigt sich wie folgt:

- Burgenland:
Die "Stabsstelle Verfassungsdienst" ist ein Referat der Landesamtsdirektion.
- Kärnten:
Die Abteilung 2V des Amtes der Kärntner LR wird als "Verfassungsdienst" bezeichnet.

- Niederösterreich:
Der "Verfassungsdienst" ist ein Referat der Abteilung Landesamtsdirektion (LAD 1) der Gruppe Landesamtsdirektion.
- Oberösterreich:
Die Abteilung Verfassungsdienst ist ein Teil der Abteilungsgruppe Präsidium - Verfassungsdienst, die vom Landespräsidialdirektor geleitet wird.
- Salzburg:
Die "Fachabteilung 0/1: Legislativ - und Verfassungsdienst" ist ein Teil der Landesamtsdirektion.
- Tirol:
"Bundesverfassung, Landesverfassung, verfassungsrechtliche Angelegenheiten der staatsrechtlichen Vereinbarungen und der Länderstaatsverträge" sind Geschäfte der Präsidialabteilung II der Gruppe Präsidium.
- Vorarlberg:
Verfassungsdienstliche Geschäfte sind der Abteilung "Gesetzgebung" der Gruppe Präsidium zugeordnet.

Die Angelegenheiten des **Datenschutzes** sind ein Geschäft der Abteilung Verfassungsdienst des Amtes der Stmk. Landesregierung. Aufgrund der fortschreitenden Vernetzung der Landesverwaltung und der verstärkten Nachfrage für diese Daten ist der Datenschutz immer bedeutender.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hätte die Organisationsabteilung vorzugeben, wo welche Daten anzubieten sind. Der Datenschutz der Abteilung Verfassungsdienst würde dadurch verstärkt durch die Organisationsabteilung beansprucht werden. Dies bedingt einen erhöhten Koordinationsbedarf durch den Landesamtsdirektor.

Daher erscheint die **Zuordnung der Abteilung Verfassungsdienst** (mit den Geschäften des Datenschutzes) zu einer „**Gruppe LAD**“ als **zweckmäßig**.

**** STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Die Angelegenheiten des Datenschutzes sind der Abteilung Verfassungsdienst zugeordnet, weil der Datenschutz ein Grundrecht ist. Die Abteilung Verfassungsdienst berät sowohl alle Organisationseinheiten der Steiermärkischen Landesverwaltung als auch Private (Einzelpersonen u. juristische Personen) in Fragen des Datenschutzes. Die Aussage, es „*hätte die Organisationsabteilung vorzugeben, wo und welche Daten anzubieten sind. Der Datenschutz der Abteilung Verfassungsdienst würde dadurch verstärkt durch die Organisationsabteilung*

beansprucht werden.“ ist nicht klar, trägt aber jedenfalls der tatsächlichen Aufgabenstellung des Verfassungsdienstes im Zusammenhang mit dem Datenschutz nicht Rechnung. **

⇒ **REPLIK** des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof hat die Zuordnung der Geschäfte der Abteilung Verfassungsdienst des Amtes der Stmk. Landesregierung mit denen anderen Ämter der Landesregierung verglichen und auf das Erfordernis des sachlichen Zusammenhanges der Geschäfte hingewiesen.

Die Angelegenheiten des Datenschutzes als ein Geschäft der Abteilung Verfassungsdienst wurde demonstrativ angeführt und dabei ein sachlicher Zusammenhang mit den Geschäften der Organisationsabteilung genannt.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist es (auch) eine Aufgabe der Organisationsabteilung, die Datenverwaltung zu koordinieren und zu beaufsichtigen und dabei ein zentrales Datenmodell zu erarbeiten, mit dem festzulegen wäre, wer welche Informationen erhalten, verarbeiten und anbieten darf. Dabei ist die Wahrung des Datenschutzes unerlässlich, d.h., die für den Datenschutz zuständige Abteilung Verfassungsdienst hätte die für ein derartiges Datenmodell zuständige (Organisations)Abteilung laufend zu beraten.

In diesem Zusammenhang erscheint auch eine verstärkte Zusammenarbeit der Organisationsabteilung mit der für Statistik und der für das strategische Controlling zuständigen Organisationseinheit erforderlich. Laut der Stellungnahme des Landeshauptmannes betreffend das Referat Statistik wurde z.B. die Dateninformationsbörse - zweckmäßig - in einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern der Organisationsabteilung, (der Landesbaudirektion) und des Referates Statistik der Landesamtsdirektion erarbeitet. ←

1.12

Aufgrund der bestehenden Vorschriften und der aufgezeigten Problematiken könnte nach Ansicht des Landesrechnungshofes folgender Aufbau der „Abteilungsgruppe LAD“ zweckmäßiger und mit den derzeit bestehenden Vorschriften übereinstimmend sein:

Einer „**Gruppe LAD**“ werden die Abteilungen für Organisation, „Europäische Angelegenheiten“, Verfassung und „Allgemeines“ zugeordnet. Die Leitung der Gruppe bzw. deren Koordinierung hätte extern durch den Landesamtsdirektor zu erfolgen. Er hätte die Leitung des inneren Dienstes, den unmittelbaren Dienst beim Landeshauptmann, die Amtsinspektion und das strategische Controlling sowie die Fachaufsicht über die der LAD bzw. der Organisationsabteilung direkt zugeordneten (reduzierten) Geschäfte und die der Organisationsabteilung auszuüben.

Dadurch könnte der Landesamtsdirektor verstärkt eigentliche Führungsaufgaben, wie strategische Planungen und Zieldefinitionen, Personalentwicklung und die Motivation, erfüllen.

Dies entspricht auch den Überlegungen der Bundesverwaltung, Führungskräfte durch sachgerechte Delegation sowie durch „Führung durch Zielvorgaben“ von rein operativen bzw. nicht mehr notwendigen Aufgaben zu entlasten.

Der Abteilung für „Europäische Angelegenheiten“ wären die strategischen Angelegenheiten sowie die im organisatorischen Nahbereich des Landesamtsdirektors zu vollziehenden operativen Aufgaben betreffend die Europäische Union und -Integration sowie die Koordinierung der Erarbeitung einschlägiger Programme und der Förderungsstellen zuzuordnen.

Der Abteilung für „Allgemeines“ könnte zwecks Vermeidung von Personalaufstockungen der Landesamtsdirektorstellvertreter vorstehen; die Geschäfte dieser Abteilung wären ehestens hinsichtlich des Bedarfes und des Umfanges zu analysieren und darüber dem Landeshauptmann sowie der Landesregierung mit Vorschlägen über erforderliche Reduktionen bzw. Änderungen der Geschäftseinteilung zu berichten.

Die Geschäftsverteilung hätte - im Idealfall - die Geschäfte der „Gruppe LAD“ ausschließlich dem Landeshauptmann zuzuweisen.

** **STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Die Vorschläge zu einer Neugliederung der Gruppe Landesamtsdirektion sind bedenkenswert. Es sei aber auf folgendes hingewiesen: Organisationseinheiten, die hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung der vorgeschlagenen „Abteilung für Allgemeines“ vergleichbar sind, stehen in keinem Land unter der Leitung des Landesamtsdirektor-stellvertreters. Dies dürfte kein Zufall sein. **

⇒ **REPLIK** des Landesrechnungshofes:

Der Vorschlag der Leitung einer „Abteilung für Allgemeines“ im Rahmen einer „Gruppe LAD“ durch den Landesamtsdirektorstellvertreter erfolgte ausschließlich aus sachlichen Überlegungen der Nutzung dieser Ressource und zwecks Vermeidung von Personalaufstockungen im Falle der Schaffung neuer Abteilungen. Der Bedarf und der Umfang der Geschäfte einer derartigen Abteilung könnte durch einen Abteilungsvorstand, der zugleich Leiter des Controlling der Landesverwaltung ist, zweckmäßig analysiert werden. Die Beurteilung der Analyse hätte durch den Landesamtsdirektor zu erfolgen. ⇐

1.13

Einige der Geschäfte im Rahmen der Abteilungsgruppe LAD sind gegenüber denen der LAD laut der Geschäftseinteilung 1996, LGBl.Nr. 137/1996, geändert. Bisherige Geschäfte der LAD und der Europaabteilung sind neu zugeordnet (*Organisation des Amtes der Stmk. Landesregierung, Automation in der Landesverwaltung, EDV-Koordinierungsstelle*), neu gefaßt oder erweitert (*Angelegenheiten der europäischen Integration*) worden. Das Geschäft *Zentralbücherei* ist entfallen, das der *Landeszentralgarage, Führung, Verfügung über die Kraftfahrer und über die Dienstkraftfahrzeuge, Dienstkraftwagenbetrieb für die Mitglieder der Landesregierung* wurde einer Abteilung außerhalb der Abteilungsgruppe LAD zugeordnet.

Nachstehend werden die Dienstpostenpläne der LAD und der Europaabteilung 1996/97 mit denen 1998/99 der LAD, der Organisationsabteilung und der Europaabteilung (d.i. die Abteilungsgruppe LAD), verglichen.

freie Seite 1/Dienstpostenpläne

1.13

Budgetansätze der Abt.Gruppe LAD

1.14

Die Geschäftseinteilung ordnet der Abteilungsgruppe LAD direkt keine Geschäfte zu. Dementsprechend weist die **Geschäftsverteilung** der Mitglieder der Stmk. Landesregierung auch keinen Geschäftsbereich für diese Gruppe aus.

1.15

Der Landesrechnungshof **empfiehlt**

- die Beachtung des verfassungsmäßig vorgegebenen Aufbaues des Amtes der Landesregierung in der Geschäftsordnung des Amtes der Stmk. Landesregierung und ihre Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten.
- den Nachweis des Bedarfes im Falle der Schaffung von Gruppen im Rahmen neu zu erlassender Geschäftseinteilungen
- die Festlegung von Rahmenbedingungen für die Einrichtung von Abteilungen und deren Untergliederungen
- Bemühungen des Landeshauptmannes zur möglichst gleichartigen Gliederung der Ämter der Landesregierung und der Aufteilung der Geschäfte zwecks Feststellung der Wirtschaftlichkeit des Vollzuges der Geschäfte.

2. LANDESAMTSDIREKTION

2.1

Der Landeshauptmann ist der Vorstand des Amtes der Landesregierung. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht obliegt die **Leitung des inneren Dienstes** des Amtes dem **Landesamtsdirektor**. Er ist somit im Rahmen des inneren Dienstes der Vorgesetzte sämtlicher Bediensteter des Amtes der Landesregierung (VwGH 16.6.1964, 1216/62).

Laut § 2 Abs.3 GeOA sind die in den besonderen Wirkungskreis des Landesamtsdirektors als Leiter des inneren Dienstes fallenden Angelegenheiten in der Landesamtsdirektion zu behandeln. Der Landeshauptmann hat somit (mittels Verordnung) den Geschäftsapparat des Landesamtsdirektors bestimmt.

Damit übereinstimmend weist das Org.Handbuch die Leitung des inneren Dienstes dem Landesamtsdirektor zu.

2.2

Der **innere Dienst** ist nicht abschließend geregelt. Aufgaben des inneren Dienstes ergeben sich auch aus anderen Normen, wie beispielsweise aus der Geschäftsordnung des Amtes der Stmk. Landesregierung. Gemäß § 5 Abs.2 GeOA sind die Vorstände der Abteilungen (Gruppen) verpflichtet, den Landesamtsdirektor über die Führung ihrer Abteilungen (Gruppen) laufend in Kenntnis zu setzen. Stichprobenweise Prüfungen haben ergeben, daß dieser Verpflichtung formell nicht entsprochen wird.

Es ist eine Verpflichtung des Landesamtsdirektors, die Einhaltung der **Berichtspflicht** zu beachten und sie gegebenenfalls einzufordern. Zweckmäßig erscheint in diesem Zusammenhang ein Erlaß des Landesamtsdirektors betreffend die Erfüllung dieser Verpflichtung und empfiehlt der Landesrechnungshof eine eheste Regelung.

Laut § 5 Abs.2 GeOA hat der Landesamtsdirektor alle Maßnahmen zur Wahrung der **Einheitlichkeit** des inneren Dienstes und der laufenden Amtsgebahrung zu treffen. In Entsprechung dieses Auftrages erfolgen vom Landesamtsdirektor laufend Regelungen in Erlaßweg.

Bemerkt wird, daß der Landeshauptmann die „unmittelbare Aufsicht“ über den Landesamtsdirektor auszuüben hat und diese sowohl eine Dienstaufsicht als auch eine „Fachaufsicht betreffend den inneren Dienst“ ist. Der Landeshauptmann hat auch für die ihm laut der Geschäftsverteilung zugeordneten Geschäfte der LAD außerhalb des inneren Dienstes die Fachaufsicht auszuüben.

Die Verfügung über die dienstliche Verwendung eines Beamten ist eine Angelegenheit des inneren Dienstes; sie fällt nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung in Dienstrechtsangelegenheiten (VfSlg 5296). Der Verwaltungsgerichtshof ist der Auffassung, daß der einfache Gesetzgeber die Angelegenheiten des inneren Dienstes einer gesetzlichen Regelung zuführen kann. Dies schließt auch die Einräumung subjektiver Rechte des Beamten im Dienstverhältnis wie die Möglichkeit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten des Dienstverhältnisses mittels Bescheid statt durch Weisung (die eine typische Handlungsform der Leitung des inneren Dienstes ist), ein. Die Durchführung ordnungsgemäßer Verwaltungsverfahren durch die Dienstbehörde bzw. deren Organwalter wird dabei vorausgesetzt.

Gesetzliche Regelungen von Angelegenheiten des inneren Dienstes sind z.B. durch die Dienstpragmatik 1914 in der als Landesgesetz geltenden Fassung erfolgt.

Der Landesrechnungshof stellt in diesem Zusammenhang fest, daß **die verfassungsrechtlichen Normen, die dem Landesamtsdirektor die Leitung des inneren Dienstes zuweisen, durch eine einfachgesetzliche Regelung nicht ausgehöhlt werden dürfen.**

2.3

Laut Art. 106 B-VG ist zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor (der als Hilfsorgan des Landeshauptmannes bezeichnet wird) zu bestellen.

Die Stmk. Landesregierung hat mit Beschlüssen vom 20. April 1998 mit Wirkung vom 1. Mai 1998 einstimmig W.Hofrat Univ.-Prof. Dr. Gerhart Wielinger

zum **Landesamtsdirektor** und ORR Mag. Helmut Hirt zu seinem **Stellvertreter** bestellt.

Laut dem Organisationshandbuch (Org.Handbuch) wird der Landesamtsdirektor in Angelegenheiten des inneren Dienstes vom Landesamtsdirektor-Stellvertreter **vertreten**. Dies entspricht der bundesverfassungsgesetzlichen Regelung.

Laut dem Org.Handbuch wird der Landesamtsdirektor „in der Landesamtsdirektion“ durch einen bestimmten Beamten der LAD vertreten. Dies bedarf der Ergänzung, ob die Stellvertretung auch für das Geschäft *Leitungsangelegenheiten der Abteilungsgruppe LAD* gilt.

Im Org.Handbuch wird weiters ausgeführt, daß der Landesamtsdirektor den Landeshauptmann vertritt, soweit dieser nicht von einem seiner Stellvertreter zu vertreten ist. Dies ist mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmend, da die Erledigung von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes durch ein - und dieselbe Person in Art. 103 Abs.2 B-VG ausdrücklich vorgezeichnet ist; es ist verfassungsrechtlich nicht bedenklich, wenn sich der Landeshauptmann (bzw. die Landesregierung oder einzelne Mitglieder derselben) bei den zu treffenden Entscheidungen durch Beamte vertreten lassen (VfSlg 8304).

2.4

Laut dem Org.Handbuch sind **dem Landesamtsdirektor** folgende Funktionen **direkt zugewiesen**:

- Geschäftsführer des Landeskoordinationsausschusses für umfassende Landesverteidigung
- Mitglied der Kommission der Leitenden Beamten der ARGE Alpen-Adria
- Mitglied der Stellvertreterkommission der österreichischen Raumordnungskonferenz
- Leiter der steirischen Delegation in der steirisch-oberösterreichischen Regionalkommission
- Leiter der steirischen Delegation in der Regionalkommission "Lungau-Murau-Nockgebiet"

Diese Aufgaben erscheinen aufgrund des sachlichen Zusammenhanges mit den von der LAD zu vollziehenden überregionalen Geschäften sowie mit dem

unmittelbaren Dienst beim Landeshauptmann zweckmäßig dem Landesamtsdirektor zugeordnet.

Bemerkt wird, daß in Vollziehung dieser Geschäfte Delegierungen zwecks Erhaltung einer ausreichenden Leitungsfunktion des Landesamtsdirektors erforderlich sein können. (Beispielsweise wird die Aufgabe eines Mitgliedes der Kommission der Leitenden Beamten der ARGE-Alpen-Adria genannt.)

**** STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Die vorgeschlagene Delegation der Besorgung von Geschäften ist tatsächlich bereits erfolgt. **

2.5

Ein **Vergleich** der Geschäfte der LAD laut der Geschäftseinteilung 1997 und der von 1996 zeigt sich wie folgt:

- Neu zugeordnete Geschäfte:

Leitungs- und Personalangelegenheiten der Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion. Entwicklungszusammenarbeit.

Grundsatzarbeit: Beobachtung der europäischen Integration sowie Analyse und Aufbereitung der Auswirkungen im Hinblick auf die Steiermark.

Koordinierung von Aktivitäten der Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in Angelegenheiten der europäischen Integration.

Wahrnehmung der Angelegenheiten des Ausschusses der Regionen der europäischen Union.

Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit in Sachen der europäischen Integration.

Ausbildung von Landeslehrlingen.

- Entfallene bzw. anderen Abteilungen zugeordnete Geschäfte:

Organisation des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

Allgemeine Fragen der Organisation, Organisationshandbücher, Kanzleiordnung.

Organisation sonstiger Behörden des Landes:

Allgemeine Fragen der Organisation, Organisationshandbücher, Kanzleiordnung.

Ausbildungs- und Fortbildungswesen der Landesbediensteten.

Automation in der Landesverwaltung, EDV-Koordinierungsstelle.

Diese Geschäfte wurden der neuen Organisationsabteilung zugeordnet.

Die Geschäfte *Landeszentralgarage, Führung, Verfügung über die Kraftfahrer und über die Dienstkraftfahrzeuge, Dienstkraftwagenbetrieb für die Mitglieder der Landesregierung*

wurden einer nicht der Abteilungsgruppe LADion angehörigen Abteilung zugewiesen;

das Geschäft *Zentralbücherei* ist entfallen.

Demnach hat sich aufgrund der Geschäftseinteilung 1997 der direkte Geschäftsumfang der LAD gegenüber dem Vorjahr im wesentlichen um das zentrale Geschäft der Organisation des Amtes der Stmk. Landesregierung und deren Hilfsmittel Automation (das der neugeschaffenen Organisationsabteilung zugewiesen wurde) sowie die Führung des Kraftwagenbetriebes verringert und sich um Angelegenheiten der Europäischen Union bzw. Integration (bei gleichzeitiger Verringerung der Geschäfte der Europaabteilung) vergrößert.

2.6

Der dem Landesamtsdirektor zukommende innere Dienst wird in der Geschäftseinteilung als Leitung, Dienststundenregelung, Genehmigung von Dienstreisen ausgewiesen. Weitere, dem inneren Dienst zuzuordnende Geschäfte wie die *Amtsinspektion* sind in der Geschäftseinteilung nicht als solche erkennbar.

Ein **Vergleich** der Zuordnung von Geschäften an die Landesamtsdirektion der Ämter der Landesregierung zeigt folgendes, uneinheitliches Bild:

- Burgenland
Der Landesamtsdirektion wird als solcher eine Vielzahl von Geschäften zugewiesen.
- Kärnten
Die Landesamtsdirektion mit einer Vielzahl von Geschäften ist eine Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung.
- Niederösterreich
Die Landesamtsdirektion mit einer Vielzahl von Geschäften, u.a. die der Leitung des inneren Dienstes, ist eine Abteilung der Gruppe Landesamtsdirektion. Die Leitungsangelegenheiten der Gruppe Landesamtsdirektion sind in der Geschäftseinteilung nicht ausgewiesen.
- Oberösterreich
Die Geschäftseinteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung von 1998 weist keine Landesamtsdirektion aus sondern ein Präsidium. Dieses ist mit dem Verfassungsdienst zu einer Abteilungsgruppe „Präsidium - Verfassungsdienst“ zusammengefaßt. Als Leiter dieser Gruppe wird in der Geschäftseinteilung nicht der Landesamtsdirektor sondern ausdrücklich der Leiter der Abteilung "Präsidium" (mit der Bezeichnung "Präsidialdirektor") und nicht der Landesamtsdirektor festgelegt. Bemerkt wird, daß im "Österreichischen Amtskalender 1998/99" für den Landesamtsdirektor nur die Geschäfte "Leitung des inneren Dienstes" so-

wie "Vereinheitlichung und Regelung des Geschäftsganges" ausgewiesen sind.

- Salzburg
Die Landesamtsdirektion ist eine Zusammenfassung von Referaten. Das Referat 0/01 ist das Büro des Landesamtsdirektors. Zugewiesen sind als Geschäfte u.a. die "administrative Besorgung der mit der Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung verbundenen und der sonstigen dem Landesamtsdirektor zukommenden Aufgaben, soweit diese nicht von der Personalabteilung oder dem IOZ zu besorgen sind" sowie das "Sekretariat des Landesamtsdirektors".
- Tirol und Vorarlberg
Die Aufbauorganisation dieser Ämter sind weitgehend gleich. Eine Landesamtsdirektion ist in der Geschäftseinteilung nicht vorgesehen, sondern jeweils eine Gruppe "Präsidium", die sich in fünf Abteilungen gliedert. Sowohl den Gruppen als auch den Abteilungen steht der Landesamtsdirektor nicht direkt vor.

2.7

Der Vollzug der Geschäfte erfolgt durch den Landesamtsdirektor mit 111 Bediensteten unter Zuteilung der Aufgabenbereiche nach **Referaten**, entsprechend dem Org.Handbuch mit dem Stand 1. Jänner 1999,. Die **Geschäfte der „Abteilung“ LAD** sind der Beilage dieses Berichtes zu entnehmen.

Die Arbeitsplatzinhaber der LAD sind mit Ausnahme des Umweltschutzbeauftragten und der Gleichbehandlungsbeauftragten unmittelbar dem Landesamtsdirektor unterstellt; die beiden Ausgenommenen unterstehen unmittelbar dem Landeshauptmann und „organisatorisch“, d.h. im Rahmen des inneren Dienstes, dem Landesamtsdirektor.

In den Arbeitsplatzbeschreibungen werden "Bereichsleiter" ausgewiesen, ein Begriff, der weder in der KuGO 1976 noch in der KuGO 1981 aufscheint.

Die GeOA führt nur über den Begriff des „selbständigen Referenten“ aus, der zwar in der KuGO 1976, nicht jedoch in der derzeit gültigen KuGO 1981 ausgewiesen ist. Die KuGO 1981 unterscheidet wiederum zwischen „Referatsleiter“, „Referent“ und „Sachbearbeiter“.

Ein Vergleich der Dienstpostenpläne 1996/97 : 1998/99 der LAD laut der folgenden Übersicht zeigt - unter Berücksichtigung der entfallenen bzw. ande-

ren Abteilungen zugeordneten Geschäfte - einen numerisch geringfügig reduzierten Personalstand.

Die weitere Übersicht zeigt die örtliche Situierung der Referate der Landesamtsdirektion.

LAD Personal/Dienstpostenpläne

Örtliche Übersicht Referate der LAD

2.8 REFERATE DER LAD

REFERAT „GEMEINSAME GESCHÄFTSSTELLE, PENDLERBEIHILFE“

Die Geschäftseinteilung weist der Landesamtsdirektion die **Leitungsangelegenheiten** der Abteilungsgruppe LAD (LAD, Organisationsabteilung, Europaabteilung) zu.

Diese Geschäfte werden durch die „**Gemeinsame Geschäftsstelle**“ der Abteilungsgruppe LAD vollzogen. Als Aufgaben des Referates werden im Org.Handbuch „Personalangelegenheiten, Budget- und Beschaffungskoordination, sonstige organisatorische Angelegenheiten“ auch die Aufsicht über die **Evidenzstelle** der Abteilungsgruppe LAD, die **Kommunikationsmittel** beim Amt der Stmk. Landesregierung (administrative Angelegenheiten sowie Aufsicht über die **Telefonzentrale** und Fernschreibstelle), die Zuteilung der **Post** der Ministerien und der Bundesländer sowie die Administration des Geschäftes *Pendlerbeihilfe* zugeordnet.

Die Zuordnung der Administration des Geschäftes *Pendlerbeihilfe* zu diesem Referat ist nicht sachlich, sondern durch die langjährige Erfahrung und Bewährung des Referatsleiters in Vollziehung dieser Aufgaben begründet.

Die Vollziehung der Aufgaben der Geschäfte erfolgt örtlich getrennt in den Amtsräumen Burgring 4 und Burggasse 9.

Dem Referatsleiter sind sechs Bedienstete zugewiesen; die Aufgaben der Telefonzentrale des Amtes der Stmk. Landesregierung mit der zentralen Faxstelle sowie der Kanzlei werden durch weitere 16 Bedienstete erfüllt.

REFERAT „STABSSTELLE beim LANDESAMTSDIREKTOR“

Die Geschäfte *Präsidialangelegenheiten, Vorbereitung und Protokollführung von Regierungssitzungen, Geschäftsordnung der Stmk. Landesregierung mit Geschäftsverteilung der Mitglieder der Stmk. Landesregierung, Geschäftsordnung - und Geschäftseinteilung des*

Amtes der Stmk. Landesregierung sowie umfassende Landesverteidigung, Krisenmanagement: Koordinierung; Landeskoordinationsausschuß für umfassende Landesverteidigung sind laut der Geschäftseinteilung der LAD zugewiesen. Sie werden vom Landesamtsdirektor direkt mit Hilfe einer „**Stabsstelle beim Landesamtsdirektor**“ vollzogen.

Dieser Stabsstelle mit je einer Beamtin der Verwendungsgruppen A und C sind weiters Aufgaben der **Koordination** zwischen den **Dienststellen** der Stmk. Landesregierung sowie der Landesverwaltung und anderen Behörden, Institutionen etc., die inhaltliche Vorbereitung von **Konferenzen**, (Landeshauptmänner-, Landesamtsdirektoren-, Bezirkshauptmänner-, Abteilungsleiterkonferenzen, etc.), die Angelegenheiten der **Dienstzeit** in der Landesverwaltung sowie die der **Disziplinar(ober)kommission** zugeordnet.

Die Sekretärin (der Verwendungsgruppe C) des Landesamtsdirektors ist ebenfalls der Stabsstelle zugeordnet.

Der Personalaufwand in diesem unmittelbaren Dienstbereich des Landesamtsdirektors mit insgesamt drei Bediensteten kann als sparsam bezeichnet werden.

REFERAT „BEREICH AMTSINSPEKTION - CONTROLLING“

1996 wurde der für den inneren Dienst wesentliche Geschäftsbereich "Amtsinspektion, Aufsichtsbeschwerden, Amtshaftung" als "**Amtsinspektion und Controlling**" neu geordnet.

Laut dem Org.Handbuch 1999 ist der Landesamtsdirektorstellvertreter "Leiter des Bereiches". Als Aufgaben werden die Approbation und Koordination von Prüfungsprogrammen, die Erteilung von Prüfungsaufträgen im Einzelfall sowie die Entgegennahme und Verwertung von Prüfungsberichten jedoch keine des Controllings genannt.

Ihm sind drei Referatsleiter sowie eine Bedienstete der Verwendungsgruppe C unmittelbar unterstellt. Die Referatsleiter haben die Funktionen der **Amtsinspektion I**, der **Amtsinspektion II** sowie des "**Controlling in der Landesverwaltung**" auszuüben.

Als Aufgaben der beiden **Amtsinspektoren** — werden im Org.Handbuch die Überprüfung von Dienststellen des Landes aufgrund besonderer Aufträge im Hinblick auf die

- Einhaltung der in Betracht kommenden Vorschriften
- Zweckmäßigkeit der Organisation der Arbeitsabläufe

ausgewiesen. Dazu wird bemerkt:

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht betreffend die stichprobenweise Überprüfung von Sonderregelungen und Beauftragungen im Rahmen der Personalverwaltung des Landes, Seite 88ff, u.a. empfohlen, Art. 18 Abs.1 Bundes-Verfassungsgesetz, wonach die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf, zu beachten und die Dienstaufsicht durch die LAD verstärkt wahrzunehmen.

Dazu wurde in der Stellungnahme der LAD vom 12. Juni 1997 ausgeführt, daß sich die Überprüfung der **Einhaltung der in Betracht kommenden Vorschriften** nur auf die **allgemeine Dienstaufsicht** im Sinne des inneren Dienstes beschränken könne. Mängel bzw. Rechtswidrigkeiten in Vollziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen seien eine Angelegenheit der Fachaufsicht, die in die primäre Verantwortlichkeit des Abteilungsvorstandes bzw. in weiterer Folge des Regierungsmitgliedes und der Landesregierung als Dienstbehörde falle. Eine andere Interpretation würde bedeuten, daß der LAD eine Verantwortung für die rechtskonforme Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen einer Abteilung zukomme, und damit den Begriff des inneren Dienstes bei weitem sprengte.

Durch diese Ausführungen der LAD ergibt sich ein auf die Dienstaufsicht eingeschränkter Aufgabenbereich der Amtsinspektoren.

Dies gilt auch für die weitere Aufgabe der Überprüfung der **"Zweckmäßigkeit der Organisation der Arbeitsabläufe"**. Hier überschneiden sich die eigenständigen Funktionen des Controllings und der internen Revision. Während das Controlling das Führungssystem bei der ziel- und ergebnisorientierten Steuerung unterstützen soll, unterstützt die interne Revision die Führungsebene bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben in Form der Durchführung von nachgängigen Prüfungen.

Die effektive Organisation der Arbeitsabläufe ist eine Voraussetzung der wirtschaftlichen Umsetzung der Rechtsnormen; sie ist eine zentrale Steuerungsgröße des Controllings. Die genannte Aufgabe könnte daher für die Geschäfte der LAD nur als „interne Revision“ und außerhalb dieses Bereiches nur im Rahmen des Controllings ausgeübt werden.

Den beiden Amtsinspektoren obliegt auch die Bearbeitung von **Aufsichtsbeschwerden**; dem Amtsinspektor I obliegt zusätzlich die Bearbeitung der **Amtshaftungsangelegenheiten** und die Leitung des **Landtagsstenographendienstes**. Dieser steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit den Geschäften der Amtsinspektion.

Die Zahl der (schriftlichen) Aufsichtsbeschwerden wird für die Jahre 1996 - 1998 mit 62 und die der Amtshaftungsangelegenheiten mit 41 angegeben.

**** STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Der Bericht geht davon aus, dass sich die Amtsinspektion ausschließlich auf die Besorgung von Angelegenheiten des Inneren Dienstes zu erstrecken habe, dass sie Teil der Dienstaufsicht sei, nicht aber die Fachaufsicht umfassen dürfe. In diesem Zusammenhang wird auf eine Stellungnahme der Landesamtsdirektion aus dem Jahr 1997 hingewiesen.

Dazu wird folgendes ausgeführt:

Unter den der Landesamtsdirektion zugewiesenen Geschäften findet sich die Amts-inspektion, wie im Bericht festgestellt nicht unter den Geschäften, die als solche des Inneren Dienstes bezeichnet werden. Dies hat nach ho. Auffassung einen tieferen Sinn:

Wenn auch Dienstaufsicht und Fachaufsicht zu trennen sind und die Zuständigkeit zur Dienstaufsicht und zur Fachaufsicht auf oberster Ebene jeweils unterschiedlichen Organen zukommt, kann sich eine Amtsinspektion nicht ausschließlich auf die Wahrnehmung der bloßen Dienstaufsicht beschränken. Dies deshalb, weil die Bereiche, auf die sich die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht jeweils erstreckt, inhaltlich eng verschränkt sind. Dies sei an einem Beispiel erläutert:

Wenn - wie bekanntlich in einem Bundesland vorgekommen - ein Bediensteter seine Aufgaben im Bereich der Förderungsverwaltung aus Gewinnsucht nicht ordnungsgemäß erfüllt, so hat er sowohl seine allgemeinen Dienstpflichten verletzt, als auch vom Blickwinkel der anzuwendenden Vorschriften her gesehen rechtswidrig gehandelt. Eine strikte Trennung der Befugnisse zur Aufsicht in solche zur Dienstaufsicht und solche zur Fachaufsicht auf oberster Ebene würde bedeuten, dass oberhalb der Abteilungsebene in einem Fall wie dem dargestellten die für die Dienstaufsicht zuständige ausschließlich die allgemeine Dienstpflichtverletzung und die für die Fachaufsicht zuständige ausschließlich die inhaltliche Rechtswidrigkeit zum Gegenstand ihrer Betrachtung machen dürfte.

Nach ho. Auffassung ist demgegenüber die Aufsichtsbefugnis folgend zu sehen:

Auf Ebene der Abteilung sind die Zuständigkeiten zur Dienst- und Fachaufsicht verbunden. Auf der Ebene darüber sind die Zuständigkeiten zur Dienstaufsicht und zur Fachaufsicht zwar grundsätzlich getrennt, kann aber im Sinne des Prinzips der Einheit des Amtes der Landesregierung eine zentrale Stelle geschaffen werden, deren Aufgabe es ist, beobachtend **sowohl** Aspekte der Dienstaufsicht **als auch** solche der Fachaufsicht wahrzunehmen. Die Ergebnisse der Beobachtung sind dann jeweils von dem zur Ausübung der Dienstaufsicht bzw. zur Ausübung der Fachaufsicht zuständigen Organ zu verwerten.

Dass eine solche zentrale Aufsichtsstelle nicht die Aufgabe haben kann, die inhaltliche Richtigkeit der Besorgung aller Aufgaben im gesamten Amt der Landesregierung zu garantieren, dürfte schon angesichts der Größe des Amtes und der Vielfalt der zu besorgenden Aufgaben evident sein.

Daher besteht zwischen dem hier Gesagten und dem in der im Bericht erwähnten Stellungnahme der Landesamtsdirektion vom 12. Juni 1997 Gesagten kein Widerspruch. Dort ist nämlich von einer **primären** Verantwortlichkeit der Abteilungsvorstände für die inhaltliche Richtigkeit der Aufgabenbesorgung die Rede. Dies schließt aber nicht aus, daß von einer mit der Amtsinspektion befaßten Stelle ebenfalls die inhaltliche Seite der Aufgabenbesorgung beobachtet wird.

Nach ho. Auffassung kann daher nicht gesagt werden, dass sich der Aufgabenbereich der Amtsinspektoren auf die Dienstaufsicht beschränken würde. **

⇒ **REPLIK** des Landesrechnungshofes:

Im Zuge der „Stichprobenweise Überprüfung von Sonderregelungen und Beauftragungen im Rahmen der Personalverwaltung des Landes“ wurden Mängel im Vollzug des Dienstrechtsverfahrensgesetzes festgestellt und zwecks Einhaltung entsprechender Erlässe der Landesamtsdirektion eine verstärkte Wahrnehmung der Dienstaufsicht durch die Landesamtsdirektion empfohlen. Von der Landesamtsdirektion wurde im Juni 1997 zu diesem Bericht im Einvernehmen mit der Abteilung Verfassungsdienst dahingehend Stellung genommen, daß die „Dienstaufsicht“ von der „Fachaufsicht“, welche die Verpflichtung zur Gewährleistung der fachlich richtigen Besorgung von Aufgaben beinhaltet zu unterscheiden sei. Die (vom Landesrechnungshof) festgestellten Mängel in Vollziehung materiell rechtlicher Bestimmungen seien keine Angelegenheit der allgemeinen Dienstaufsicht im Sinne des inneren Dienstes sondern eine solche der Fachaufsicht und fielen somit in die primäre Verantwortlichkeit des Abteilungsvorstandes bzw. in weiterer Folge des Regierungsgliedes und der Landesregierung. Die „Fachaufsicht“ und die „Gebarungskontrolle“ fielen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Amtsinspektion und wäre eine Zuständigkeit der Amtsinspektion für diese Bereiche auch im Hinblick auf die vom Landtag und der Landesregierung verfolgte restriktive Budget- und Personalpolitik nicht vertretbar.

Der Landesrechnungshof nimmt die nunmehrige Rechtsmeinung der Landesamtsdirektion, der zufolge sich eine Amtsinspektion nicht ausschließlich auf die Wahrnehmung der bloßen Dienstaufsicht beschränken könne und daß auch Aspekte der Fachaufsicht „beobachtend“ wahrzunehmen seien, zur Kenntnis.

Somit wären in Vollziehung der im Organisationshandbuch der Landesamtsdirektion für die Amtsinspektoren ausgewiesenen Aufgaben der „Überprüfung von Dienststellen des Landes aufgrund besonderer Aufträge im Hinblick auf die Einhaltung der in Betracht kommenden Vorschriften“ auch Aspekte der Fachaufsicht zu beobachten. Damit würde der vom Landesrechnungshof eingeforderten, grundsätzlichen (Mit)Verantwortung des Landesamtsdirektors für ein rechtskonformes Verwaltungshandeln entsprochen werden können.

Unbestritten ist, daß diese zentrale Aufsichtsstelle nicht die Aufgabe haben kann, die inhaltliche Richtigkeit der Besorgung aller Aufgaben im gesamten Amt der Landesregierung zu garantieren.

Die weitere Aufgabe der Amtsinspektoren „der Überprüfung von Dienststellen des Landes aufgrund besonderer Aufträge im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Organisation der Arbeitsabläufe“ kann primär weder der Dienst- noch der Fachaufsicht zugerechnet werden: Die zweckmäßige Organisation der Arbeitsabläufe ist als Voraussetzung der wirtschaftlichen Umsetzung der Rechtsnormen eine zentrale Steuerungsgröße des Controlling. Da die Amtsinspektoren nicht für das Controlling zuständig sind, wiederholt der Landesrechnungshof seine Empfehlung einer Neufassung der Arbeitsplatzbeschreibung der Amtsinspektoren. ←

Die Aufgaben des Referenten für "**Controlling in der Landesverwaltung**" werden im Org.Handbuch als "Verarbeitung, Aufbereitung und Verdichtung von **Kennzahlen** für strategische und operative Entscheidungen, z.B. Auslastungsprüfungen, Mengengerüste" genannt.

Laut dem "**Controlling-Handbuch**" der Bundesverwaltung soll das **strategische** Controlling das politische Führungssystem dabei unterstützen, die "richtigen Dinge zu tun", d.h. die Effektivität (Zweckmäßigkeit) der öffentlichen Verwaltung zu steigern. Das **operative** Controlling hat das administrative Führungssystem dabei zu unterstützen, die "Dinge richtig zu tun" und damit vor allem die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung zu steigern. Beim Controlling wird - im Gegensatz zur Kontrolle - das Soll (Ziel) in Frage gestellt und kann entsprechend den Erfordernissen an die geänderten Verhältnisse angepaßt werden.

Kennzahlensysteme sind vor allem Instrumente des operativen Controllings. Sie, aber auch Indikatoren, dienen der Meßbarmachung (Quantifizierung) von Ressourceneinsätzen, Leistungen und deren Auswirkungen. Während Indikatoren eine eindimensionale Mengenausprägung darstellen, werden bei Kennzahlen die Mengen zueinander in Beziehung gesetzt.

Besondere Bedeutung für die öffentliche Verwaltung haben Kennzahlen (Meß-, Gliederungskenn-, Index- und Beziehungszahlen) der Leistungserbringung, z.B. für erbrachte Leistungen, Durchlaufzeiten, Rückstände, (un-)erledigte Anträge.

Indexzahlen sind ein Teil des Kennzahlensystems. Laut dem Org.Handbuch hat das Referat **Statistik** der LAD Daten zwecks Information der obersten Organe des Landes und der - Verwaltung - aufzubereiten und auch Indexzahlen zu erarbeiten. (Eine enge Zusammenarbeit und Koordination der Referate Controlling und Statistik in diesen Bereichen erscheint zweckmäßig: Im Rahmen des Controllings sollten Daten der amtlichen Statistik zur Aufberei-

tung durch das Referat Statistik vorgegeben und die Erarbeitung von Indexzahlen koordiniert werden.)

Als wichtige **Einsatzfelder** des Controllings gelten neben dem **Projektcontrolling** das **Personalwesen** und die **Förderungsverwaltung**. Das Projektcontrolling könnte derzeit mangels umfassendem Projektmanagement nur in Teilbereichen ausgeübt werden. Ein Controlling in dem nicht der LAD zugewiesenen Geschäftsbereich Personalwesen sowie in der Förderungsverwaltung wäre vorrangig spezialisiert geschulten Controllern zu übertragen: da der Controller den Führungskräften die zur Erreichung der Ziele notwendigen Steuerungsinformationen entscheidungsgerecht zur Verfügung zu stellen hat, sind bereichsbezogene fundierte Sachkenntnisse erforderlich. Dies wird in der Regel durch abteilungsangehörige bzw. - nahe Bedienstete besser erreicht werden können als durch externe. Daher hätte das Controlling der LAD überwiegend strategisch und (nur) in den Bereichen der Geschäfte der Abteilungsgruppe LAD (auch) operativ zu sein.

Dem **strategischen Controlling** obliegt u.a. die **Vorgabe entsprechender Ziele** mit den Dispositions-, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten, auch für die Grundlagen des Aufbaues abteilungsinterner Controllings. Als **Erfolgsfaktoren** können Zieldefinition, Umfeld, Rahmenbedingungen, Partizipation, Kommunikation und Schulung genannt werden. Als Grundsatz hätte zu gelten, daß ein ergebnisorientiertes Controlling „von der Führungsspitze gelebt und gefordert“ wird.

Da die Organisation als wesentlicher Teil des inneren Dienstes einer Abteilung im Rahmen der Gruppe übertragen worden ist, hat das Controlling der LAD (auch) die Ziele der Organisationsabteilung zu kontrollieren.

Laut dem Org.Handbuch sind mit den Aufgaben des Controllings in der Landesverwaltung der Landesamtsdirektorstellvertreter zur Gänze und je ein(e) Beamter(in) der Verwendungsgruppe A bzw. C teilweise betraut. Dem "A"-Beamten obliegt zudem der Vollzug weiterer Aufgaben (wie die Durchführung von Sonderaufträgen des Landesamtsdirektors, die „Aufsicht“ über die Administration der Vergabe von Landes**wohnungen**, der Redaktion der **Grazer Zeitung** und des Amtskalenders, der **Bestellung** von Büchern, Zei-

tungen und Zeitschriften etc. und der Administration der Geschäfte des **Josef-Krainer-Hilfsfonds** (der nicht den Regelungen des Bundes- bzw. des Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes unterliegt), sowie die Angelegenheiten der **Dienstbeurteilungs(ober)kommission**.

Bemerkt wird, daß die *Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark* ein Geschäft der Abteilung Verfassungsdienst und keines der LAD ist.

Da die Vollziehung der Vielzahl dieser Geschäfte, die zudem weder mit dem Controlling noch mit der AmtsinSpektion sachlich zusammenhängend sind, Arbeitsaufwand und somit Dienstzeit erfordert, erscheint derzeit ein Controlling nur sehr eingeschränkt möglich. Daher wäre der Vollzug der nicht im sachlichen Zusammenhang mit dem Controlling stehenden Geschäfte anderweitig (auch in Entsprechung der Geschäftseinteilung) zuzuordnen, um zumindest die personellen Voraussetzungen für den Aufbau des Controllings nicht einzuschränken.

**** STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Dem Thema Controlling wird derzeit sowohl in der Bundesverwaltung als auch in den Landesverwaltungen großes Augenmerk zugewendet, greifbare Ergebnisse drängen sich dem Beobachter aber nicht gerade auf. Die kürzlich kundgemachte Verordnung des Bundesministers für Finanzen „über das Budget- und Personal-Controlling“ BGBl 1999 II 223 zeigt, dass im Bereich des Bundes der Begriff Controlling in einem sehr eingeschränkten Sinn verstanden wird. Es heißt dort nämlich im § 2 unter Begriffsbestimmungen:

„§ 2 (1) Budget-Controlling gemäß § 15 a des Bundeshaushaltsgesetzes umfasst alle Maßnahmen, die der Unterstützung der Planung, Steuerung und Kontrolle des Bundeshaushaltes dienen.

(2) Das Personal-Controlling gemäß § 15 a des Bundeshaushaltsgesetzes unterstützt die Planung, Steuerung und Kontrolle der ausgabenwirksamen Personalkapazität.“

Es zeigt sich, dass diese Begriffsbestimmung wesentlich enger ist als jene, die in dem im Bericht zitierten „*Controlling-Handbuch der Bundesverwaltung*“ zu finden ist. Dies legt den Schluß nahe, daß im Bereich der Bundesverwaltung beim Thema „Controlling“ Anspruch und Realität nicht deckungsgleich sind.

Es wird noch intensiver Überlegungen bedürfen, bis ein Weg gefunden ist, die Erkenntnisse, die zum Thema „Controlling“ im Bereich der Wirtschaft gemacht worden sind für die öffentliche Verwaltung nutzbar zu machen. In der Landesamtsdirektion wie in der Organisationsabteilung werden zu diesem Zweck die Entwicklungen in der Bundes- und in den Landesverwaltungen intensiv beobachtet. Es wird getrachtet, durch die Pflege von Kontakten die Erkenntnisse weiter zu führen und nutzbar zu machen.

Zur Aussage über das Projekt-Controlling bzw. das Projektmanagement sei folgendes bemerkt: Ein Projekt-Controlling wird trotz des Prinzips der Einheit des Amtes der Landesregierung stets nur in Teilbereichen ausgeübt werden können. Ein Projektmanagement ist im Amt der Landesregierung durchaus üblich; es bezieht sich freilich auf Einzelprojekte bzw. auf Projekte, die aus einzelnen Abschnitten bestehen. Ein über dieses Einzelprojektmanagement hinausgehendes umfassendes Projektmanagement dürfte kaum möglich sein. **

⇒ **REPLIK** des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof versteht das Controlling im besonderen Wirkungskreis des Landesamtsdirektors als Leiter des inneren Dienstes als das wesentliche *s t r a t e g i s c h e* Controlling, das das politische Führungssystem dabei unterstützen soll, die Zweckmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung zu steigern. Enge sachliche Zusammenhänge bestehen mit dem Referat Statistik der Landesamtsdirektion, das u.a. „Daten zwecks Information der obersten Organe des Landes und der - Verwaltung aufzubereiten“ hat, sowie mit der Organisationsabteilung, die die *Z i e l e* der Landesverwaltung mit den Dispositions-, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten sowohl für die Aufbau- als auch für die Ablauforganisation des Amtes der Stmk. Landesregierung vorzugeben hat und die die Datenverwaltung zentral zu koordinieren und zu beaufsichtigen hätte. ⇐

REFERAT „PROTOKOLL- und AUSZEICHNUNGSANGELEGENHEITEN“

Die Geschäfte *protokollarische Angelegenheiten, insbesondere Staats- und offizielle Besuche, Veranstaltungen, Tagungen, Empfänge, Auszeichnungen, Belohnungen, Anerkennungen, Landessymbole* sind laut dem Org. Handbuch einem Referat „**Protokoll- und Auszeichnungsangelegenheiten**“ zugeordnet. Die überwiegenden Tätigkeiten der sieben Bediensteten dieses Referates sind

- Organisieren von Landesempfängen und Besuchen,
- Protokoll- und Etikettefragen sowie
- Landesauszeichnungen, Ehrenringe und Landeswappen, Bundesauszeichnungen, Berufstitel.

Die Zahl der **Landesempfänge** wird für das Jahr 1998 mit **219** angegeben (1997 : 206, 1996 : 215).

Für jeden dieser Empfänge hatten u.a. positive Erledigungsschreiben zu ergehen, waren Termine zu vereinbaren, Raum zu reservieren, Einladungen zu drucken, das Buffet bzw. Essen zu bestellen, erforderlichenfalls Dolmetscher zu organisieren und schließlich der gesamte Empfang abzurechnen.

Ähnliche Organisationsaufgaben sind bei Sammelterminen von Auszeichnungsverleihungen zu erfüllen, wobei zusätzlich Unterlagen einzuholen und Laudationes zu erstellen sind.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert stets eine besondere Genauigkeit.

Neben den Landesempfängen, die jeweils vom Landeshauptmann genehmigt werden, werden auf Wunsch von Mitgliedern der Stmk. Landesregierung, jedoch im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann bzw. dem Landesamtsdirektor, Ressortveranstaltungen organisiert. (Diese Veranstaltungen sind in der Zahl der Landesempfänge nicht enthalten).

REFERAT „STATISTIK und ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT“

Laut dem Org.Handbuch hat das Referat **Statistik** amtliche Statistiken betreffend die Steiermark zu ermitteln, auszuwerten und bereitzustellen, in bundes- und eurostatistischen Angelegenheiten auf Landesebene mitzuwirken und Daten zwecks Information der obersten Organe des Landes und der -verwaltung bezüglich laufender Entwicklungen, Prozesse und Prognosen verwendungsgerecht aufzubereiten.

Damit in Zusammenhang steht die Erarbeitung von **Indexzahlen**. Diese sind als Teil des Kennzahlensystemes ein Instrument des operativen Controllings. Ihr Inhalt und Umfang hat daher vom Referat für Controlling vorgegeben zu werden; die Information der obersten Organe hat zwischen diesen Referaten koordiniert zu sein.

Indikatorenrechnungen auf der Grundlage der amtlichen Statistik können zweckmäßig Hilfe für eine möglichst einheitliche Position der Steiermark hinsichtlich der Erlangung und des optimierten Einsatzes von EU-Förderungsmittel sein. So wurde z.B. von der EU-Koordinierungsstelle der LAD im Zusammenwirken mit dem Referat Statistik eine Übersicht der „Auswirkungen auf die Steiermark“ in Form von Wettbewerbs- und Zielgebietskullissen erstellt. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre eine Vielzahl von Indikatorenrechnungen nicht nur der tatsächlichen sondern der möglichen ökonomischen Veränderungen infolge derzeitiger aber auch künftiger Mitteleinsätze dringend erforderlich. Die Vorgaben hierfür hätten durch eine zentrale, für strategische Angelegenheiten der EU zuständige Organisationseinheit, unter Nutzung der eurostatistischen Daten, zu erfolgen.

Hingewiesen wird auf die Beauftragungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes durch das Statistische Amt der EU (**EUROSTAT**), im Rahmen von Einzelaufträgen verschiedenartige auf Gemeinschaftsrecht beruhende statistische Erhebungen durchzuführen, wofür Kostenrefundierungen erfolgten. Diese amtlichen statistischen Daten wären zu nutzen; im Falle derartiger Erhebungen durch das Referat Statistik könnten auch die Kosten des Landes geltend gemacht werden.

Als weitere Tätigkeiten des Referates Statistik werden die Errichtung einer Sammlung von Beschreibungen über Datenbestände in den einzelnen Dienststellen des Amtes der Landesregierung durch Einrichtung einer **Dateninformationsbörse** im Intranet genannt. (Der Landesamtsdirektor hat diesbezüglich mittels Erlaß alle Dienststellenleiter zu entsprechender Mithilfe eingeladen.) Im Internet wird ein Kennzahlenkatalog und das STABIS (statistisches Bezirksinformationssystem) angeboten.

Diese grundsätzlich als zweckmäßig zu beurteilende Tätigkeit ist nur sehr eingeschränkt dem Geschäft *Angelegenheiten der amtlichen Statistik* zuzuordnen. Es ist eine strategische Aufgabe der Organisationsabteilung, vorzugeben, wo welche Daten (Art, Umfang und Aktualität) anzubieten sind. Die Umsetzung könnte - unter Beachtung des Datenschutzes - automationsunterstützt durch das Referat Statistik zu erfolgen.

Neben der Mitwirkung in Angelegenheiten der amtlichen Statistik (die eine zentral ausgerichtete Bundeskompetenz ist), werden **Serviceleistungen** wie Berechnungen und Interpretationen von Wertsicherungsklauseln sowie ein statistischer Auskunftsdienst angeboten.

Ähnliche Auskunftsdienste werden aber auch von anderen Institutionen wie die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Wirtschaftskammer angeboten.

Bemerkt wird, daß z.B. die Prüfung der Angemessenheit von Preissteigerungen im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen für Landesanstalten seinerzeit zentral im Rahmen des Preisreferates (der Rechtsabteilung 2) erfolgt ist.

Dem Referat Statistik sind 10 Bedienstete (davon 2 der Verwendungsgruppe A) dienstzugeteilt.

Die Personalstände der Referate bzw. Abteilungen für Statistik der Ämter der Landesregierung werden wie folgt ausgewiesen:

Kärnten:	10	(davon 3 der Verwendungsgruppe A)
Niederösterreich:	9	(-"- 2 -"- A)
Oberösterreich:	21	(-"- 7 -"-)
Salzburg:	11	(-"- 4 -"-)

Rückschlüsse erscheinen unzulässig, da die Tätigkeiten der Referate nur teilweise auf die „Angelegenheiten der amtlichen Statistik“ beschränkt sind und die Aufgabe als solche ungleich erfüllt wird.

****STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Im Bericht wird die Erarbeitung von Indexzahlen als Teil eines Kennzahlensystems als Aufgabe des Referates genannt. Dazu wird folgendes bemerkt:

Eine derartige Aufgabe ist bisher dem Referat nicht zugewiesen. Die Aufgabenstellung dieses Referates ergibt sich aus einer Fortschreibung der Aufgabenstellung an die seinerzeitige statistische Abteilung durch eine Geschäftseinteilungsregelung aus dem Jahr 1955 (!). Die Aufgaben wurden darin ausschließlich auf das hin orientiert, was traditionell mit dem Begriff „Amtliche Statistik“ umschrieben wird. Daher wäre die Erarbeitung von Kennzahlen in den im Bericht beschriebenen Sinn eine neue Aufgabe, die allerdings mit dem derzeitigen Personalstand, der mit der Bewältigung der bisherigen Aufgaben voll ausgelastet ist, nicht zu bewältigen wäre.

Was die Aussage im Bericht über die „Indikatorenberechnung“ im Zusammenhang mit EU-Förderungsmitteln anlangt, sei folgendes bemerkt:

Wie noch ausgeführt werden wird, sind die Förderprogramme der EU bisher keine Einheit gewesen und werden dies auch in der neuen Programmperiode nicht sein. Die Indikatorenberechnungen sind selbstverständlich eine wichtige Grundlage zur Vorbereitung von Positionen des Landes im Zusammenhang mit Förderprogrammen. Sie können aber nur bedingt als ein einheitliches Ganzes angesehen werden, nämlich insoweit als eine Koordination der Ergebnisse der einzelnen „Förderungspolitiken“ der EU auf Landesebene zu bewirken ist.

Die Indikatorenberechnung hat gerade in jüngster Zeit eine wichtige Funktion im Zusammenhang mit der Erarbeitung der steirischen Position bei den Verhandlungen

gen über die Festlegung der neuen „Förderkulissen“ nämlich der neuen Wettbewerbskulisse und der neuen Zielgebietskulisse erfüllt. Dabei hat sich gezeigt, dass das Referat für Statistik in der Lage ist, in kürzester Zeit Unterlagen für die Beurteilung unterschiedlichster Varianten zu liefern.

Die im Bericht angesprochene Vielzahl von Indikatorenberechnungen wird nach Maßgabe der Möglichkeiten durchgeführt. Dabei spielt die Interpretation von Indexzahlen, die auf der Grundlage der für den Bund durchgeführten statistischen Erhebungen errechnet werden, eine wesentliche Rolle.

Zum Hinweis auf die Beauftragung durch EUROSTAT darf bemerkt werden: Eine Kostenrefundierung durch die EU kann nur dann erfolgen, wenn eine statistische Erhebung in Ausführung eines Auftrages erfolgt, der von EUROSTAT an das Statistische Zentralamt erteilt worden ist. Dies ist bisher nicht geschehen.

Zu den Ausführungen zur DIB darf bemerkt werden:

Die Anlage und Durchführung aller im Referat Statistik erstellten Statistiken betrifft, wie bereits ausgeführt, die Amtliche Statistik, das heißt, die Gewinnung allgemeiner statistischer Informationen. Das Referat ist jedoch nicht primär mit der „Verwaltungs-statistik“ befaßt also mit statistischen Erhebungen, als Ergebnis der Aufgabenbesorgung in den einzelnen Dienststellen der Landesverwaltung. Verwaltungsstatistiken werden jedoch in mehreren in Betracht kommenden Dienststellen erarbeitet. Das Referat Statistik hat erstmals im Jahre 1987 eine Erhebung über die in der Landesverwaltung erstellten Verwaltungsstatistiken durchgeführt und diese in einem „Statistischen Führer durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung“ zusammengefaßt. Die Dateninformations-börse (DIB) ist eine Weiterentwicklung dieser Zusammenfassung. Sie wurde in einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe bestehend aus Mitarbeitern der Organisations-abteilung, der Landesbaudirektion und des Referates Statistik erarbeitet. Das Referat Statistik bringt seine spezifische Fachkompetenz ein. **

⇒ **REPLIK** des Landesrechnungshofes:

In der Stellungnahme wird ausgeführt, daß die Erarbeitung von Indexzahlen als Teil eines Kennzahlensystems als Aufgabe bisher dem Referat nicht zugewiesen worden sei.

Dem Organisationshandbuch der Landesamtsdirektion betreffend das Referat Statistik ist jedoch unter Pkt.IV „Aufgaben“ zu entnehmen, daß es eine wesentliche Aufgabe der „Landesstatistik“ sei, „die obersten Organe des Landes und die Landesverwaltung mit amtlich - statistischen Informationen bezüglich laufender Entwicklungen, Prozesse und Prognosen zu versorgen, in Projekten mitzuwirken und Datenaufbereitungen für weitere Verwendungen durchzuführen“.

Amtlich-statistische Informationen können - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - zweckmäßig unter Erarbeitung von Indexzahlen erfolgen. Da Indexzahlen als Teil des Kennzahlensystems ein Instrument des operativen Controllings sind und das Controlling ebenso wie die Angelegenheiten der Landesstatistik ein Geschäft der Landesamtsdirektion ist, erscheint eine Abstimmung in diesen Geschäftsbereichen unproblematisch. Auch wird in der Stellungnahme z.B. im Zusammenhang mit der Indikatorenberechnung ausgeführt, daß die Interpretation von Indexzahlen, die auf der Grundlage der für den Bund durchgeführten statistischen Erhebungen `e r r e c h n e t` werden, eine wesentliche Rolle spiele. ←

Mit Beschluß der Stmk. Landesregierung vom 2. Feb. 1981 wurde ein "**Beirat für Probleme der Dritten Welt** beim Amt der Stmk. Landesregierung" errichtet. Der Beirat soll die Stmk. Landesregierung u.a. bei der Auswahl von Schwerpunktländern und konkreten Projekten der Partnerschaft zwischen steirischen Regionen und solchen der dritten Welt beraten. Der Beirat besteht aus 23 Mitgliedern und wird von einem gewählten Vorsitzenden vertreten. Dieser ist (ad personam) der Leiter des Referates Statistik. Die Administration der Aufgaben der **Entwicklungszusammenarbeit** wurde daher diesem Referat zugewiesen; die Bearbeitung erfolgt durch einen weiteren Beamten der Verwendungsgruppe A im Referat.

Die Zuordnung derartige Geschäfte an die (Abteilungsgruppe) LAD erscheint aufgrund der Überregionalität des Geschäftes grundsätzlich zweckmäßig; die politische Entscheidung (als solche) der Landesregierung zur Errichtung eines derartigen Beirates bleibt hier außer Betracht.

REFERAT „EU-KOORDINIERUNGSSTELLE“

Laut dem AV zum Beschluß der Stmk. Landesregierung vom 7. Juli 1997 betreffend die Zustimmung zur Änderung der Geschäftseinteilung sollen „für den **strategischen Bereich** in EU-Angelegenheiten **eine eigene Stabsstelle** eingerichtet“ werden und der bestehenden **Europaabteilung** „in erster Linie Aufgaben aus dem **operativen Bereich** zukommen“. Die Europaabteilung wurde der Abteilungsgruppe LAD zugeordnet, jedoch ihr bisheriger Geschäftsbereich eingeschränkt und Geschäfte - wie folgt - der **LAD zugeordnet**:

- *Grundsatzarbeit: Beobachtung der Europäischen Integration sowie Analyse und Aufbereitung der Auswirkungen im Hinblick auf die Steiermark.*
- *Koordinierung von Aktivitäten der Abteilungen des Amtes der Stmk. Landesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Integration.*
- *Wahrnehmung der Angelegenheiten des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union.*
- *Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit in Sachen der Europäischen Integration.*

Diese Geschäfte sollen in zwei Referaten der LAD („EU-Koordinierungsstelle“ und „Regionale Außenbeziehungen“) vollzogen werden.

** STELLUNGNAHME des Landeshauptmannes:

Es sei darauf hingewiesen, dass die aufgezählten Geschäfte ausschließlich solche des Referates EU-Koordinationsstelle sind, nicht aber solche des Referates regionale Außenbeziehungen. **

Die **Konzentration** der **überregional** wirksamen, **strategischen Geschäfte** der Europäischen Union bzw. -Integration bei der zentralen, mit oberster Leitungsgewalt ausgestatteten Organisationseinheit, im organisatorischen Nahbereich des Landesamtsdirektors ist grundsätzlich zweckmäßig.

Eine **Aufteilung der Geschäfte und Zuordnung auf drei Organisationseinheiten der Abteilungsgruppe LAD sowie weiteren der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion** kann aber **weder als effektiv noch als effizient** beurteilt werden. Beispielsweise erfordern die strategische Aufbereitung und die Umsetzung steirischer Interessen nicht nur fundierte rechtliche und ökonomische Kenntnisse, sondern auch solche der Verantwortungsträger und der internen Entscheidungsmechanismen, insbesondere vor Ort. Darüber verfügt primär die **Europaabteilung**, die vorwiegend nur operativ wirken soll, im Rahmen ihres Geschäftes „Steirische Vertretung in Brüssel“ und die „EU-Koordinierungsstelle“, die strategisch zu wirken hätte, nur im Wege der Koordination.

Mit Beschluß der Stmk. Landesregierung vom Okt. **1994** wurde u.a. festgelegt, daß die jeweils gegebenen **Sachkompetenzen** aus den Bereichen Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und überörtliche Raumplanung „**bei Koordinierung durch das Europareferat**“ gewahrt bleiben. Dieser Beschluß einer Koordinierung ist zweckmäßig, doch kann er den Landeshauptmann bei der Festlegung der Geschäfte in der Geschäftseinteilung nicht binden. Die Stmk. Landesregierung hat einer Geschäftseinteilung (1997) zugestimmt, die eine **Europaabteilung** (zugeordnet einer Abteilungsgruppe) und ein **Referat** der LAD „EU-Koordinierungsstelle“ ausweist. Eine authentische Interpretation, ob die Europaabteilung oder die EU-Koordinierungsstelle anstelle des „Europareferates“ zu treten hätte, ist nicht erfolgt.

Hingewiesen wird, daß dem Landesamtsdirektor grundsätzlich koordinierende Aufgaben zukommen.

** **STELLUNGNAHME** des Landesrates Pörtl:

Es wird festgestellt, daß entgegen den Ausführungen des Landesrechnungshofes der Beschluß der Stmk. Landesregierung vom Oktober 1994, wonach die jeweils gegebenen Sachkompetenzen aus den Bereichen Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und der Raumplanung bei Koordinierung für das Europareferat gewahrt bleiben, für den Bereich Landwirtschaft nach wie vor uneingeschränkt Gültigkeit hat. **

⇒ **REPLIK** des Landesrechnungshofes:

Es wird entgegnet, daß der Landesrechnungshof - wie im Bericht ersichtlich - die Gültigkeit des Beschlusses der Stmk. Landesregierung vom Oktober 1994 betreffend die Beachtung von Sachkompetenzen nicht bezweifelt hat. ⇐

In der Geschäftseinteilung (und auch in der Geschäftsverteilung) **fehlt** eine zentrale **Kompetenz zur Koordinierung der Vorbereitung und der Umsetzung d e r steirischen Europapolitik**. Dadurch besteht z.B. keine formelle Verpflichtung einheitlicher Zielvorgaben und sind die Angelegenheiten der Europäischen Union bzw. Integration nicht zentral aufzubereiten. Dies könnte eine effiziente Vollziehung der obersten Verwaltungsorgane des Landes, die Stmk. Landesregierung und deren Mitglieder, in diesem Bereich erschweren bzw. hindern.

Zur **Arbeitsplatzbeschreibung der Referatsleiterin** wird bemerkt, daß das wesentliche strategische Geschäft *Grundsatzarbeit: Beobachtung der Europäischen Integration sowie Analyse und Aufbereitung der Auswirkungen im Hinblick auf die Steiermark* nicht aufscheint. (-Teile des Vollzuges dieses Geschäftes sind dem Stellvertreter der Referatsleiterin zugeordnet)

1. KURZBEZEICHNUNG DES ARBEITSPLATZES NACH DEM ZU BEARBEITENDEN SACHGEBIET

Leiterin der EU-Koordinationsstelle der Landesamtsdirektion

2. TÄTIGKEITEN

2.1 Koordinierung aller betroffenen Landesabteilungen und Institutionen in den Angelegenheiten der Europäischen Integration, insbesondere in nachstehenden Bereichen:

2.1.1 Erstellung und Umsetzung der EU-Regionalförderprogramme sowie der Folgeprogramme für die Programmplanungsperiode 2000 - 2006

2.1.2 Erstellung von Positionspapieren für die Steiermark in Integrationsangelegenheiten. Abstimmung im Landesbereich

2.1.3 „Agenda 2000“ Position des Landes Steiermark, vorbereitende Arbeiten zur Umsetzung

2.1.4 Angelegenheiten der Erweiterung der EU, damit zusammenhängende Vergabe von Studien. Integriertes Sonderprogramm „Erweiterung“ etc.

2.1.5 Leiterin der Geschäftsstelle für die Programmgruppe Steiermark

2.1.6 Leiterin der Geschäftsstelle der steirischen „Task-Force Erweiterung“

2.1.7 Leiterin der Geschäftsstelle des Steirischen Integrationsforums

2.2 Vertretung steirischer EU-Agenden nach außen:

2.2.1 Vertretung der Steiermark im „Ständigen Integrationsausschuß der Länder“

2.2.2 Administrative Vertretung der Steiermark in der Versammlung der Regionen Europas (VRE)

2.2.3 Vertretung der steirischen Landesinteressen im Bund-Länder-Kooperationsgesprächen

2.2.4 Vertretung der Steiermark in allen EU-relevanten Angelegenheiten bei der ÖROK (Österreichische Raumordnungskonferenz)

2.3 Leitung der EU-Koordinationsstelle:

2.3.1 Zuweisung der Akten an die Mitarbeiter lt. Interner Geschäftsaufteilung

2.3.2 Approbation der Erledigungen

2.4 Öffentlichkeitsarbeit, Teilnahme an Konferenzen

Kontakt mit Presse und Medien sowie Kammern und Interessensverbänden

2.5 Seminare im Rahmen der Steirischen Landesverwaltungsakademie, Schulung und Ausbildung von Landesbediensteten in EU-Fragen

2.6 Veröffentlichungen, Publikationen, Informationsbroschüren sowie Koordinierung von Expertisen



Den nachstehend ausgeführten Tätigkeiten kann kaum bzw. nicht entsprochen werden:

- Umsetzung der EU-Regionalförderprogramme sowie der Folgeprogramme (Pos. 2.1.1 der Arbeitsplatzbeschreibung), **aufgrund der Zuordnung der Geschäfte zur Landesbaudirektion,**
- Erstellung von Positionspapieren für die Steiermark in Integrationsangelegenheiten (Pos. 2.1.2), **da dies fundierte Informationsstände und Einschätzungen der Vor- und Aufbereitung in Brüssel voraussetzt, worüber primär und ausreichend die Europaabteilung verfügen müßte,**
- vorbereitende Arbeiten zur Umsetzung der „Agenda 2000“ (Pos. 2.1.3), **da die Vorbereitung weitgehend durch andere Abteilungen bzw. Referate erfolgt,**
- Angelegenheiten der Erweiterung der EU, damit zusammenhängende Vergabe von Studien, integriertes Sonderprogramm, „Erweiterung“ etc. (Pos. 2.1.4), **da die LAD nicht über den entsprechenden Budgetansatz verfügt,**
- 

Die **regionale Förderungspolitik** (als Bestandteil der nationalen Wirtschaftspolitik) hat im Rahmen von Förderungskonzepten um die Maximierung von Förderungsmitteln bei gleichzeitiger Minderbelastung des Landesbudgets, z.B. durch Kofinanzierungen, bemüht zu sein. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften legte mit Verordnung vom Juli 1993 die konkreten Ziele der Struktur- und Regionalpolitik der EU in den Jahren 1994 bis 1999 fest. Diese Maßnahmen sind auf **Regionen** - die sogenannten Ziel-Gebiete - konzentriert, die besonders ungünstige volkswirtschaftliche Entwicklungskennzahlen aufweisen. Für Österreich - und damit auch für die Steiermark - bestehen EU-Förderungsprogramme von 1995 bis 1999; die in der Steiermark derzeit eingesetzten EU-Mittel sind **kofinanzierte Förderungen**. Von den regionalen Förderzielen der EU waren für die Steiermark das **Ziel 2** - Umstellung von Regionen, die von einer rückläufigen **industriellen** Entwicklung schwer betroffen sind, und das **Ziel 5b** -Erleichterung der Entwicklung und der Strukturanpassung der **ländlichen** Gebiete - von Bedeutung. (Der bisher bestandene Teilbereich der Abwicklung des 5a-Programmes bleibt hier außer Betracht).

Neben diesen gemeinschaftlichen Förderungskonzepten für die Zielgebiete sind **Gemeinschaftsinitiativen** Teil der EU-Strukturpolitik. Für die Steiermark sind dies im genannten Zeitrahmen 1995 bis 1999 die Programme INTERREG II a Unterstützung der Anpassung der Grenzregionen

	Österreich - Slowenien an ihre neue Rolle als Grenzgebiet eines Binnenmarktes sowie Bewältigung regionaler Entwicklungsprobleme
LEADER II	Förderung ländlicher Strukturanpassungsprozesse in Problemregionen
KMU	Unterstützung kleinerer und mittlerer Unternehmen im Industrie- und Dienstleistungssektoren in Regionen mit Entwicklungsrückstand bei der Anpassung an den Binnenmarkt sowie Sicherung ihrer nationalen Wettbewerbsfähigkeit
RETEX	u.a. Modernisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Textil- und Bekleidungsindustrie
RECHAR II	Unterstützung des Strukturwandels in Regionen mit Kohlebergbau
RESIDER	Unterstützung des Strukturwandels in Regionen mit Eisen- und Stahlindustrie

Die Zielprogramme und Gemeinschaftsinitiativen werden durch "**Aktionsprogramme**" der EU ergänzt. Zielsetzung dieser zusätzlichen Instrumente sind die Entwicklung innovativer Lösungen zur Verwirklichung der EU-Politik und Transfer von „know how“.

Die Förderungen der EU erfolgen (bisher) auf Grundlage der **Programmplanungsdokumente**. Die innerstaatliche Durchführung dieser Maßnahmen obliegt den Mitgliedstaaten. Die in Österreich zwischen Bund und Ländern vereinbarte Aufteilung erfolgt auf unterschiedliche Weise. Je nach Bereich werden Projekte von Bund und/oder Land gefördert, wobei Unterstützungen durch Bundes- oder Landesstellen autonom oder durch Beteiligungen an Förderungen erfolgen kann.

Aktionsprogramme werden direkt von der jeweils zuständigen Generaldirektion der EU-Kommission in Zusammenarbeit mit regionalen (oder nationalen) Stellen abgewickelt.

(Zur Veranschaulichung wird die **finanzielle Ausstattung** dieser **EU-Programme** - jeweils in Mio. S - dargestellt:

	Gesamtmittel EU, Bund, Land	darin Fondsmittel	darin Landesmittel
Ziel 5b			
EFRE	1.622,5	443,4	641,0
EAGFL - Unterprogramm 1	1.279,0	464,1	325,9
Ziel 2			
EFRE	1.775,1	504,0	626,1
		Fondsmittel	Nationale Mittel
			Bund, Land
LEADER II			
EFRE - Stand Juni 1997		53,3	53,3
INTERREG IIa			
EFRE - Stand Juni 1997		63,8	63,8

Offensichtlich aufgrund der von der Landesregierung beschlossenen Wahrung der Sachkompetenzen erfolgt - ohne Neuregelung durch die Geschäftseinteilung 1997 - die **Förderungabwicklung** (weiterhin) **zersplittert**.

Für den **EFRE**-Bereich sind die Referate der Landesbaudirektion für Landes- und Regionalplanung sowie für Wirtschaftspolitik (und weiters die Steirische Wirtschaftsförderungsges.mBH. sowie das WIFI-Steiermark) zuständig, bzw. die Fachabteilung Ib der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion im Ziel 5b - Programm. Das **Referat für Wirtschaftspolitik** der Landesbaudirektion wurde u.a. auch für die koordinierte Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien und Programmen inkl. EU-Programmen und die EFRE-Koordinierung als zuständig erkannt.

Im **EAGFL**-Bereich war die **Rechtsabteilung 8** für allgemeine landwirtschaftliche Förderungsangelegenheiten einschließlich der Koordination und Durchführung von kofinanzierten Förderungen zuständig (darunter auch die Programmerstellung Ziel 5b-Steiermark). Die Rechtsabteilung 8 ist auch als fondskorrespondierende Förderstelle für den EAGFL-Bereich und als Förderungsabwicklungsstelle für weitere, bestimmte EU-Förderungsmaßnahmen tätig.

Im Bereich der **Gemeinschaftsinitiativen** INTERREG IIa und LEADER II war das **Referat Landes- und Regionalplanung** der Landesbaudirektion für die inhaltliche Koordinierung, die Geschäftsführung, das EFRE-, EAGFL- und ESF-Monitoring sowie die Evaluierung der Förderungsmaßnahmen - und

nicht das „Europareferat“ - zuständig. Die Gesamtkoordination erfolgte zunächst durch die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung, nunmehr durch das **Referat für Wirtschaftspolitik** der Landesbaudirektion, wobei die Abwicklung der **Steirischen Wirtschaftsförderungsges.mbH.** obliegt.

Die Gemeinschaftsinitiativen INTERREG IIa und LEADER II werden aus den drei Strukturfonds EAGFL, EFRE und ESF (Europäischer Sozialfonds, dessen Mittel auch durch das Referat für Landes- und Regionalplanung der Landesbaudirektion verwaltet werden) gespeist.

Aufgrund der künftigen Budgetplanung der EU sind reduzierte Mittel und Förderungsprogramme zu erwarten. Daher hat der Nutzungsgrad der Budgetmittel, die stets effizient einzusetzen sind, weiter optimiert zu werden. Durch ein Förderungskonzept (das die Besonderheit der Förderungen für die Wirtschaft und die Landwirtschaft berücksichtigen sollte) und mit weniger Förderungsstellen könnte der Nutzungsgrad der Förderungsstellen gesteigert werden. Dadurch könnte nicht nur auf die Anforderungen, die sich aus einer veränderten, globalisierten Wirtschaft ergeben, schneller reagiert sondern auch den Interessen der Förderungswerber besser entsprochen werden.

Der Erfolg des Einsatzes der EU-Förderungsstellen wäre zeitnah zu evaluieren; gleichzeitig erscheint die Erarbeitung neuer Zieldefinitionen erforderlich um notwendige Strukturveränderungen im Rahmen weiterer EU-Folgeprogramme erzielen zu können. Die Erarbeitung entsprechender **Kennzahlen** wäre durch die zentrale EU-Organisationseinheit des Landes, die u.a. auch die Angelegenheiten der überregionalen Raumplanung und die der ARGE-Alpen-Adria abzustimmen hätte, vorzugeben. Sie hätte nicht nur Zieldefinitionen zu erarbeiten und strategisch aufzubereiten, sondern auch eine konsequente Umsetzungsplanung durchzuführen. Die Koordination hätte in organisatorischer Nähe zum Landesamtsdirektor zu erfolgen.

Bei Abschluß dieser Prüfung wurden die Geschäfte der Landesbaudirektion der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion um die **koordinierte Ausarbeitung von Führungsrichtlinien und Programmen inkl. EU-Programme und EFRE-Koordinierung für Ziel 2 und 5b sowie für die Geschäftsinitiativen betreffend den industriellen**

Wandel erweitert. Das Geschäft wird für den selbständigen Wirkungsbereich des Landes und für die mittelbare Bundesverwaltung ausgewiesen.

Die koordinierte Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien und Programmen kann im Rahmen der strategischen Aufbereitung der steirischen Europapolitik ein zweckmäßiger Teil eines Förderungskonzeptes mit weniger Förderungsstellen sein und damit der Verbesserung der Förderungsmöglichkeiten dienen. Dieses zentrale Geschäft, für das der Wirtschaftslandesrat zuständig ist, wäre aufgrund seiner Bedeutung und des sachlichen Zusammenhanges der Geschäfte in organisatorischer Nähe zum Landesamtsdirektor und nicht in der Landesbaudirektion zu vollziehen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß der Wortlaut des Geschäftes keine Einschränkung der koordinierten Ausarbeitung von Programmen erkennen läßt, sodaß es eine Generalkompetenz für die Ausarbeitung aller Programme im Rahmen der Landesverwaltung sein könnte.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die „EU-Koordinierungsstelle der Landesamtsdirektion“ **der Funktion als Stabsstelle für den strategischen Bereich in EU-Angelegenheiten nicht entspricht, weil das zentrale Geschäft der Koordinierung, der Vorbereitung und der Umsetzung der steirischen Europapolitik fehlt, die übrigen strategischen Geschäfte nur teilweise der LAD zugeordnet sind und die Tätigkeit der „Koordinierung aller betroffenen Landesabteilungen und Institutionen in den Angelegenheiten der Europäischen Integration“ -  - nur bedingt strategisch ist.**

**** STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Es wird gesagt es fehle „*eine zentrale Kompetenz zur Koordinierung der Vorbereitung und der Umsetzung der steirischen Europapolitik.*“ In diesem Zusammenhang darf auf folgendes hingewiesen werden: In allen Mitgliedsländern der Europäischen Union und in deren (allfälligen) relativ selbständigen territorialen Untergliederungen ergeben sich Auswirkungen aus der Mitgliedschaft auf die unterschiedlichsten Bereiche. Es ergeben sich daher europapolitische Aspekte für praktisch alle Aufgabenfelder der Verwaltung. Europapolitik kann daher kaum als einheitliches Ganzes verstanden werden; sie ist vielmehr die Summe von Aktivitäten in Teilbereichen die koordiniert werden müssen. In die-

sem Sinne wurde die Zuständigkeit: „*Koordinierung* von Aktivitäten der Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in Angelegenheiten der europäischen Integration“ geschaffen. Da für dieses Referat in der Steiermärkischen Landesregierung die Frau Landeshauptmann und der Herr Erste Landeshauptmannstellvertreter zuständig sind, gibt es nach ho. Auffassung eine zentrale Kompetenz zur Koordinierung der Vorbereitung und Umsetzung der steirischen Europapolitik.

Tatsächlich wird die Aufgabe einer Koordination der einzelnen im Amt der Landesregierung mit „europäischen“ Angelegenheiten befaßten Stellen wahrgenommen. Es werden bei Bedarf Sitzungen mit Vertretern der zuständigen Stellen abgehalten. So wurde im Hinblick auf die mit 1. 1. 2000 beginnende neue Programmperiode der EU erhoben, inwiefern es in Zukunft sachliche Berührungen zwischen den unterschiedlichen Förderprogrammen geben wird. Und es wurde dafür Sorge getragen, dass Informationen zwischen den in Betracht kommenden Stellen so rasch ausgetauscht werden, dass eine Koordination auf Projektebene erfolgen kann.

Dass die Schaffung zweier spezifischer mit Europaangelegenheiten befaßten Organisationseinheiten Gegenstand der Kritik sein kann, wird nicht bestritten.

Zu den Ausführungen unten über den Erfolg des Einsatzes der EU-Förderungsmittel und die Abstimmung von Angelegenheiten der überregionalen Raumplanung und der ARGE Alpen Adria wird folgendes bemerkt:

Es hat sich gezeigt, dass auch auf europäischer Ebene eine Konzentration der Förderungspolitik für die neue Programmperiode nicht erfolgt ist. Auch in Zukunft wird es nebeneinander mehrere Förderprogramme geben, die jeweils von unterschiedlichen Generaldirektionen abgewickelt werden. Dies bedeutet in der Praxis, dass es Förderungsmaßnahmen geben kann, die einander berühren, ja deren Bereiche einander sogar überschneiden können. Es ist jedoch zu erwarten, dass dies selten der Fall sein wird. Zum Zwecke der Vermeidung von Konkurrenzierungen und Parallelaktionen wird der Koordination auf Projektebene besonderes Augenmerk zuzuwenden sein. Es kann angenommen werden, daß diese Koordination ausreichen wird; Vorkehrungen für eine solche Koordination sind, wie dargelegt, getroffen.

Es hat sich auch gezeigt, dass Maßnahmen, die von der europäischen Ebene ausgehen, Auswirkungen auf die Tätigkeitsbereiche beinahe aller Abteilungen des Amtes der Landesregierung haben können. Dem wird durch eine Intensivierung der Kontakte zwischen den Organisationseinheiten, die von der EU-Koordinationsstelle wahrgenommen wird, Rechnung getragen.

In diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, welchen hohen praktischen Wert das Prinzip der Einheit des Amtes der Landesregierung hat und in welchem hohen Maß die Kompetenz des Landesamtsdirektors zur „Wahrung der Einheitlichkeit des Geschäftsganges“ zum Tragen kommt. Freilich hat sich auch gezeigt, dass eine zentrale Umsetzungsplanung nur in einem sehr allgemeinen Sinn denkbar ist.

Im Lichte der Erfahrungen kann gesagt werden, dass gerade die in jüngster Zeit durchgeführten Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die neue Programmperiode der EU gezeigt haben, dass die EU-Koordinationsstelle ihre Funktion als Stabsstelle für den strategischen Bereich der EU-Angelegenheiten sehr wohl wahrnimmt und, dass die Koordinierung, die Vorbereitung und Umsetzung der steirischen Europapolitik sehr wohl zentral wahrgenommen werden; dies unter intensiver Einbindung der jeweils fachlich mit den einzelnen Aufgaben befaßten Stellen. **

**** STELLUNGNAHME des Landesrates Erich Pörtl:**

Der Begriff „Europapolitik“ wäre diesbezüglich genauer durch Kriterien zu definieren, da damit nicht die EU-Agrarpolitik mit dem nachgelagerten Marktordnungs- und Förderungsinstrument gemein sein kann, denn diese fällt zweifelsohne in die Sachkompetenz Landwirtschaft.

In Zusammenhang mit der Stellungnahme muß auf die zitierte Arbeitsplatzbeschreibung der Referatsleiterin hingewiesen werden, wonach insbesondere die Positionen 2.1.1 und 2.2.3 zu hinterfragen wären. Die Umsetzung der EU-Regionalprogramme sowie deren Folgeprogramme 2000-2006 fällt in die jeweilige Sachkompetenz, deto auch die Betreuung der steirischen Interessen in den entsprechenden Bund/Land Kooperationsgesprächen.

Demzufolge wird auch die tendenzielle Aussage für nicht gut heißen, wonach eine Zersplitterung der Förderabwicklung bemängelt wird. Beispielsweise ist für die Abwicklung des agrarischen Teiles des 5b-Programmes eine dezentrale Abwicklungsstruktur (5 regionale ILE-Stellen) mit Zusammenführung in der fonds-korrespondierenden ha. Abteilung mit mindestens 15 - 20 beteiligten Fachexperten notwendig. Die Programmabwicklung kann im Hinblick auf die Vielzahl der Programme und Gemeinschaftsinitiativen niemals zentral, noch dazu in Form eines einzigen Referates abgewickelt werden.

Die Forderung des Landesrechnungshofes nach einem Förderungskonzept scheint 1. durch die zwischenzeitige Erlassung der neuen EU-Vorgaben überholt und 2. unter Wahrung der Sachkompetenz Landwirtschaft nicht akzeptabel zu sein.

Die Schlußfolgerung, wonach eine einheitliche Stabstelle für EU-Angelegenheiten zweckmäßig sei und diese mit der jetzigen Organisationsform nicht erreicht wurde geht von den falschen Überlegungen aus, daß „EU-Politik“ in ihrer Gesamtheit einen, die Zuständigkeiten des Landes überlagerten Politikbereich darstellt.

Faktum ist, daß die „EU-Politik“ aus der Umsetzung gemeinschaftlicher Normen in die einzelnen Kompetenzbereiche des Landes einfließt.

Grundsätzlich soll daher neben der notwendigen Koordination durch ein EU-Referat oder eine EU-Abteilung die Abwicklung und Durchführung der verschiedenen EU-Politiken über die eingangs erwähnten Sachkompetenzen laut Regierungsbeschluß vom Oktober 1994 erfolgen. **

⇒ **REPLIK** des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof ist grundsätzlich der Ansicht, daß die Summe der Aktivitäten nicht ein Ziel ersetzt, sondern daß zuerst das Ziel zu definieren ist und die Aktivitäten - effektiv und effizient - Mittel der Zielerreichung sind.

Zweifelsfrei sind der operativen Umsetzung von Zielen „Aktivitäten“ immanent; die Summe der Aktivitäten kann jedoch - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - ein gesamtheitliches Geschäft „..... Steirische Europapolitik“ nicht ersetzen: Bei Betonung der Selbständigkeit des Bundeslandes Steiermark entsprechend der Bestimmung der Landesverfassung erscheint eine einheitliche **Positionierung** der

Steiermark in den Belangen und Problemen der Europäischen Union bzw. - Integration, wie z.B. die mögliche Erweiterung der Gemeinschaft in benachbarte Regionen der Steiermark, die steirische Förderungspolitik als Bestandteil der nationalen Wirtschaftspolitik, die Verkehrspolitik oder der Stellenwert des Föderalismus in der Gemeinschaft und die Durchsetzung steirischer Partikular - bzw. Sachinteressen, zweckmäßig.

Ein Mittel zur Entscheidungsaufbereitung und damit zur Unterstützung des politischen Führungssystems kann neben den Berichten gemäß § 3 Abs.4 des Landesverfassungsgesetzes über den Ausschuß für Europäische Integration die zentrale Aufbereitung von **K e n n z a h l e n** sein, die sich aufgrund zielgerichtet koordinierter Aktivitäten in den Teilbereichen entsprechend den Sachkompetenzen ergeben können.

Die grundsätzlich koordinierende Funktion des Landesamtsdirektors bzw. der Landesamtsdirektion, die auch den unmittelbaren Dienst beim Landeshauptmann, der das Land vertritt, zu versehen hat, wäre zu beachten.

Die kritische Stellungnahme des Landesrates Erich **Pörtl** zur Arbeitsplatzbeschreibung der Referatsleiterin der EU-Koordinierungsstelle bestätigt die dargelegte Ansicht des Landesrechnungshofes.

Der Ausdruck „tendenzielle Aussage“ (betreffend die Zersplitterung der Förderungsabwicklung) wird zurückgewiesen: Im Bericht des Rechnungshofes „Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle“, S.7, wird u.a. ausgeführt, daß sich „eine unwirtschaftliche Abwicklung der Förderungsverfahren ... aus zersplitterten Zuständigkeiten bei den Förderungsgebern und insbesondere im Länderbereich aus dem Fehlen einer zentralen Kartei zur Erfassung aller Förderungen (WB Steiermark 1995/6....)“ ergab, und u.a. folgende Maßnahmen zur Lösung der aufgezeigten Probleme genannt:

1. Verringerung der Anzahl der Förderungsaktionen sowie der Stellen, die Förderungen vergeben;
2. Einbindung der gesamten öffentlichen Förderungen in ein Förderungskonzept mit definierten Zielsetzungen und Prioritäten;
3. Weitgehende Angleichung der Förderungsrichtlinien;
4. Im Falle der Förderung durch mehrere finanzierende Einrichtungen, Betrauung einer Stelle mit der Federführung, wobei nur deren Richtlinien heranzuziehen wären;
5. Überprüfung der Förderungsrichtlinien und - Abwicklung auf Vollständigkeit

Damit werden die Empfehlungen des Landesrechnungshofes verstärkt. ←

REFERAT „REGIONALE AUSSENBEZIEHUNGEN“

Die Geschäfte der *Zwischenstaatlichen Angelegenheiten, insbesondere Zusammenarbeit mit Nachbarländern, Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft ARGE Alpen-Adria* werden im Referat für „**Regionale Außenbeziehungen**“ durch die Referatsleiterin  und **zwei** Bedienstete vollzogen.

Die Vollziehung im Referat betrifft überwiegend die Administration der *Leitung der steirischen Geschäftsstelle der „ARGE Alpen-Adria“* und nur geringfügig sonstige Tätigkeiten wie das im Org.Handbuch genannte Geschäft *Multilaterale Angelegenheiten des Landes (ausgenommen europäische Integration), Bilaterale Abkommen und Beziehungen des Landes im internationalen und innerstaatlichen Bereich*. Vielfach werden Inhalte von dem der Landesbaudirektion zugeordneten Referat für überregionale Raumplanung wirksam, wodurch sich die Tätigkeit des Referates für regionale Außenbeziehungen auf organisatorische Belange reduziert.

Da Österreich Mitglied der Europäischen Union ist, können Regionalisierungen nur nachgeordnet sein. Eine eheste Überprüfung der Position der Steiermark im Bereich der „ARGE-Alpen-Adria“ und damit des Erfordernisses des Vollzuges der Geschäfte im derzeitigen Ausmaß erscheint erforderlich. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wären diese Aufgaben des Referates zweckmäßig gemeinsam mit denen der überregionalen Raumplanung der für die strategischen Angelegenheiten der EU zuständigen zentralen Organisationseinheit, in organisatorische Nähe des Landesamtsdirektors, zu- bzw. **nachzuordnen**.

Auf die Dislozierung dieses Referates (in Graz, Sporgasse 23), dessen Tätigkeiten mit anderen Referaten zu koordinieren sind, wird hingewiesen.

** **STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Die Ausführungen über die Folgen der Mitgliedschaft bei der Europäischen Union für regionale Außenbeziehungen werden aus folgendem Grund nicht geteilt:

Richtig ist, dass die ARGE Alpen Adria an Bedeutung verloren hat. Es hat sich jedoch folgendes gezeigt: Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ist die Pflege regionaler Außenbeziehungen auf bilateraler Ebene wesentlich bedeutungsvoller geworden als ehemals. Dies insbesondere im Hinblick auf die Wahrung steirischer Interessen vor allem in Ungarn, aber auch in Polen und in anderen Reformstaaten. Dabei werden die Aufgabenbereiche vieler Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung berührt. Dem Referat für regionale Außenbeziehungen kommt dabei die wesentliche Funktion zu, Themen aufzuzeigen und Kontakte herzustellen.

Es hat sich zudem folgendes gezeigt: In mehreren Staaten der Europäischen Union regt sich Unbehagen im Hinblick auf das immer größer werdende Gewicht der englischen Sprache und der angloamerikanischen Kultur in Europa. Daher werden auch von Regionen westeuropäischer Staaten Kooperationsmöglichkeiten gesucht, die genutzt werden sollen, um die Vielfalt der europäischen Sprachen und Kulturen zu bewahren. So hat sich zwischen dem Land Steiermark und dem französischen Departement de la Vienne eine sehr intensive Zusammenarbeit entwickelt, die sich auf die verschiedensten kulturellen Aspekte erstreckt, aber auch die Wirtschaft und die Beamtenausbildung umfaßt. Die administrative Betreuung dieser Aktivitäten, die inhaltlich von verschiedenen Abteilungen des Amtes wahrgenommen werden, erfolgt im Referat für regionale Außenbeziehungen. **

⇒ **REPLIK** des Landesrechnungshofes:

Der Hinweis in der Stellungnahme, daß die ARGE-Alpen Adria an Bedeutung verloren hat, verstärkt die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Aufgaben der in diesem Bereich tätigen Organisationseinheiten des Amtes der Stmk. Landesregierung und insbesondere das Erfordernis des Bestandes des Referates für regionale Außenbeziehungen (im Rahmen der Fachaufsicht) zu überprüfen.

Weder der Geschäftseinteilung noch der Arbeitsplatzbeschreibung der Leiterin des Referates für regionale Außenbeziehungen ist die „Pflege regionaler Außenbeziehungen auf bilateraler Ebene“ zu entnehmen. Ob und inwieweit derartige

partikulare (bi- oder multilaterale) Außenbeziehungen herzustellen und zu pflegen sind, hätte die Landesregierung zu entscheiden, wobei die jeweilige Positionierung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Europäischen Union bzw. - Integration zu beachten wäre. ←

REFERAT „VOLKSANWALTSCHAFT“

Dem Referat „Regionale Außenbeziehungen“ der LAD ist das Geschäft **Volksanwaltschaft** zugeordnet. Das Referat fungiert als Kontrollstelle für die Volksanwaltschaft und als Koordinationsstelle für Angelegenheiten der Volksanwaltschaft im Bereich der Stmk. Landesverwaltung. Weiters werden die Sprechtagge der Volksanwälte in Graz organisatorisch durch das Referat vorbereitet.

Ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Geschäft *regionale Außenbeziehungen* und dem der *Volksanwaltschaft* kann nicht erkannt werden.

** STELLUNGNAHME des Landeshauptmannes:

Die Zuweisung der administrativen Angelegenheiten, die sich aus der Zuständigkeit der Volksanwaltschaft ergeben, ist erfolgt, um Arbeitskapazitäten zur Erzielung von Synergieeffekten besser auszulasten. Es trifft zu, dass ein sachlicher Zusammenhang mit dem Geschäft „regionale Außenbeziehungen“ nicht besteht. **

REFERAT „LANDESPRESSEDIENST“

Die Geschäfte *Landespressediens*t, *Einschaltung von Presseinseraten* sind einem Referat der LAD zugeordnet.

Das Referat **Landespressediens**t stellt sich als „Schnittstelle zwischen dem Amt der Stmk. Landesregierung und den Bürgern unter dem besonderen Aspekt der medialen Öffentlichkeit“ dar. Als Tätigkeitsfelder werden

- Pressearbeit (Pressebetreuung im herkömmlichen Sinn)
- Controlling durch Verfolgung und Auswertung der Abdrucke
- Zeitungs-/Fotoarchiv
und weiters
- ARGE-Alpen Adria
- Umfassende Landesverteidigung - Koordinationsausschuß
- Corporate Design
- Privatrado
- Bilddatenbank
- Steiermark-Info
- Internet
- Presseförderung
- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen
genannt.

Eine Vielzahl dieser Tätigkeiten beruht auf Beschlüssen der Stmk. Landesregierung; auf die Zuständigkeit des Landeshauptmannes für die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung und auf die Problematik der Begrenzung von Geschäften wird hingewiesen.

Vom Landespressedienst wurde ein Konzept erarbeitet, das Möglichkeiten für die Schaffung eines **Medien- und Dokumentationszentrums** (MEDOK) aufzeigt. Laut dem Konzept wären die Tätigkeiten des Bild- und Tonarchives des Landes Steiermark neu zu definieren und unter Nutzung moderner Kommunikations- und Informationstechnologien in ein multimediales Zentrum umzuwandeln, das die Einstellung des Landes zu einer modernen, zukunftsweisenden Landesverwaltung visualisiert. Personal wäre bei gleichbleibendem Personalstand umzustrukturieren.

Dies entspricht auch dem Selbstverständnis des Landespressedienstes für eine Aufgabenverlagerung „vom Informativen und Serviceorientierten hin zum Administrativen“. Die Tätigkeiten der Verwaltung sollen für den Bürger klar dargestellt werden, durch vorausblickende Informationen Akzeptanzsicherung eingeleitet und das Wissen um eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwaltung vermittelt werden.

Diese Aufgaben bedingen ein hohes Maß interner Kommunikation und bedürfen der Koordination durch die LAD.

In der Arbeitsplatzbeschreibung des Referatsleiters scheint die „Herausgabe, Redaktion und Gestaltung des Informationsmagazins „**Steiermark-Info**“ auf. Im Impressum des „Steiermark-Info“ wird als Eigentümer und Herausgeber „Amt der Stmk. Landesregierung, Landesamtsdirektion - Landespressediensst“ ausgewiesen. Als grundlegende Richtung wird die Information der Öffentlichkeit über Tätigkeiten und aktuelle Vorhaben aus den Bereichen der Landesverwaltung angegeben. Die Herstellung erfolgt durch die LAD - Zentralkanzlei, der Vertrieb über die Zentralkanzlei und den Landespressediensst. Eine möglichst periodische Herausgabe einer zentralen Informationsschrift des Amtes der Landesregierung erscheint grundsätzlich dann zweckmäßig, wenn dies in Verantwortung des Landesamtsdirektors erfolgt und die unkoordiniert erscheinenden, zum Teil sehr kostenaufwendigen Publikationen von Dienststellen des Amtes (wie z.B. der Landesbaudirektion) unterbleiben bzw. reduziert werden.

Im Landespressediensst sind drei Bedienstete der Verwendungsgruppe A, einer der Verwendungsgruppe C sowie ein VB mit halber Dienstverwendung tätig. ■. Er ist auch mit dem Vorsitz des Presseförderungsbeirates beauftragt, wodurch organisatorische Vorarbeiten für die Vergabe von Förderungsmitteln, die 1998 rd. 26 Mio. ATS betragen haben, zu leisten sind.

Im Vergleich mit anderen Bundesländern weist nur das Burgenland zahlenmäßig weniger Mitarbeiter aus. (Die Aufgabengebiete der Landespressediensste wurden vom Landesrechnungshof nicht verglichen.)

Hingewiesen wird auf die Pressereferenten der Büros der Mitglieder der Stmk. Landesregierung (mit zwei Ausnahmen) und damit auf parallel, mit entsprechend hohem Aufwand erbrachte alltägliche Leistungen wie z.B. die Erstellung von Pressespiegeln und die Auswertung von Presseaussendungen.

REFERAT „STEIRISCHE DELEGATION IN WIEN“

Mit Beschluß der Stmk. Landesregierung vom 2. März 1981 wurden eine „**Steirische Delegation in Wien**“ eingerichtet und mit Beschluß vom 23. November 1987 ein ehrenamtlicher Leiter dieser Delegation bestellt.

Laut dem Org. Handbuch leitet der Delegationsleiter ein Referat der LAD und ist dabei unmittelbar „dem Abteilungsvorstand“ (d.h. dem Landesamtsdirektor) unterstellt. Die organisatorische Abwicklung im Referat erfolgt durch eine Bedienstete der Entlohnungsgruppe C.

Die Aufgaben des Delegationsleiters werden in der Arbeitsplatzbeschreibung als „... wie er für die Steirische Delegation aufgrund des Regierungsbeschlusses vom 2. März 1981 festgelegt ist“, ausgewiesen.

UMWELTANWALT

Gemäß dem Gesetz vom 21. Juni 1988 über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt, LGBl.Nr. 78/1988, ist zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im Vollziehungsbereich des Landes von der Landesregierung ein **Umweltanwalt** zu bestellen. Dieser untersteht gemäß § 6 Abs.1 leg.cit er dienstrechtlich der Landesregierung; er kann sich zur Besorgung der Geschäfte des Amtes der Landesregierung als Hilfsapparat bedienen.

Gemäß § 6 Abs.3 leg.cit (Verfassungsbestimmung) ist der Umweltanwalt bei seinen Entscheidungen an keine Weisungen gebunden.

Zum Vollzug seiner Aufgaben sind dem Umweltanwalt sechs Bedienstete des Landes direkt dienstzugeteilt und wird sämtlicher Sachaufwand in Vollziehung der gesetzlichen festgelegten Tätigkeiten des Umweltanwaltes vom Land Steiermark getragen.

Organisatorisch sind der Umweltanwalt und die ihm unterstellten Bediensteten einem Referat der LAD zugeordnet und dem Landesamtsdirektor unterstellt. Daraus ergibt sich die Dienstaufsicht des Landesamtsdirektors über den Umweltanwalt.

REFERAT „BÜRO FÜR BÜRGERBERATUNG“

Das Organisationshandbuch weist dem Referat „**Büro für Bürgerberatung**“ folgende Aufgaben zu:

- Bürgerberatung
- Behördenkontakte, Behördenführer des Landes Steiermark, Internet-Bürger-Forum
- Förderung der Blasmusikkapellen
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Bürgerberatung betrifft u.a. die Aufnahme in den Landesdienst: (Auflage von Ausschreibungen, Bewerbungsbögen, Information), die Auflage bzw. Abfragemöglichkeit von Formularen und Merkblättern, die Entgegennahme von Verbesserungsvorschlägen, Beratung hinsichtlich der Verfahrenswege im Verwaltungsverfahren und über die Zuständigkeiten der Verwaltung.

Ähnlich sind die Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wie die Information der Bevölkerung über Dienstleistungen der Landesverwaltung, die Zuständigkeit anderer Dienststellen, die Auflage im Bereich der Landesverwaltung bzw. von ihren Dienststellen herausgegebenen Informationsbroschüren und Prospekten, die Auflage von Gesetzesvorschlägen im Begutachtungsverfahren nach den Stmk. Volksrechtegesetz.

Die **Beratungen** sind überwiegend **formaler** und nicht inhaltlicher **Art; diese findet in den Ämtern und Behörden der Landesverwaltung statt**. Dort erfolgt auch z.T. direkte fachliche Beratung bei der Ausfüllung von Formularen.

Das Referat vollzieht die **Förderung der Blasmusikkapellen**. Sachliche Zusammenhänge bestehen weder mit den übrigen Geschäften der LAD noch mit denen des Referates „Büro für Bürgerberatung“, sondern mit kulturellen Angelegenheiten.

In der Arbeitsplatzbeschreibung  wird als Funktion „Mitglied der Dienststellenpersonalvertretung LAD“ ausgewiesen. Diese Tätigkeit erfolgt aufgrund gesetzlicher Grundlage, jedoch ohne Zusammenhang mit den dienstlich aufgetragenen Tätigkeiten. Da eine derartige Tätigkeit auch nicht als Nebentätigkeit durch die Dienstbehörde Landesregierung rechtmäßig beauftragt werden könnte, hat diese Tätigkeit nicht in der Arbeitsplatzbeschreibung ausgewiesen zu werden.

** **STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

In der geltenden Arbeitsplatzbeschreibung wird die Mitgliedschaft zur Dienststellenpersonalvertretung nicht mehr ausgewiesen. **

Bemerkt wird, daß das Geschäft *Büro für Bürgerberatung* in der Geschäftseinteilung sowohl für den selbständigen Wirkungsbereich des Landes als auch - überprüfungsbedürftig - für den der mittelbaren Bundesverwaltung ausgewiesen ist.

REFERAT „GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTE/R“

Laut dem Gesetz vom 10. Juni 1997 über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, LGBl.Nr. 63/1997, ist zur Förderung von Frauen im Bereich des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände ein/e **Gleichbehandlungsbeauftragte/r** zu bestellen.

Die Bestellung hat aus dem Kreis der Landesbediensteten auf die Dauer von fünf Jahren durch die Landesregierung zu erfolgen. Derart wurde eine Beamtin der Verwendungsgruppe B mit dieser Funktion betraut und als Mitarbeiterinnen je eine Bedienstete der Entlohnungsgruppe a und d dienstzugeteilt. Organisatorisch ist die in der Arbeitsplatzbeschreibung als „**Büro** der Gleichbehandlungsbeauftragten“ bezeichnete Dienststelle der LAD zugeordnet; unmittelbar ist die Gleichbehandlungsbeauftragte dem Landeshauptmann (als laut der Geschäftsverteilung zuständigem Mitglied der Stmk. Landesregierung) unterstellt. Sie unterliegt daher der Dienstaufsicht des Landesamtsdirektors und der Fachaufsicht des Landeshauptmannes.

In der Arbeitsplatzbeschreibung der Gleichbehandlungsbeauftragten, wird als Tätigkeit u.a. das „Befassen von Angelegenheiten der Gleichbehandlung und Frauenförderung“ genannt. Die Tätigkeit der Mitarbeiterin der Entlohnungs-

gruppe a ist überwiegend die juristische Beratung der Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. der -kommission sowie „juristischer Beistand“.

Zweckmäßiger und sparsamer wäre es daher, eine/n Rechtskundige/n als Gleichbehandlungsbeauftragte/n zu bestellen.

**** STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Die Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten besteht nicht überwiegend in der juristischen Beratung. Vielmehr hat die Gleichbehandlungsbeauftragte primär eine Betreuungsaufgabe, die zwar oft eine juristische Dimension hat, aber nicht nur diese. **

REFERAT „FRAU-FAMILIE-GESELLSCHAFT“

In der Geschäftseinteilung wird die *Wahrnehmung der Agenden im Bereich Frauen mit Ausnahme der Agenden im Bereich des Sozialwesens und der Jugendwohlfahrt, allgemeine Angelegenheiten der Familie, Familienpaß und Familienbeihilfe des Landes Steiermark, familienpolitischer Beirat, hauswirtschaftlicher Beirat*, sowohl in Vollziehung der mittelbaren Bundesverwaltung als auch im selbständigen Wirkungsbereich des Landes, ausgewiesen. Für die Vollziehung dieser Geschäfte wurde in der LAD das Referat „**Frau-Familie-Gesellschaft**“ mit sechs Bediensteten eingerichtet, wobei die Referatsleiterin unmittelbar dem Landesamtsdirektor unterstellt ist.

Die Arbeitsplatzbeschreibung der Referatsleiterin enthält neben der Geschäftsführung des hauswirtschaftlichen Beirates und dem Vorsitz des familienpolitischen Beirates eine Vielzahl von koordinierenden Tätigkeiten wie z.B. der familienpolitischen und der die Situation der Frauen betreffenden Bestrebungen, der „Steirischen EU-Frauen-Vernetzung“, weiters die Durchführung von Tagungen und Seminaren, Referententätigkeiten sowie die Projektleitung von Frauenförderungsprogrammen.

Die Geschäfte sind überwiegend sozial- und gesellschaftspolitischer Art; ein sachlicher Zusammenhang mit den überregionalen Geschäften der Abtei-

lungsgruppe LAD bzw. denen des inneren Dienstes der LAD ist nicht bzw. kaum erkennbar. Wie der Übersicht der für die LAD veranschlagten Mittel im Rechnungsjahr 1998 ersichtlich ist, entfielen von S 130,986.000,-- auf das Referat S 48,770.000,--.

REFERAT „AUSBILDUNG VON LANDESLEHRLINGEN“

Das Geschäft *Ausbildung von Landeslehrlingen* ist in der LAD einem Referenten der Entlohnungsgruppe a übertragen; dieser fungiert auch als Ausbildungsleiter gemäß § 3 Berufsausbildungsgesetz.

Seine Aufgaben sind vor allem die Koordination der Ausbildung von Lehrlingen, die einen Lehrvertrag mit dem Land abgeschlossen haben (Landeslehrlinge), die Erstellung und Überwachung von Ausbildungsplänen, die Ausbildung der Lehrlingsausbilder und die Wahrnehmung der Aufgaben als Lehrberechtigter.

Derzeit werden 85 Landeslehrlinge in 60 Dienststellen betreut. Die Ausbildung der Lehrberufe erfolgte in den Lehrberufen

• Verwaltungsassistent (Bürokaufmann)	46
• Koch	22
• Tischler	4
• Gärtner bzw. Landwirt	4
• Chemielaborant	2
• bautechnischer Zeichner	2
• Schneider	2
• Betriebsschlosser	3

Beabsichtigt ist die Schaffung weiterer Lehrplätze für die Lehrberufe.

- Straßenerhaltungsfachmann
- EDV-Techniker

Die Disposition des Einsatzes der Lehrlinge erfolgt im Rahmen der Personalverwaltung durch die Rechtsabteilung 1 des Amtes der Landesregierung jeweils im Einvernehmen mit dem Lehrlingsreferat.

Laut dem Org.Handbuch ist der Lehrlingsreferent zwar **der LAD zugeordnet, jedoch** unmittelbar **dem Vorstand der Organisationsabteilung unterstellt**. Diese Zuordnung erfolgt aufgrund der sachlichen Nähe der Lehrlings-

ausbildung mit der Aus- und Fortbildung der Landesbediensteten, für die die Organisationsabteilung zuständig ist.

REFERAT „ZENTRALKANZLEI“

In der Geschäftseinteilung scheint die *Zentralkanzlei* des Amtes der Stmk. Landesregierung mit dem Zusatz *Behandlung des Posteinganges und -Ausganges, Beschaffung von Schreibpapier und Schreibrequisiten, Vervielfältigungen, Zustell- und Abholdienst, Portierdienst, Verwahrung von Urkunden, Aktenentsorgung, Verlagsgebarung, Landesverwaltungsabgabemarken, Führung des Inventars, Redation des internen und des Amtlichen Telefonbuches* auf.

Diese Aufgaben sind der Vollziehung des inneren Dienstes zuzurechnen.

Die Zentralkanzlei ist ein Referat der LAD. Am 1.1.1999 waren **43 Bedienstete** zugewiesen:

- Dem Referats**leiter** sind direkt zwei Mitarbeiter für das Sekretariat und das Protokoll der Zentralkanzlei unterstellt.
- Für den **Posteingang** sind drei Bedienstete zuständig. Dabei wird die Dienstpost täglich zweimal beim Postamt 8010 eingeholt und die Post für die einzelnen Dienststellen aufgeteilt. Sicherheitskontrollen erfolgen mittels Röntgenprüfanlage.
- Der **Postausgangsstelle** sind neun Bedienstete zugeteilt. Ihnen obliegt der tägliche Versand der Dienstpost. Die Zustellung an die dislozierten Dienststellen (Landhaus, Stempfergasse, Waringergasse) erfolgt durch ein Dienstfahrzeug, das auch Büromaterial an Dienststellen außerhalb von Graz zustellt.
- Die **Kasse** der LAD-Zentralkanzlei mit einem Eisernen Vorschuß, von dem kleinere Auslagen wie Portokosten, kleine Ankäufe etc. bestritten werden, wird von einem Bediensteten geführt; von diesem werden auch Rechnungen die das Team der Zentralkanzlei zur Verfügung stehenden Budgetansätze zu begleichen sind, angewiesen.
- Die **Büromaschinen** im Bereich der Hoheitsverwaltung sowie der Ankauf und die Ausgabe von **EDV-Verbrauchsmaterialien** obliegt zwei Bediensteten. Diese sind auch für die Verwahrung der Versicherungspolizzen als

Sicherstellung für Personaldarlehen zuständig, wobei ein sachlicher Zusammenhang dieser Tätigkeit nicht erkannt werden kann.

** **STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Die Verwahrung von Versicherungspolizzen in der Zentralkanzlei erfolgt deshalb, weil dort Behältnisse vorhanden sind, die eine in jeder Hinsicht sichere Verwahrung ermöglichen. Die Aufgabenzuweisung an die genannten Bediensteten erfolgte aus Gründen der Arbeitsökonomie. **

- Die **Sachbeschaffung** für Büroerfordernisse für die Landesdienststellen in der Steiermark und die Landeswirtschaftsbetriebe erfolgt zentral der entsprechenden Arbeitsgruppe mit drei Bediensteten obliegt auch der Zeitungsdienst sowie die Zuteilung der Gesetzblätter, der Übersetzungsdienst und die Vergebung von Buchbindearbeiten.
- Die **Fettdruck-** und Fettkopierstelle mit vier Bediensteten hat interne Publikationen und Aussendungen der Rechts- und Fachabteilungen herzustellen. Dazu stehen zwei Hochleistungskopiergeräte, ein Offsetdruckapparat mit einer Stundenleistung von 20.000 Bogen/Format DinA4, sowie diverse Kleingeräte zur Verfügung. Die Herstellung von Großauflagen ist durch digitalversetzte Druckmaschinen möglich; derzeit werden mit diesem Geräte die Gehaltszettel aller Landesbediensteten, Landeslehrer und Bediensteten der KAGES gedruckt.
- Der Zentralkanzlei ist auch der **Torwarte** - und Nachwächterdienst für Burg- und Landhaus zugeordnet. Dem Leiter der Torwarte/Nachwächter (der auch für das Inventar der die Hoheitsverwaltung in Graz vollziehenden Landesdienststellen zuständig ist), sind 12 Torwarte und 5 Nachwächter zugeteilt.

2.9

Gemäß der **Geschäftsverteilung** der Mitglieder der Stmk. Landesregierung ist Landeshauptmann **Klasnic** politischer Referent für die Geschäfte der LAD mit folgenden Ausnahmen:

- Grundsatzarbeit: Beobachtung der europäischen Integration sowie Analyse und Aufbereitung der Auswirkungen im Hinblick auf die Steiermark,
- Koordinierung von Aktivitäten der Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Integration,
- Wahrnehmung der Angelegenheiten des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union, Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit in Sachen der Europäischen Union

Für diese ist der Landeshauptmann im Korreferat mit Erstem Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof.DDr. **Schachner-Blazizek** zuständig.

Damit sind die verfassungs- und geschäftsordnungsmäßig vorbehaltenen Aufgaben der Leitung des inneren Dienstes dem Landeshauptmann zugeordnet.

Weitere politische Referenten für Geschäfte der LAD sind:

- Umweltanwalt:

Landesrat **Pörtl**

- Förderung der Blasmusikkapellen, sowie Büro für Bürgerberatung:

Landesrat Dipl.-Ing. **Schmid**

- Pendlerbeihilfe sowie das Stmk. Arbeitsförderungsgesetz: Bestellung und Geschäftsführung des Arbeitsförderungsbeirates, jeweils hinsichtlich der in der LAD der Gruppe LAD, der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen und der Landesbaudirektion der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion angesiedelten Zuständigkeiten zum Stmk. Arbeitsförderungsgesetz als Hauptreferent im Korreferat mit Landesrätin Dr. Rieder, hinsichtlich der in der Fachabteilung für das Sozialwesen angesiedelten Zuständigkeiten zum Stmk. Arbeitsförderungsgesetz als Korreferent:

Landesrat Dipl.-Ing. **Paierl**

Die Geschäfte betreffend das Stmk. Arbeitsförderungsgesetz wurden aufgrund der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 15. März 1999, LGBl.Nr. 22, übertragen. Somit ist ein weiteres Regierungsmitglied für die Geschäfte der LAD zuständig.

Hiezu ein **Vergleich**: Die Geschäftsverteilung der Mitglieder der Oberösterreichischen Landesregierung weist sämtliche Geschäfte der LAD dem Landeshauptmann, die der Mitglieder der Salzburger Landesregierung den Geschäftsbereich der LAD als solchen dem Landeshauptmann zu.

Die Geschäftseinteilungen der Ämter der Niederösterreichischen, Tiroler und Vorarlberger Landesregierung weisen der Landesamtsdirektion ausschließlich den inneren Dienst - jeweils unter der politischen Verantwortung des Landeshauptmannes - zu.

2.10

Der Landesrechnungshof **empfiehlt**

- die Beachtung der Bestimmung der Geschäftsordnung des Amtes der Stmk. Landesregierung, wonach der Landesamtsdirektor den unmittelbaren Dienst beim Landeshauptmann versieht

**** STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Amtes versieht nicht „der Landesamtsdirektor“ sondern „die Landesamtsdirektion“ den unmittelbaren Dienst beim Landeshauptmann. **

⇒ **REPLIK** des Landesrechnungshofes:

Gemäß § 2 Abs.3 GeOA versieht „die Landesamtsdirektion“ den unmittelbaren Dienst beim Landeshauptmann. Es werden jedoch bestimmte Angelegenheiten „des Landesamtsdirektors“ in der Landesamtsdirektion behandelt; „dem Landesamtsdirektor“ obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Amtes; daher bedürfte die Ausübung eines unmittelbaren Dienstes durch eine Organisationseinheit (und nicht durch eine Person) einer Klarstellung. ⇐

- zu beachten, daß die verfassungsrechtlichen Normen, die dem Landesamtsdirektor die Leitung des inneren Dienstes zuweisen, durch eine einfachgesetzliche Regelung nicht ausgehöhlt werden dürfen
- die Klarstellung der Fachaufsicht des Landesamtsdirektors über die Geschäfte der Abteilungen der Abteilungsgruppe LAD, die nicht den inneren Dienst betreffen

**** Stellungnahme des Landeshauptmannes:**

Wie dargelegt wird ho. die Auffassung vertreten, dass dem Landesamtsdirektor sehr wohl die Fachaufsicht über die Geschäfte der Abteilungen der Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion zukommt. **

⇒ **REPLIK** des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof verweist auf seine im Bericht dargelegte Ansicht. ⇐

- die funktionale Neufassung der Arbeitsplatzbeschreibung der Amtsinpektoren

**** STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Es ist nicht klar, was mit „funktionaler Neufassung“ gemeint ist. **

⇒ **REPLIK** des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof verweist auf seine Ausführungen in der Replik S. 58 u. S. 59 des Berichtes. ⇐

- den ehesten Aufbau eines strategischen Controllings (unter der Leitung des Landesamtsdirektors) und die Vorgabe von Zielen des Controllings mit den Dispositions- Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten, auch für den Aufbau abteilungsinterner Controllings
- eine eheste Überprüfung der Erfordernisses und des Ausmaßes der Leistungen einzelner Referate wie z.B. die Referate „Statistik“, „Frau-Familie-Gesellschaft“ und „Zentralkanzlei“
- die Zusammenlegung der Referate „Gleichbehandlungsbeauftragte/r“ und „Frau-Familie-Gesellschaft“

**** STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Die Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten und des Referates Frau-Familie-Gesellschaft sind grundlegend verschieden. Die Gleichbehandlungs-

beauftragte hat Aufgaben im Hinblick auf die konkrete Arbeitswelt in den Behörden und Ämtern des Landes. Das Referat Frau-Familie-Gesellschaft hat hingegen Aufgaben allgemeiner Art, die nur mittelbar einen Bezug zum Aufgabenkreis der Gleichbehandlungsbeauftragten haben. **

- die Zuordnung des Geschäftes *Förderung der Blasmusikkapellen* an eine für kulturelle Angelegenheiten zuständige Abteilung
- die Zuordnung des Lehrlingsreferates zur Organisationsabteilung
- eine Überprüfung des Erfordernisses des Bestandes der „Steirischen Delegation“

- die eheste Festsetzung eines Geschäftes der Koordinierung, der Vorbereitung und der Umsetzung d e r steirischen Europapolitik in der Geschäftseinteilung und in der Geschäftsverteilung und

die Zuordnung dieses sowie der strategischen Geschäfte der Angelegenheiten der Europäischen Union und Integration sowie deren Koordinierung an eine übergeordnete zentrale Organisationseinheit, in organisatorischer Nähe zum Landesamtsdirektor

- die Erstellung eines Förderungskonzeptes für Förderungen im Rahmen der EU und die Reduktion der Förderungsstellen.

** **STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

⇒ **REPLIK** des Landesrechnungshofes:

Hinsichtlich der beiden letztgenannten Empfehlungen wird jeweils auf das vorne Gesagte verwiesen. ** ←

3. ORGANISATIONSABTEILUNG

3.1

Die **Organisation** hat wesentliche Auswirkungen auf den Personal- und Sachmitteleinsatz und damit auf eine den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechende Landesverwaltung. Voraussetzung ist eine strategische Organisationsplanung mit detaillierten Zieldefinitionen, die grundsätzlich zweckmäßig durch eine zentrale Organisationseinheit, wie eine Organisationsabteilung, erfolgen kann.

Durch die Geschäftseinteilung 1997 wurde **anstelle der** bis dahin der LAD zugeordneten **Referate** „Organisation“ und „EDV-Koordinierungsstelle“ eine **Abteilung** geschaffen.

Die Geschäfte der Organisationsabteilung sind:

- *Organisation des Amtes der Stmk. Landesregierung: Allgemeine Fragen der Organisation, Organisationshandbücher, Kanzleiordnung, Drucksorten.*
- *Organisation sonstiger Behörden des Landes: Allgemeine Fragen der Organisation, Organisationshandbücher, Kanzleiordnung.*
- *Vereinfachung der Verwaltung.*
- *Ausbildungs- und Fortbildungswesen der Landesbediensteten.*
- *Automation in der Landesverwaltung, EDV-Koordinierungsstelle, EDV-Bereich „Allgemeine Verwaltung“.*

Für den inneren Dienst (innere Organisation) ist der Landeshauptmann bzw. der Landesamtsdirektor zuständig.

Die Zuordnung sachlich zusammenhängender Geschäfte, insbesondere der **Automation** in der Landesverwaltung, EDV-Koordinierungsstelle, EDV-Bereich „Allgemeine Verwaltung“, an eine zentrale Organisationsabteilung ist als **zweckmäßig** zu beurteilen. Auf die Nichtübereinstimmung mit § 2 Abs.3 GeOA wird hingewiesen.

**** STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Es wurde schon vorne darauf hingewiesen, dass nach ho. Auffassung nicht gesagt werden kann, die Einrichtung einer Organisationsabteilung verstosse gegen § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Amtes.

Allgemein ist zur Organisationsabteilung folgendes zu sagen: Hinsichtlich vieler von der Organisationsabteilung zu erfüllender Aufgaben gibt es aus Gründen, die

in der Vergangenheit liegen und auf die hier nicht näher einzugehen ist, einen Problemstau. Daher hat die Organisationsabteilung in nicht wenigen Fällen einen Nachholbedarf zu decken. **

3.2

Nachstehend werden die Dienstpostenpläne 1996/97 der Referate der LAD „Organisation“, „EDV-Koordinierungsstelle (EKS)“ und „EDV-Bereich`Allgemeine Verwaltung` (EBAV)“ mit denen der Organisationsabteilung 1998/99 verglichen. Die Übersicht zeigt eine Personalaufstockung der „EKS“ um 13 Dienstposten.

** **STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Die Personalaufstockung im Bereich der EDV-Koordinierungsstelle ist keine Dienstpostenvermehrung gewesen. Es wurden nämlich nicht neue Dienstposten geschaffen, sondern es wurden Dienstposten, die bisher als „Zentrale Vorsorge für Ausbildung und Personalmaßnahmen im EDV-Bereich“ ausgewiesen waren, bei der EDV-Koordinierungsstelle ausgewiesen. Am IST-Personalstand der EDV-Koordinierungsstelle hat sich durch diese Maßnahme nichts geändert. **

Übersicht EKS

3.3. REFERATE

Laut dem Org.Handbuch ist die Organisationsabteilung in **5 Referate** - wie folgt - gegliedert (Stand Feb. 1999):

- **Allgemeine Angelegenheiten der Organisation und Dienstprüfungen**
- **Verwaltungsinnovationsprojekte**
- **EDV-Koordinierungsstelle**
- **EDV-Bereich „Allgemeine Verwaltung“**
- **Aus- und Fortbildung**

Die **örtliche** Situierung der Referate zeigt sich ähnlich zersplittert wie die der LAD:

- EDV-Koordinierungsstelle: Burggasse 2, Hofgasse 3, Palais Trauttmansdorff
- EDV-Bereich „Allgemeine Verwaltung“: Burgring 4
- Aus- und Fortbildung/“Verwaltungsakademie des Landes“: Händelstr. 57
- Übrige Referate: Burgring 4, Palais Trauttmansdorff

Vorrangig erscheint eine räumliche Zusammenfassung der mit strategischen Aufgaben betrauten Bediensteten der Organisationsabteilung.

**** STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Die räumliche Zersplitterung der Referate der Organisationsabteilung ist für die Aufgabenerfüllung nicht förderlich. Es kann aber mitgeteilt werden, dass die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung dabei ist zu prüfen, inwieweit die Räumlichkeiten des Landesarchivs in der Hammerlinggasse für eine Zusammenführung der Organisationsabteilung an einem einzigen Standort geeignet sind.

REFERAT „ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN DER ORGANISATION u. DIENSTPRÜFUNGEN“

Als aktuelle Aufgabe des Referates wird nicht die **strategische Organisationsplanung** sondern das nachgeordnete **Projektmanagement** ausgewiesen und beispielsweise die Organisationsentwicklung der Fachabteilungen 2a, b und d der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion genannt. Hier dürfte grundsätzlich Bedarf für eine Neustrukturierung bestehen, doch sind diese Bereiche nur Teile einer Gesamtorganisation.

Zunächst erscheinen grundsätzliche Überlegungen hinsichtlich der weiteren Erforderlichkeit des Bestandes der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion als solcher und der Struktur der Fachabteilungen erforderlich. Die Landesbaudirektion der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion wäre unter Hinweis auf den Beschluß des Stmk. Landtages 1994 betreffend Verwaltungsinnovation und den entsprechenden Auftrag der Stmk. Landesregierung mit einer entsprechenden Projektentwicklung und Vorlage, in einer zu setzenden Frist, zu beauftragen.

Die Organisationsabteilung hätte die Zieldefinition vorzugeben, nach Abschluß der Auswertung eine Umsetzungsplanung zu erstellen und danach konsequent umzusetzen.

Die weiters genannte Aufgabe „EDV-Organisation“ kann nur als - dringend erforderliche - **übergeordnete, strategische EDV-Organisationsplanung** verstanden werden, die durch die nachgeordnete „EDV-Koordinierungsstelle“ detailliert zu erarbeiten wäre.

Als Schwerpunkt des Referates wird die Erstellung **einheitlicher Richtlinien für die Organisation der Behörden** genannt. Dies entspricht der Verpflichtung des Landesamtsdirektors, gemäß § 5 Abs.2 GeOA alle Maßnahmen zur Wahrung der Einheitlichkeit des inneren Dienstes und der laufenden Amtsgewalt zu treffen.

Zwecks Einheitlichkeit des inneren Dienstes wurde zuletzt 1981 vom Landeshauptmann eine **Kanzlei- und Geschäftsführung** - KuGO erlassen.

In einem Organisationshandbuch haben die Dienststellenleiter die Aufgabebereiche und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter (Arbeitsplatzbeschreibung) sowie alle sonstigen organisatorischen Angelegenheiten zu regeln.

Die Organisationsabteilung erarbeitet im Zuge dieser Prüfung Mindestanforderungen des Org.Handbuches und typisierbare Tätigkeiten. Die Arbeitsplatzbeschreibungen werden künftig einer Plausibilitätskontrolle unterzogen, um Mehrfachzuständigkeiten sowie Scheinunterstellungen (als mögliche Eingangsvoraussetzung für eine erhöhte Zulage) beseitigen und Arbeitsabläufe optimieren zu können.

Die Dienstpostenbewertungen der Personalabteilung werden dem Referat zwecks Stellungnahme aus organisatorischer Gesamtsicht vorgelegt. (s. Bericht des Landesrechnungshofes GZ.: LRH 10 P 2/96-23).

Die Dienstaufsicht betreffend die fristgerechte Vorlage von den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Organisationshandbüchern wird verstärkt.

Das Referat ist in der **Begutachtungsphase von Gesetzen** im Hinblick auf organisatorische Maßnahmen zu befassen. Dadurch können gemeinsam mit den Abteilungen, die mit dem künftigen Vollzug betraut sind, rechtzeitig organisatorische Maßnahmen gesetzt werden. Auch kann schon vor der Gesetzgebung auf mögliche Schwachstellen des künftigen Vollzuges hingewiesen werden.

Eine der Grundlagen für die Aufbereitung von Gesetzen ist die bereits aufgezeigte **Kalkulation** der finanziellen Auswirkungen, die sowohl durch den Kosten- als auch durch den Budgetaspekt eine Entscheidungshilfe für die organisatorische Beurteilung ist.

Dem Referat obliegt weiters der organisatorische Vollzug der **Dienstprüfungen**. Aufgrund des sachlichen Zusammenhanges könnte abteilungsintern eine Zuordnung des Vollzuges dieses Geschäftes zum Referat „Aus- und Fortbildung“ erfolgen. Dies würde die Leiterin des Referates mit einem umfangreichen, zentralen und verantwortungsvollen Aufgabenbereich, der wesentlich zu einer kostengünstigen Verwaltung beitragen kann, entlasten.

Der Referatsleiterin unterstehen vier Mitarbeiter, von denen zwei teilzeitbeschäftigt sind. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes erscheint hier ein Zusatzbedarf an (qualifizierten) Mitarbeitern zu bestehen, der durch Umstrukturierungen innerhalb des Amtes der Landesregierung zu decken wäre.

Eine weitere, nach Ansicht des Landesrechnungshofes erforderliche Aufgabe des Landeshauptmannes ist die **Überprüfung des Umfangs von Geschäften**. (Diese werden - wie ausgeführt - durch die Geschäftseinteilung nicht begrenzt.)

Bestehende Geschäfte könnten anhand der Arbeitsplatzbeschreibungen, die der LAD bzw. der Organisationsabteilung im Rahmen der Organisationshandbücher vorzulegen sind, überprüft werden. Dabei könnten Aufgaben von bloßen Tätigkeiten getrennt und zweckmäßige Begrenzungen und Zuordnungen von Geschäften, in Entsprechung des verfassungsgesetzlichen Auftrages des sachlichen Zusammenhanges, erfolgen. (Beispielsweise werden Angelegenheiten der Raumordnung und das Geographische Informationssystem genannt).

REFERAT „VERWALTUNGSINNOVATIONSPROJEKTE“

Eine Aufgabendefinition des Referates fehlt. Die **Verwaltungsinnovationsprojekte** sind der strategischen Organisationsplanung nachgeordnet. Die Regeln des Projektmanagements sind für die Umsetzung konkreter Projekte zu beachten.

Dem Referatsleiter  sind drei Bedienstete zugewiesen.

** **STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Zu 3.3 Referat Allgemeine Angelegenheiten der Organisation und Dienstprüfungen

Die Aussage über die Angaben zur aktuellen Aufgabe des Referates ist nach ho. Auffassung zu komprimiert. Daher sei erläuternd folgendes ausgeführt:

Die vorrangige Aufgabe dieses Referates ist es, allgemeine Vorgaben zur Wahrung der Einheitlichkeit des Amtes zu machen. Dies geschieht durch Analyse der derzeitigen Gegebenheiten im Amt und mündet in Vorschläge, die bis zu solchen über eine Änderung der Geschäftseinteilung gehen können. Der Anknüpfungspunkt für diese Tätigkeit ist der jeweilige derzeit bestehende Zustand. In diesem Sinne sind beispielsweise derzeit folgende Projekte im Laufen:

- Reorganisation der Prüfhalle der Fachabteilung 5
- Neuorganisation der Lenkerprüfung
- Reorganisation des forstpolitischen Dienstes
- Organisationsentwicklung in der Fachabteilung 1c
- Organisationsuntersuchung in der Fachabteilung 4b unter Einbeziehung der Schnittstellen
- Personalentwicklung im Hinblick auf Konsequenzen aus der bevorstehenden Pensionierungswelle. Dabei liegt der Schwerpunkt auf den Fachabteilungen 2 der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion.
- Organisation der Baubezirksleitungen

Es versteht sich, dass jedes dieser Projekte im Zusammenhang mit gesamtorganisatorischen Überlegungen steht.

Zu der erhobenen Forderung hinsichtlich der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion wird folgendes bemerkt:

Die Aussagen sind aus mehrfachen Gründen problematisch:

Was ist gemeint, wenn gesagt wird „*die Organisationsabteilung hätte die Zieldefinition vorzugeben*“? Soll dies heissen, die Organisationsabteilung hätte Kriterien für die Beurteilung der Erforderlichkeit des Bestandes der Fachabteilungsgruppe vorzugeben?

Die Aussage auf Seite 102 bedeutet, es sollte die Landesbaudirektion von der Organisationsabteilung mit der Analyse ihrer Erforderlichkeit beauftragt werden. Eine solche Vorgangsweise kann nach ho. Auffassung niemals zweckmäßig sein, weil dies darauf hinausliefe, dass eine Organisationseinheit sich selbst beurteilt.

Wie im Bericht zutreffend ausgeführt sind die Kapazitäten des Referates sehr begrenzt, daher ist es nur möglich, jene Probleme aufzugreifen, deren Lösung besonders dringlich ist.

Zum „Referat Verwaltungsinnovationsprojekte“:

Aus dem Bericht ergibt sich, dass die Umschreibung der Aufgaben dieses Referates augenscheinlich nicht in ausreichendem Maß dokumentiert ist. Es darf daher erläuternd folgendes ausgeführt werden:

Das Referat befasst sich mit strategischen und grundlegenden Aufgaben der Verwaltungsinnovation und mit ausgewählten Verwaltungsinnovationsprojekten. Dazu kommt, dass dem Referatsleiter im Hinblick auf seine besondere Qualifikation im Vorjahr die Leitung des STIPAS-Projektes übertragen worden ist.

Zur Zeit werden von diesem Referat beispielsweise folgende Projekte behandelt:

- Vergleich einzelner Leistungen mit anderen Bundesländern (z.B. Dauer von Genehmigungsverfahren, Personaleinsatz, Kosten für die Erfüllung bestimmter Aufgaben).
- Prüfung der Möglichkeit einer verstärkten Dezentralisierung der Aufgabenbearbeitung durch Ermächtigungen der Bezirkshauptmannschaften z. B. im Bereich der Personal- und Sachmittelbewirtschaftung.
- Prüfung der Möglichkeiten für eine elektronische Zeiterfassung.
- Organisation des Unternehmerhauses Steiermark. **

⇒ **REPLIK** des Landesrechnungshofes:

Sowohl die Stellungnahme des Landeshauptmannes als auch die nachstehende Replik betreffend die Referate „Allgemeine Angelegenheiten der Organisation und Dienstprüfungen“ sowie „Verwaltungsinnovationsprojekte“ wurden bzw. werden aufgrund des engen sachlichen Zusammenhanges der Aufgaben der Referate gemeinsam dargestellt.

Auch im besonderen Bezug auf die vom Stmk. Landtag als notwendig erkannte Verwaltungsinnovation gelten für die Organisation des Amtes der Stmk. Landesregierung die allgemeinen Ausführungen des Berichtes, S. 8 unten, die der Emp-

fehlung des Rechnungshofes in dessen Bericht „Verwaltungsreform“, S.156, entsprechen.

Die in der Stellungnahme genannten „strategischen und grundlegenden Aufgaben der Verwaltungsinnovation“ und die „gesamtdorganisatorischen Überlegungen“ (i.S. einer Zieldefinition bzw. einer strategischen Organisationsplanung im Falle der Umsetzung von Zielen) konnten nicht dokumentiert werden. Vom Vorstand der Organisationsabteilung wurde dazu ergänzend mitgeteilt, daß die Projekte „Prüfung der Möglichkeiten für eine elektronische Zeiterfassung“ und „Organisation des Unternehmerhauses Steiermark“, die nicht als grundlegend und wohl kaum als strategisch bezeichnet werden können, bei Schaffung der Abteilung fortzusetzen waren bzw. abzuschließen sind. Derzeit würden die Ziele für eine den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit besser entsprechende Landesverwaltung erarbeitet.

Die in der Stellungnahme genannten Angelegenheiten (Organisation) von Abteilungen der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion sind nach Ansicht des Landesrechnungshofes nur in Ausnahmefällen partikulär sonst gesamtheitlich, d.h. nach gesamtdorganisatorischen Überlegungen, zu behandeln. Es wird dabei nicht verkannt, daß aufgrund des „Problemstaus“ in der Organisationsabteilung und deren geringe Personalkapazität Teilbereiche vordringlich behandelt werden müssen.

Die vom Landesrechnungshof vorgeschlagene Analyse des Erfordernisses des Bestandes der Landesbaudirektion (i.S. einer Ist-Zustandsaufnahme) wurde zur vorläufigen Entlastung der Organisationsabteilung genannt. Die Beurteilung der Analyse obliegt dem Landesamtsdirektor, soweit dies in seinen besonderen Wirkungskreis als Leiter des inneren Dienstes - und damit verantwortlich für den Aufbau des Amtes - fällt, ansonsten (aufgrund der derzeitigen Geschäftseinteilung) der Organisationsabteilung.

Aufgrund der Stellungnahme erachtet der Landesrechnungshof eine Abgrenzung der Aufgaben der Organisationsabteilung und des Landesamtsdirektors in seinem besonderen Wirkungskreis als Leiter des inneren Dienstes als zweckmäßig. So ist z.B. die in der Stellungnahme als vorrangig genannte, durch die Organisationsabteilung zu vollziehende Aufgabe der allgemeinen Vorgaben zur Wahrung der Ein-

heitlichkeit des Amtes gemäß § 5 Abs.2 GeOA primär eine Aufgabe des Landesamtsdirektors. ←

REFERAT „AUS- u. FORTBILDUNG“

Mit Verwaltungsverordnung vom 12. April 1989 hat der Landeshauptmann in Vollziehung des inneren Dienstes „Grundsätze der Steirischen Verwaltungsakademie“ neu festgesetzt und deren Organisation geregelt. Gleichzeitig wurde verfügt, daß die von der Verwaltungsakademie angebotene Grundausbildung für alle Mitarbeiter verpflichtend und einheitlich ist. Die Dienststellenleiter wurden für die permanente Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeiter im Rahmen ihrer Dienstaufsicht verantwortlich gemacht. Sie haben den Mitarbeitern unter Rücksichtnahme auf die dienstlichen Erfordernisse den Besuch der von der steirischen Verwaltungsakademie angebotenen Seminare zu ermöglichen. Die Dienststellenleiter haben neue Kursinhalte anzuregen und „Wünsche für die begleitende Unterstützung von Prozeß- und Organisationsentwicklungen sowie Kritikpunkte an die steirische Verwaltungsakademie heranzutragen“.

Mit weiterer Verordnung vom 6. April 1994 wurde verfügt, daß die Grundausbildung bis zur Ablegung der Verwaltungsdienstprüfung bzw. in den ersten drei Dienstjahren zu absolvieren ist.

Die Organisationsform der Steirischen Verwaltungsakademie wurde 1995 dahingehend geändert, daß nunmehr der Landesamtsdirektor für die Programmgestaltung verantwortlich ist.

Unter Hinweis auf die Berichte des Landesrechnungshofes betreffend die „Prüfung der Gebarung der Steirischen Verwaltungakademie“ und die „stichprobenweise Prüfung des Amtssachverständigendienstes der steirischen Landesverwaltung“ wird die Empfehlung der verstärkten Aus- bzw. Fortbildung bestimmter Zielgruppen wiederholt, wobei eine strategische Ausbildungsplanung, die vom Landeshauptmann bzw. dem Landesamtsdirektor zu genehmigen ist, ehestens zu erarbeiten wäre.

Das Referat mit fünf Bediensteten wird vom Abteilungsvorstand geleitet. Aufgrund des großen **Bedarfes an strategischer Organisationsplanung**, für die die Organisationsabteilung zuständig und der Abteilungsvorstand verantwortlich ist, und die einen entsprechenden Arbeitsaufwand bedingt, erscheint die operative Wahrnehmung von Geschäften durch den Abteilungsvorstand unzweckmäßig.

**** STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Der Empfehlung, den Abteilungsvorstand von operativen Aufgaben zu entlasten ist bereits Rechnung getragen worden.

Eine Zuordnung des Geschäftes „Dienstprüfungen“ zu diesem Referat wäre Konsequenz. Der einschlägigen Empfehlung kann aber derzeit aus Mangel an Personal nicht entsprochen werden. Zudem wird der gesamte Bereich Vorbereitungskurse und Dienstprüfungen derzeit neu gestaltet.

Zur Empfehlung, es sollte „eine strategische Ausbildungsplanung“ ehestens erarbeitet werden, wird folgendes bemerkt:

Ein derartiges Ausbildungskonzept liegt der Tätigkeit der Verwaltungsakademie bereits jetzt zugrunde. Die in Rede stehende Anregung im Bericht darf daher im Sinne einer Aufforderung zur besseren Dokumentation dieses Konzeptes verstanden werden. **

REFERAT „EDV-KOORDINIERUNGSSTELLE“ (EKS)

Durch die Zuordnung des Referates von der LAD zur Organisationsabteilung ergibt sich eine neue Wertigkeit für die bisher weitgehend selbständig tätig gewesene EKS. So war mangels einer Organisationseinheit, die die übergeordneten Unternehmensstrategien und -ziele vorgeben und umgesetzt hätte, dort in Teilbereichen die EKS tätig.

Die Organisationsabteilung konnte dem Landesrechnungshof **keine aktuelle strategische EDV-Organisationsplanung** mit detaillierter Zieldefinition vorlegen. Sie werde derzeit - den Intentionen des Landesrechnungshofes entsprechend - erarbeitet.

Eine gesonderte Prüfung der EKS durch den Landesrechnungshof wurde bereits eingeleitet.

Wie der „Übersicht der für die LAD, ORG, EUA veranschlagten Mittel 1998“ (Pkt.II 1.13 des Berichtes) zu entnehmen ist, waren für die Organisationsabteilung im o.Haushalt S 78,083,000,-- ausgewiesen, davon für die „EKS“ S 68,396.000,--. (Dies entspricht rd. einem Drittel der gesamten, für die Organisationseinheiten der Abteilungsgruppe LAD veranschlagten Mittel.)

REFERAT „EDV-BEREICH ALLGEMEINE VERWALTUNG“

Das Referat ist organisatorisch dem Referat „EDV-Koordinierungsstelle“ gleichgeordnet. Die Aufgaben liegen jedoch in einem der EKS nachgeordneten, operativen EDV-Bereich.

(Dies gilt auch für die übrigen vier EDV-Bereiche der Landesverwaltung Landesbaudirektion, Landesbuchhaltung, Rechtsabteilungen 1 und 8. Auch diese sind trotz des sachlichen Zusammenhanges nicht der Organisationsabteilung zu- bzw. nachgeordnet.)

Die **Automationsbetreuung** der Landesdienststellen hat budgetäre Auswirkungen hinsichtlich der Kosten sowohl für das Personal als auch für den Einsatz von Sachmitteln. Es ist dies eine Angelegenheit, die entweder gem. § 4 Abs.1 GeOLR von der Landesregierung in Sitzung mit gemeinsamer Beratung zu verhandeln oder gem. § 4 Abs.2 GeOLR von den einzelnen Regierungsmitgliedern im Rahmen der Geschäftsverteilung selbständig zu erledigen ist. **Eine Delegierung** dieser Verpflichtung an Nichtmitglieder der Stmk. Landesregierung **ist rechtlich nicht möglich**.

Die Einrichtung eines „**Automationsbeirates**“ als delegiertes Organ der Landesregierung bzw. einzelner Mitglieder der Landesregierung wäre mit den bestehenden Vorschriften nicht übereinstimmend.

Ausdrücklich ist auch auf §§ 1 und 2 GeOLR hinzuweisen. Dem Landeshauptmann steht die unmittelbare Aufsicht über die Leitung des gesamten inneren Dienstes zu. Da die Automation der Landesverwaltung dem inneren Dienst zuzuordnen ist, hat der Landesamtsdirektor die Dienst- und Fachaufsicht auszuüben.

Soferne bzw. soweit die Automation nicht dem inneren Dienst zuzuordnen ist, ist es als Geschäft des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes auf die Mitglieder der Landesregierung nach der von ihr beschlossenen Geschäftsverteilung aufzuteilen. Diese ordnet die Geschäftsbereiche der Organisationsabteilung und somit das Geschäft *Automation in der Landesverwaltung* dem Landeshauptmann zu. **Eine Beschränkung**, auch in Form einer Zustimmung oder obligatorischer Beratung, **dieser Kompetenz des Landeshauptmannes** - und damit auch der **Fachaufsicht** - **entbehrt jeglicher rechtlichen Grundlage. Die Zwischenschaltung eines (Automations)Beirates zum Vollzug eines Geschäftes kann nicht als mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmend erkannt werden.**

**** STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Der kritischen Aussage über den Automationsbeirat wird ausdrücklich zugestimmt.

Es sei aber darauf hingewiesen, dass dieser Beirat kein Einzelfall ist. In der Vergangenheit wurden nämlich durch Regierungsbeschlüsse zahlreiche „Beiräte“ oder „Kommissionen“ eingerichtet, deren Aufgabe es ausschließlich ist, Fraktionen des Landtages die Möglichkeit einer Beeinflussung des Verwaltungsgeschehens zu verschaffen. So der Personalbeirat oder die Kommissionen zur Formulierung von Ausschreibungsbestimmungen. **

3.4

Gemäß der **Geschäftsverteilung** der Mitglieder der Stmk. Landesregierung sind die Geschäfte der Organisationsabteilung zur Gänze dem **Landeshauptmann** zugeordnet.

Dies entspricht den verfassungsrechtlichen Bestimmungen, wonach für die Angelegenheiten des inneren Dienstes (innere Organisation und auch deren Hilfsmittel EDV) der Landeshauptmann zuständig ist.

3.5

Der Landesrechnungshof **empfiehlt**

- die Anpassung der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Amtes der Stmk. Landesregierung, betreffend die Behandlung des inneren Dienstes in der Landesamtsdirektion, an die tatsächlichen Gegebenheiten

** **STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

⇒ **REPLIK** des Landesrechnungshofes:

Es wird jeweils auf das vorhin Gesagte verwiesen. ** ←

- die Entlastung des Abteilungsvorstandes von operativen Aufgaben und eine (abteilungsinterne) Delegierung des Vollzuges des Geschäftes Aus- und Fortbildungswesen der Landesbediensteten, unter Zuordnung des Geschäftes Dienstprüfungen

** **STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

Dieser Empfehlung ist bereits entsprochen. **

- die eheste Neustrukturierung und -zuordnung der EDV-Bereiche.

4. EUROPAABTEILUNG

4.1

Die Geschäfte der Europaabteilung der Abteilungsgruppe LAD sind der (Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung) des Berichtes zu entnehmen.

Ein **Vergleich** der **Geschäfte** der Europaabteilung laut der Geschäftseinteilung vom Juli 1997 gegenüber der vom April 1996 zeigt sich wie folgt:

1996	1997
Information über Entwicklungen in Angelegenheiten der Europäischen Integration, deren Aufbereitung und Auswertung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Steiermark	Information des Landtages und der Landesverwaltung über Entwicklungen in Angelegenheiten der Europäischen Integration
Wahrnehmung der Angelegenheiten des Ausschusses der Regionen der EU	--
Beratung in Europaangelegenheiten in Kooperation mit den Abteilungen	Aufbereitung und Dokumentation von Rechtsquellen und sonstigen Materialien im Zusammenhang mit der Europäischen Integration
	Erarbeitung von Informationsmaterial zur Verbesserung der Kenntnisse über die Europäische Union
Organisation von Öffentlichkeitsarbeit in Sachen der Europäischen Integration	
Beratung in Fragen der Rechtsanpassung der EU	Beratung in Fragen der Rechtsanpassung der Europäischen Union
Steirische Vertretung in Brüssel	Steirische Vertretung in Brüssel

Demnach wurden die Geschäfte der Europaabteilung in der wesentlichen *Beratung in Europaangelegenheiten* sowie der *Wahrnehmung der Angelegenheiten des Ausschusses der Regionen der EU*, die der LAD zugeordnet wurden, beschränkt, jedoch formal hinsichtlich der Informationstätigkeit der Kenntnisse über die Europäische Union (nicht zuletzt aufgrund des Geschäftes *Steirische Vertretung in Brüssel*) erweitert.

Bemerkt wird, daß sämtliche Geschäfte der Europaabteilung solche des eigenen Wirkungsbereiches des Landes sind.

4.2

Der Vollzug der Geschäfte erfolgt entsprechend dem Org.Handbuch (Stand 1. Jan. 1999) durch den Abteilungsvorstand und weiteren acht Bediensteten, davon drei der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/a.

Fünf dieser Bediensteten, (davon zwei der Verw.-/Entlgr. A/a und einer des Hilfsdienstes) vollziehen das Geschäft *Steirische Vertretung in Brüssel* („Steiermark-Büro“), welches als einziges Referat der Europaabteilung ausgewiesen ist.

Die übrigen Aufgaben der Europaabteilung werden aufgrund des verbleibenden, als gering zu bezeichnenden Personalstandes, ohne weitere Untergliederung erfüllt.

Der Abteilungsvorstand ist laut dem Org.Handbuch sachlich „dem Vorstand der Abteilungsgruppe LAD“ und im Rahmen des inneren Dienstes unmittelbar dem Landesamtsdirektor unterstellt. Letztere entspricht den bestehenden Vorschriften; ein Vorstand der Abteilungsgruppe LAD ist nicht bestellt und wird auf die Ausführungen betreffend die nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht bestehende Fachaufsicht hingewiesen.

** **STELLUNGNAHME** des Landeshauptmannes:

⇒ **REPLIK** des Landesrechnungshofes:

Zur Ausführung, es sei kein Vorstand der Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion bestellt, wird jeweils auf das vorhin mehrfach zu diesem Thema Gesagte verwiesen. ** ←

4.3

Als zentrale Aufgaben der Europaabteilung werden die einer „Kommunikationsschnittstelle zwischen Brüssel und Graz“ und umfangreiche Begutachtungen bei der Schaffung des Gemeinschaftsrechtes genannt. Die Abteilungen des Amtes der Stmk. Landesregierung werden auf die Notwendigkeiten von Umsetzungen des Gemeinschaftsrechtes hingewiesen und in den Fragen der Umsetzung beraten.

In steigendem Ausmaß wird die Europaabteilung um Auskünfte über das Gemeinschaftsrecht ersucht. Das „Amtsblatt der Europäischen Union“ wird zur Einsichtnahme bereitgehalten.

4.4

Hinsichtlich der *Information des Landtages und der Landesverwaltung über die Entwicklungen in Angelegenheiten der Europäischen Integration* wird auf § 3 Abs.4 Landes-Verfassungsgesetz 1960 i.d.F. LGBl.Nr. 47/1992 hingewiesen, wonach die Landesregierung dem Ausschuß für Europäische Integration (als Organ des Landtages) über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Integration, die den selbständigen Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen des Landes berühren, zu berichten hat.

Die Europaabteilung verfaßt vierteljährlich einen umfangreichen **Bericht über die Entwicklung der Europäischen Integration** zwecks Vorlage an den Stmk. Landtag.

Detailinformationen über aktuelle Dokumente und auch die durch das „Steiermark-Büro“ in Brüssel gewonnenen Erkenntnisse werden vorwiegend auf elektronischem Wege an die Abteilungen und Bezirkshauptmannschaften sowie an die Büros der Regierungsmitglieder bekanntgegeben.

4.5

Die **Geschäftsverteilung** der Mitglieder der Stmk. Landesregierung weist die Geschäfte der Europaabteilung zur Gänze Landeshauptmann **Klasnic** als Hauptreferent im Korreferat mit Erstem Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. DDr. **Schachner-Blazizek** zu.

4.6

Die Aufgaben der Europaabteilung sind offensichtlich nicht ausschließlich operativ.

Unter Hinweis auf das Fehlen einer zentralen Kompetenz zur Koordinierung, Vorbereitung und Umsetzung d e r steirischen Europapolitik, auf die Zersplitterung der Geschäfte der Europäischen Union und -Integration infolge Zuweisung an eine Vielzahl von Organisationseinheiten und auf die ebenso

zersplitterte Verwaltung der Förderungsmittel der EU **empfiehlt** der Landesrechnungshof die **Zusammenfassung der strategische und koordinierende Aufgaben** in Angelegenheiten **der EU vollziehenden Dienststellen** der Landesverwaltung **in einer zentralen Organisationseinheit**, in organisatorischer Nähe zum Landesamtsdirektor.

**⇒ Sowohl der Landeshauptmann als auch der Landesrechnungshof verweisen hinsichtlich dieses Punktes auf das vorhin zu diesem Thema Gesagte. ** ←

** **STELLUNGNAHME** des Landesrates Ing. Hans-Joachim **Ressel**:

Der gegenständliche Prüfbericht wird seitens des Landesfinanzreferates zur Kenntnis genommen. **

Graz, am 19. Oktober 1999

Der Landesrechnungshofdirektorstellvertreter:

(Dr. Leikauf)